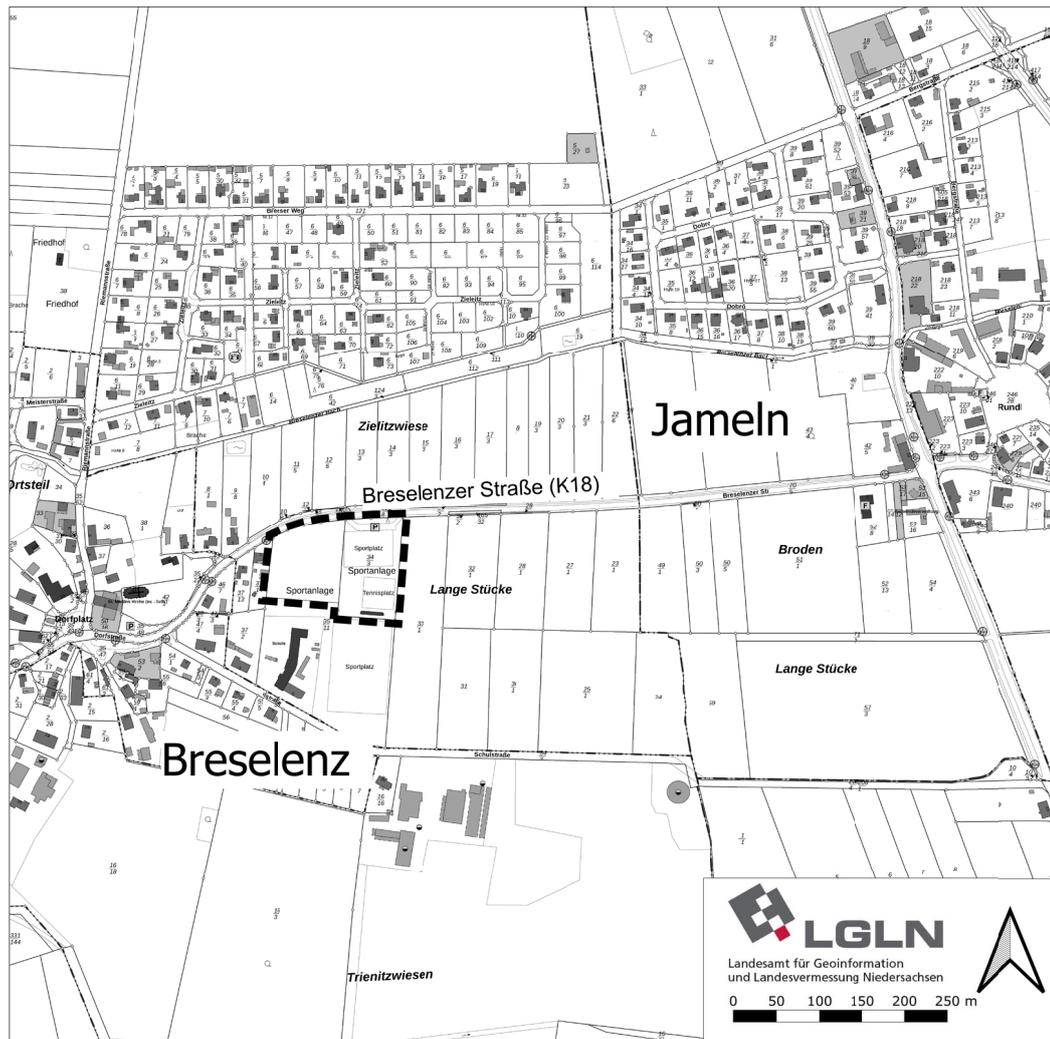




Landkreis Lüchow-Dannenberg (Elbe)
Samtgemeinde Elbtalau

103. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS IM BEREICH DER EHEMALIGEN SAMTGEMEINDE DANNENBERG (ELBE)

Jameln OT Breselenz/ Kultur- und Begegnungsstätte, Kindertagesstätte



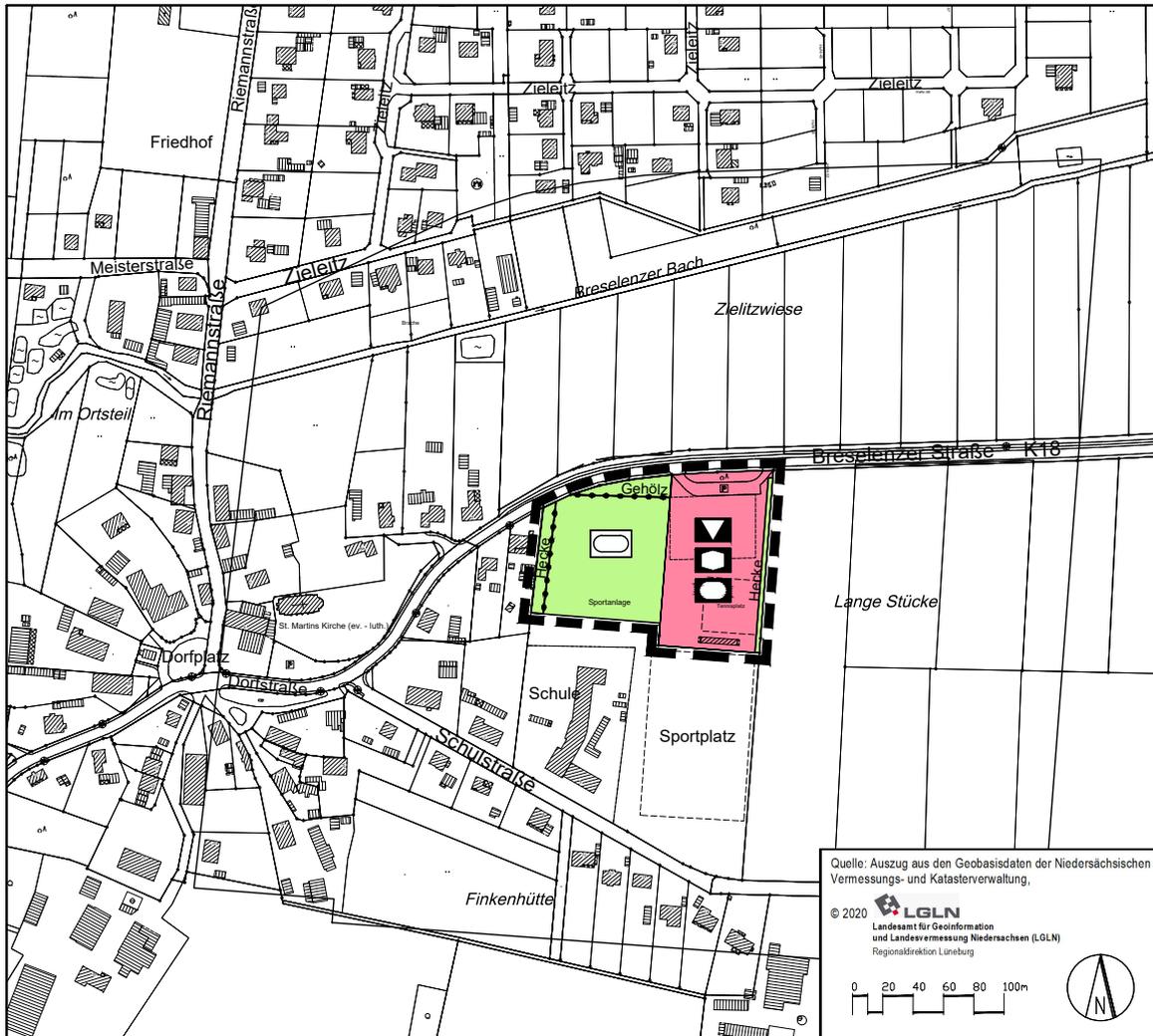
Plandarstellung
Präambel
Verfahrensvermerke
Begründung
Umweltbericht
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Urschrift
August 2020



103. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS IM BEREICH DER EHEMALIGEN SAMTGEMEINDE DANNENBERG (ELBE)

OT Breselenz / Kultur- und Begegnungsstätte, Kindertagesstätte



Planzeichenerklärung

BauNVO 1990 / PlanZV 1990



FLÄCHEN FÜR GEMEINBEDARF, Zweckbestimmung:



kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen und
sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen und
sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen



GRÜNFLÄCHEN,
Zweckbestimmung gemäß Eintrag in der Planzeichnung



Zweckbestimmung: Sportplatz



GELTUNGSBEREICH DER 103. ÄNDERUNG
DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

August 2020

M 1 : 5.000

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 / § 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Elbtalaue diese 103. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der ehemaligen Samtgemeinde Dannenberg (Elbe) nebst Begründung und Umweltbericht in seiner Sitzung am beschlossen.

Mit Wirksamwerden der 103. Flächennutzungsplanänderung wird zugleich die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der ehemaligen Samtgemeinde Dannenberg (Elbe) vollständig aufgehoben und ersetzt.

Dannenberg (Elbe), den

(Siegel)

.....
- Samtgemeindebürgermeister -

VERFAHRENSVERMERKE

PLANVERFASSER

Die 103. Änderung des Flächennutzungsplans wurde ausgearbeitet von p l a n . B, Stadtplaner Dipl.-Ing. Henrik Böhme, Göttien 24, 29482 Küsten.

Göttien, den

.....
- Planverfasser -

PLANUNTERLAGE

Kartengrundlage:

Amtliche Karte 1:5000

Maßstab: 1:5000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2020  **LGLN**
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
Regionaldirektion Lüneburg

BEACHTLICHE VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen der 103. Änderung nicht geltend gemacht worden.

Dannenberg (Elbe), den

(Siegel)

.....
- Samtgemeindebürgermeister -

INHALTSVERZEICHNIS

BEGRÜNDUNG TEIL I

| | | |
|-----|--|----|
| 1. | Veranlassung / Planungserfordernis | 1 |
| 1.1 | Veranlassung, Vorhaben | 1 |
| 1.2 | Ziel und Zweck der Planung | 2 |
| 1.3 | Standortalternativen / Planungsalternativen | 3 |
| 1.4 | Bodenschutzklausel | 3 |
| 2. | Planungsgrundlagen / Rahmenbedingungen | 4 |
| 2.1 | Verfahren | 4 |
| 2.2 | Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs | 4 |
| 2.3 | Vorgaben der Raumordnung | 5 |
| 2.4 | Flächennutzungsplan – Bestand vor der Änderung | 8 |
| 2.5 | Bestehende Nutzungen und Schutzansprüche | 10 |
| 3. | Änderungen des Flächennutzungsplanes | 13 |
| 3.1 | Flächen für den Gemeinbedarf | 13 |
| 3.2 | Grünflächen | 13 |
| 3.3 | Hinweise zum Artenschutz | 14 |
| 4. | Städtebauliche Auswirkungen der Planung | 15 |
| 4.1 | Auswirkungen auf bestehende Nutzungen | 15 |
| 2.6 | 4.2 Belange des Immissionsschutzes | 16 |
| 4.3 | Belange des Klimaschutzes | 17 |
| 5. | Durchführung der Planung / Kosten | 18 |

BEGRÜNDUNG TEIL II - UMWELTBERICHT

| | | |
|-------|--|----|
| 1. | Einleitung | 19 |
| 1. a) | Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben | 19 |
| 1. b) | Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Planung berücksichtigt wurden | 20 |
| 2. | Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden | 22 |

| | |
|--|----|
| 2. a) eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) / Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung | 22 |
| 2. b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung / Beschreibung insbesondere der möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf umweltrelevante Belange | 29 |
| 2. c) Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen | 35 |
| 2. d) In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die Wahl | 37 |
| 2. e) Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j (Störfallgefahren bei Unfällen oder Katastrophen) | 38 |
| 3. Zusätzliche Angaben | 38 |
| 3. a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeit, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse | 38 |
| 3. b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen | 39 |
| 3. c) allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts | 39 |
| 3. d) Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden | 41 |

Tabellenverzeichnis

| | |
|---|----|
| Tabelle 1: Gegenüberstellung der bisherigen Flächennutzungsplandarstellungen und der geplanten Änderungen | 13 |
| Tabelle 2: Überschlägige Berechnung nach DIN 18005 zur Beurteilung von Straßenverkehrslärm an der K 18 | 17 |
| Tabelle 3: überschlägige Eingriffs- / Ausgleichsbilanz zur 103. FNP-Änderung | 36 |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Abbildung 1: Lageplan Kultur- und Begegnungsstätte, B. Pauker, Stand Feb.2020 | 1 |
| Abbildung 2: wirksame FNP-Darstellung vor der 103. Änderung (Urplan und 30.Änd.) | 9 |
| Abbildung 3: Nutzungsstruktur im Planbereich (Google Earth ©2020) | 10 |
| Abbildung 4: Auszug aus dem Umweltkartenserver der Nds. Umweltverwaltung | 11 |
| Abbildung 5: Biotopbestand des Geltungsbereichs und seiner Umgebung | 24 |

Anlagenverzeichnis

| | |
|---|--|
| Anlage 1: Artenschutzfachbeitrag , Planungsgemeinschaft Marienau, März 2020 | |
|---|--|

BEGRÜNDUNG - TEIL I

1. Veranlassung / Planungserfordernis

1.1 Veranlassung, Vorhaben

Vorhaben 1
Kultur- und Be-
gegnungsstätte

Die Gemeinde Jameln möchte im Nordosten des Breselenzer Schul- und Sportzentrums eine Kultur- und Begegnungsstätte sowie eine Kindertagesstätte errichten. Der Standort ist über einen bestehenden Parkplatz an der K 18 verkehrlich erschlossen. Auf einer bisher als Kleinspielfeld genutzten Rasenfläche sollen die beiden Neubauten errichtet werden. Konkret geplant ist die Kultur- und Begegnungsstätte mit einer Grundfläche von ca. 440 qm (siehe Abb. 1). Das geplante Mehrzweckgebäude soll als Versammlungsort dienen, Raum für das rege Vereinsleben in der Gemeinde Jameln bieten und neue Aktivitäten und Angebote für Einheimische und Neubürger ermöglichen. Insgesamt soll so ein attraktiver Begegnungsort geschaffen werden, der den sozialen Zusammenhalt in der Gemeinde fördert.

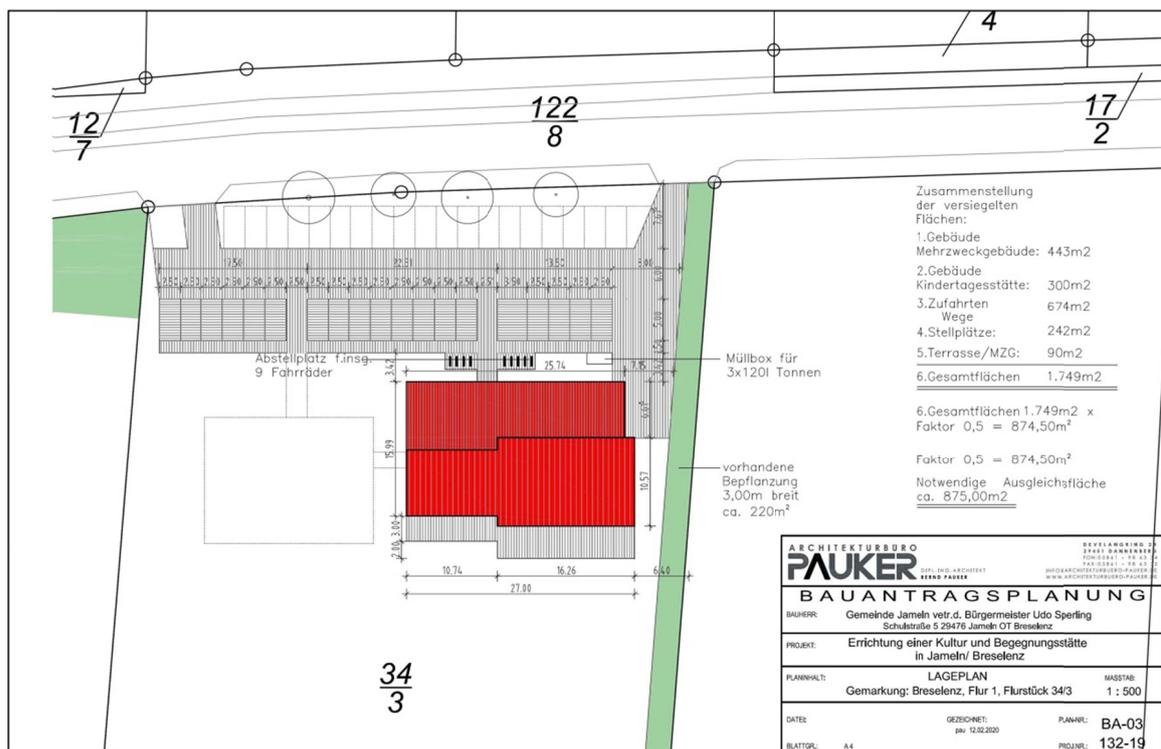


Abbildung 1: Lageplan Kultur- und Begegnungsstätte, B. Pauker, Stand Feb.2020

Vorhaben 2
Kindertagesstätte

Weiterhin möchten die Samtgemeinde Elbtalaue und die Gemeinde Jameln in Breselenz am Standort eine neue Kindertagesstätte errichten, denn der bisher im Schulgebäude ansässige Spielkreis bietet nach heutigen Maßstäben kein ausreichendes Betreuungsangebot mehr und muss auch aufgrund des hohen Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen ersetzt werden. Geplant ist eine Kita mit zwei Gruppen, einer Krippengruppe für Kinder unter 3 Jahren und eine Kindergartengruppe für die älteren. Der gewählte Standort neben der Kultur- und Begegnungsstät-

te ist günstig, weil der zugehörige Spielplatz unmittelbar angrenzt und somit in die neue Kita-Freifläche eingebunden werden kann. Zudem ist die Erschließung der neuen Kindertagesstätte über den Parkplatz an der K 18 möglich, ohne dass der Breselenzer Grundschulbetrieb dadurch gestört wird. Weiterhin kann durch die Aufgabe des bisherigen Spielkreises der frei werdende Platz im Schulgebäude für die Weiterentwicklung des Schulbetriebes, z.B. zur Schaffung von Lernlandschaften genutzt werden.

dringendes Planungserfordernis

Für die geplante Kultur- und Begegnungsstätte liegt ein positiver Förderbescheid vor. Eine Förderung ist jedoch nur möglich, wenn die Baumaßnahme bis Ende 2021 komplett umgesetzt und abgerechnet ist. Vor diesem Hintergrund besteht aus Sicht der kommunalen Planungsträger das dringende Erfordernis, die Planung kurzfristig genehmigen zu lassen und umzusetzen. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat im Rahmen einer frühzeitigen Vorabstimmung zugesagt, diese Gemeinbedarfsvorhaben gemäß § 35 BauGB als sonstiges Außenbereichsvorhaben zu genehmigen, wenn die Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht mehr als öffentlicher Belang entgegenstehen.

1.2 Ziel und Zweck der Planung

Ziele der Samtgemeinde

Der Samtgemeindeausschuss Elbtalaue hat am 30.01.2020 den Aufstellungsbeschluss zur 103. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Dannenberg (Elbe) gefasst. Die Samtgemeinde möchte damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung der beiden kommunalen Vorhaben schaffen.

Die Samtgemeinde Elbtalaue möchte mit dieser Planung einen bestehenden Gemeinbedarfs-Schwerpunkt in der Gemeinde Jameln weiter ausbauen und stärken. Auf dem Grundstück des Schul- und Sportzentrums in Breselenz sollen die neu geplanten Einrichtungen – Kultur- und Begegnungsstätte und Kindertagesstätte - so angeordnet werden, dass die vorhandene Anlagen (Parkplatz, Spielplatz, Schulsportplatz, Tennisanlage) weit möglichst erhalten bleiben und sich die gewünschten funktionale Synergieeffekte zwischen den bestehenden und den hinzukommenden Nutzungen ergeben können. Angesichts der unterschiedlichen Nutzungszeiten (Schul- und Kita-Betrieb eher vormittags / Sport- und Kulturbetrieb eher abends) und aufgrund der optimierten Ausnutzung von zwei getrennten Erschließungsbereichen sind keine nachteiligen Störungen zwischen den Nutzungen zu erwarten. Durch die geplante bauliche Nachverdichtung auf dem Sportplatzgelände können zum einen Kosten für Baulandbereitstellung und Verkehrserschließung eingespart und zum anderen ein zusätzlicher Landschaftsverbrauch vermieden werden.

Planungskonzept

Im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung soll auf einer Fläche von ca. 1,53 ha ein Flächentausch zwischen Grünflächen und Gemeinbedarfsflächen so erfolgen, dass die neu geplanten Einrichtungen (Kita und Kultur- und Begegnungsstätte) sowie die bestehende Tennisanlage zukünftig innerhalb einer neuen Gemeinbedarfsfläche liegen. Der nördlich der Breselenzer Grundschule bestehende Sportplatz, der bisher innerhalb einer Gemeinbedarfsfläche Schule lag, soll im neuen Flächennutzungsplan weitgehend als Grünfläche Sportplatz dargestellt werden. In der Summe sollen bei dieser 103. Änderung keine neuen Bau- und Verkehrsflächen ausgewiesen werden. Vor diesem Hintergrund ist auf der F-Planebene durch diesen Umbau im Bestand kein relevanter Eingriff in Natur und Landschaft zu erwarten.

Ausgleichskonzept Um die auf der Vorhabenebene zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft durch Bodenversiegelung auszugleichen, soll am westlichen Rand des Schulsportplatzes eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Hecke festgesetzt werden. Desweiteren wird aus diesem Grund auch eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Gehölz an der Nordseite des Sportplatzes zeichnerisch festgelegt. Die genaue Festlegung der Kompensation hat im verbindlichen Zulassungsverfahren zu erfolgen. Die bestehende Hecke am östlichen Rand des Plangebietes bleibt erhalten.

1.3 Standortalternativen / Planungsalternativen

Standortalternativen Eine grundlegende Standortalternative, z.B. am Festplatz in Jameln, kommt bei dieser Planung nicht in Betracht, weil die kommunalen Gemeinbedarfseinrichtungen – auch aufgrund der Vorgaben der Raumordnung - im Hauptort der Gemeinde konzentriert werden sollen. Hauptort der Gemeinde Jameln ist Breselenz. Als weiterer Alternativstandort in Breselenz wäre noch das Baugebiet Zieleitz zu nennen. Dort befinden sich noch freie Grundstücke, die auch im Eigentum der Gemeinde Jameln stehen. Das Vorhaben wäre im Allgemeinen Wohngebiet planungsrechtlich zulässig. Aufgrund der gewünschten Kopplung von Schul-, Sport- und Gemeinbedarfsnutzungen an einem Standort und der geplanten Nutzung des bestehenden Spielplatzes für den Kita-Betrieb kommt eine Verlagerung nach Zieleitz nicht in Frage. Außerdem besteht dort eine große Nachfrage nach Baugrundstücken, sodass die Anzahl nicht unnötig begrenzt werden soll. Vom Baugebiet führt ein Weg mit Brücke über den Bach zur Breselenzer Straße, an der ein separater Radweg entlang führt. Der Standort am Sport- und Schulzentrum ist somit von allen Ortsteilen gut zu erreichen. Insgesamt bietet kein anderer Standort so gute Synergieeffekte, wie sie am Breselenzer Schul- und Sportzentrum gegeben sind. Es ist daher planerischer Wille, den zentral gelegenen und verkehrlich gut erschlossenen Gemeinbedarfsstandort in Breselenz weiter zu entwickeln und auszubauen.

Planungsalternativen sind insofern nur innerhalb des Schul- und Sportzentrums in Erwägung zu ziehen.

Planungsalternative 1 Ursprünglich wurde die Kultur- und Begegnungsstätte direkt am Schulgebäude östlich der Grundschule geplant. Aus förderrechtlichen Gründen ist eine Realisierung an diesem Standort nicht möglich. Daher hat der Rat der Gemeinde Jameln beschlossen, die Kultur- und Begegnungsstätte und die Kindertagesstätte im Nordosten des Sportzentrums vorzusehen. Der Standort auf dem Flurstück 34/3, Flur 1, Gemarkung Breselenz ist auch deshalb optimal, da der Spielplatz des Spielkreises bereits auf diesem Grundstück westlich des Tennisplatzes angelegt worden ist und dadurch einbezogen werden kann.

Planungsalternative 2 Eine Planung auf dem Grundstück 35/11 nördlich der Grundschule kommt nicht in Frage, da hier der große Schulsportplatz mit Flutlichtanlage liegt und dieser erhalten bleiben soll. Außerdem soll an dieser Stelle die zukünftige Option für eine Weiterentwicklung des Schulkomplexes nicht verbaut werden.

1.4 Bodenschutzklausel

neue Vorgaben des BauGB Zur Unterstützung des Ziels der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, die Flächenneuanspruchnahme deutlich zu reduzieren und vor dem Hintergrund des demografischen Wandels soll die städtebauliche Entwick-

lung in Zukunft vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Um diesem Zielen Rechnung zu tragen, hat der Gesetzgeber mit der 2013 in Kraft getretenen Novellierung des Baugesetzbuches den Vorrang der Innenentwicklung als wichtiges Planungsziel für städtebauliche Planungen in § 1 Abs. 5 BauGB verankert.

Bei der 2017 in Kraft getretenen BauGB-Novellierung wurde das Schutzgut Fläche als neuer Umweltbelang eingeführt, um dem Landschaftsverbrauch zu verringern.

Bodenschutzklausel gemäß § 1a BauGB

Bei der vorliegenden Bauleitplanung wird diesen gesetzlichen Zielvorgaben in folgender Weise entsprochen:

- Die Bauleitplanung bezieht sich auf Flächen im bestehenden Siedungsbereich, die im Flächennutzungsplan bereits eine entsprechende Nutzungszuweisung haben.
- Es findet im Wesentlichen ein Nutzungstausch zwischen Gemeinbedarfs- und Grünflächen statt.
- Die Neubauten erfolgen auf bereits baulich vorgeprägte Sportplatzflächen. Bestehende Infrastrukturanlagen (Parkplatz mit Zufahrten, Spielplatz, Eingrünung) können besser ausgelastet werden.
- Durch die Planung werden die äußeren Grenzen des Ortes Breselenz nicht weiter nach außen erweitert. Es wird somit kein zusätzlicher Landschaftsverbrauch für Siedlungszwecke durch diese Planung vorbereitet. Mit der Vermeidung von Landschaftsverbrauch können auch Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild minimiert werden.

2. Planungsgrundlagen / Rahmenbedingungen

2.1 Verfahren

Gesetzliche Grundlage

Das planungsrechtliche Verfahren wird nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, durchgeführt.

Regelverfahren

Bei Bauleitplanungen, die die Grundzüge der Planung berühren, ist das Regelverfahren gemäß der §§ 1-10 BauGB mit zweifacher Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Umweltprüfung vorgesehen

Gemäß § 2a BauGB ist bei Bauleitplanungen im Regelverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen. Das Ergebnis ist als gesonderter Umweltbericht in Teil II der Begründung dokumentiert.

Aufhebung der 30. Änderung

Mit Wirksamwerden der 103. Flächennutzungsplanänderung wird die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der ehemaligen Samtgemeinde Dannenberg (Elbe) OT Breselenz, vollständig aufgehoben und ersetzt.

2.2 Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Plangebiet

Der räumliche Geltungsbereich des 103. Flächennutzungsplanänderung umfasst folgende Teilbereiche:

- den Schulsportplatz nördlich der Grundschule Breselenz,
- die bestehende Tennisanlage mit Vereinsheim und einem angrenzenden Spielplatz,
- ein nördlich angrenzendes Kleinspielfeld,
- ein öffentlicher Parkplatz an der Kreisstraße K18,

- eine schmale Hecke am östlichen Plangebietsrand.

Die 103. Flächennutzungsplanänderung ist im Maßstab 1:5.000 gezeichnet. Die Flächengröße beträgt ca. 1,53 ha.

2.3 Vorgaben der Raumordnung

Landesraumordnungsprogramm 2017

Im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (Neubekanntmachung in der Fassung vom 26. September 2017, inkraftgetreten am 6. Oktober 2017) sind im zeichnerischen Teil keine Darstellungen für das Plangebiet getroffen. Die vorliegende Bauleitplanung ist mit den zeichnerischen Vorgaben der Landesplanung vereinbar.

In der Beschreibenden Darstellung (Teil II) sind folgende Ziele und Grundsätze für die vorliegende Planung relevant:

Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

Grundsätze zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes, LROP Kap. 1.1

01 In Niedersachsen und seinen Teilräumen soll eine nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzungen für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen schaffen. Durch koordiniertes Zusammenwirken des Landes und der Träger der Regionalplanung sollen die regionsspezifischen Entwicklungspotenziale ausgeschöpft und den Besonderheiten der teilräumlichen Entwicklung Rechnung getragen werden.

02 Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen. Es sollen

- die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert werden,
 - die Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden,
- (...)

Dabei sollen

- die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden,
- belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden oder vermindert werden,
- die Folgen für das Klima berücksichtigt und die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes genutzt werden,
- die Möglichkeiten zur Anpassung von Raum- und Siedlungsstrukturen an die Folgen von Klimaänderungen berücksichtigt werden,
- die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen ausgeschöpft werden.

03 Die Auswirkungen des demografischen Wandels, die weitere Entwicklung der Bevölkerungsstruktur und die räumliche Bevölkerungsverteilung sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

04 Die Entwicklung des Landes und seiner Teilräume soll

- auf regionales Wachstum, regionalen Ausgleich und Zusammenhalt zielen,
- integrativ und politikfeldübergreifend auf alle strukturwirksamen Handlungsfelder ausgerichtet sein,
- einen effizienten, regional gezielten Maßnahmen- und Fördermitteleinsatz gewährleisten,
- mit regional angepassten und zwischen den Ebenen abgestimmten Handlungskonzepten und Instrumenten in dezentraler Verantwortung umgesetzt werden sowie
- die kooperative Selbststeuerung und Handlungsfähigkeit der regionalen Ebenen stärken.

Entwicklung der Siedlungsstruktur

Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur, LROP Kap. 2.1

01 In der Siedlungsstruktur sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnaher Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden.

| | |
|--|---|
| | <p>02 <i>Es sollen Siedlungsstrukturen gesichert und entwickelt werden, in denen die Ausstattung mit und die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden; sie sollen in das öffentliche Personennahverkehrsnetz eingebunden werden. (...)</i></p> |
| | <p>06 <i>Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung sollen Vorrang vor Planungen und Maßnahmen der Außenentwicklung haben. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen in innerörtlichen Bereichen aus städtebaulichen Gründen stehen dem nicht entgegen.</i></p> |
| Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte | <p>Grundsätze zur Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte, LROP Kap. 2.2</p> <p>01 <i>Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.</i></p> <p><i>Die Angebote sollen unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen von jungen Familien und der Mobilität der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen sowie der sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung, der Alters- und der Haushaltsstruktur bedarfsgerecht in allen Teilräumen gesichert und entwickelt werden. Sie sollen auch im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung einander räumlich zweckmäßig zugeordnet werden und den spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen. Öffentliche Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge für Kinder und Jugendliche sollen möglichst ortsnah in zumutbarer Entfernung vorgehalten werden.</i></p> |
| Bodenschutz | <p>Ziele und Grundsätze zum Bodenschutz, LROP 3.1.1</p> <p>02 <i>(Ziel) Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren. Bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich sollen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>– möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten,</i> <i>– naturbetonte Bereiche ausgespart und</i> <i>– die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung minimiert werden.</i> <p>04 <i>(Grundsatz) Böden sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden. Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden. 3Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderem Maß erfüllen, insbesondere Böden mit einer hohen Lebensraumfunktion, sollen erhalten und vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders geschützt werden.</i></p> |
| Natur und Landschaft | <p>Ziel zu Natur und Landschaft, LROP 3.1.2</p> <p>01 <i>Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln.</i></p> <p>Unter Berücksichtigung der in der Begründung und im Umweltbericht gemachten Ausführungen ist festzustellen, dass die vorliegende Planung</p> |

mit den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung vereinbart ist.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der vorliegenden Planung keine konkreten Ziele der Landesplanung entgegenstehen. Die landesplanerischen Grundsätze werden im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung angemessen berücksichtigt.

- RROP 2004** Im Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüchow-Dannenberg aus dem Jahr 2004 sind keine Darstellungen für das Plangebiet getroffen (weiße Flächen). Die nördlich an das Plangebiet angrenzende Kreisstraße (K18) ist in der Zeichnerischen Darstellung des RROP als Straße mit regionaler Bedeutung dargestellt.
- RROP 2004
Beschreibende
Darstellung Nach der beschreibenden Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramm (siehe RROP Kap. 1.5) soll *die Siedlungsentwicklung im Landkreis Lüchow-Dannenberg vorrangig auf die zentralen Orte (möglichst mit schienengebundenen ÖPNV-Anschluss) konzentriert werden.*
- Ziel 1.5. 01 Das Plangebiet liegt in einer Gemeinde, die weder einen zentralen Ort noch einen Schienenanschluss aufweist. Breselenz ist über Buslinien mit dem Grundzentrum Dannenberg und dem Mittelzentrum Lüchow verbunden.
- RROP-Grundsatz
1.5.03 *Neue Baugebiete sollen erst dann ausgewiesen werden, wenn der innerörtliche Handlungsspielraum ausgeschöpft ist, insbesondere die Möglichkeiten*
- *der innerörtlichen Entwicklung (Baulücken-Auffüllung, Verdichtung, Umnutzung fehlgenutzter Flächen),*
- *der Wiedernutzung von Flächen (Brachflächen) und*
- *der Baulandumlegung bzw. des Flächentausches.*
- Im Rahmen dieser Planung werden keine neuen Flächen entwickelt, sondern lediglich getauscht. Damit folgt die Planung der oben genannten raumordnerischen Vorgabe, die Möglichkeiten der innerörtlichen Entwicklung z.B. durch Nachverdichtung und Flächentausch auszuschöpfen.
- RROP
1.5.05 *(Ziel) Charakteristische Ortsbilder und Siedlungsstrukturen sind zu erhalten; die Bauleitplanung sowie die Dorferneuerungsplanung und –förderung haben unter Berücksichtigung denkmalpflegerischer Belange besonders die Rundlinge, Straßen-, Anger- und Wurtendörfer in ihrem typischen Ortsbild und ihrer jeweiligen kulturhistorischen Siedlungsstruktur zu berücksichtigen und ggf. zu verbessern.*
(Grundsatz) Bauliche Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von Betrieben sind unter Berücksichtigung der Ortsbilder und des Umgebungsschutzes zuzulassen.“
- Die historischen Ortskerne und der Orte Breselenz und Jameln werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Durch die Eingrünung zur Landschaft als auch zum Dorfgebiet hin, werden weder Ortsbild noch Siedlungsstruktur gestört. Das Ziel wird eingehalten.
- RROP-Grundsatz
1.5.06 *Bei der Entwicklung der Siedlungsgebiete soll eine enge gegenseitige Zuordnung und verträgliche Mischung dieser Funktionen nach dem Prinzip der 'kurzen Wege' angestrebt werden. Die räumliche Trennung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung soll unter Beachtung von 1.5.01 auf das Notwendigste beschränkt werden.*

Die Orte Breselenz und Jameln sind über die Wohngebiete Zieleitz und Dobro zusammengewachsen und bilden den Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde Jameln (siehe Titelbild). Das Breselenzer Schul- und Sportzentrum liegt zentral und verkehrlich gut erreichbar inmitten dieser einwohnerstärksten Ortschaften (siehe Titelbild). Der über die K18 erschlossene Standort liegt in Sichtweite zum Feuerwehrgerätehaus und zum Jamelner Festplatz. Der geplante Ausbau dieses Gemeinbedarfsstandortes entspricht daher dem o.g. raumordnerischen Grundsatz.

RROP-Ziel
1.6.06

Außerhalb von Zentralen Orten darf der Hauptort einer Mitglieds-gemeinde zur grundzentralen Versorgung nur beitragen, wenn

- *die Mindestausstattung seines Grundzentrums erreicht und die Auslastung dessen Einrichtungen gewährleistet ist,*
- *ein ausgewogenes Verhältnis von Wohn- und Arbeitsstätten im Hauptort vorliegt oder durch entsprechende bauleitplanerische Ausweisungen gesichert ist und*
- *der Hauptort über folgende Einrichtungen verfügt:*
Kindergarten, Grundschule, Sportplatz, Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung, Facharzt für Allgemeinmedizin, Zweigstelle eines Geldinstituts, handwerkliche Dienstleistungsbetriebe zur Deckung des Grundbedarfs, Einzelhandelsgeschäft zur Deckung des Grundbedarfs und ÖPNV-Anbindung.

Breselenz ist der Hauptort der Gemeinde Jameln. Die geplanten Einrichtungen dienen im Wesentlichen der Versorgung der Bevölkerung in der Gemeinde Jameln. Eine Beeinträchtigung der zentralen Orte Dannenberg und Lüchow ist nicht zu erwarten.

Die Ziele der Raumordnung sind bei der Aufstellung dieser Bauleitplanung beachtet worden. In der Gesamtbewertung - auch bezüglich der weiteren im RROP genannten Ziele und Grundsätze - ist festzuhalten, dass diese Flächennutzungsplanänderung mit den Belangen der Raumordnung vereinbar ist.

2.4 Flächennutzungsplan – Bestand vor der Änderung

Urplan

Im ursprünglichen Flächennutzungsplan der ehemaligen Samtgemeinde Dannenberg (Elbe) vom 20.07.1981 (siehe Abbildung 2, oben) wird im westlichen Teil des Plangebietes eine Gemeinbedarfsfläche Schule dargestellt mit einer ca. 12m breiten, zeichnerisch nicht definierten Abstandfläche zum westlich angrenzenden Dorfgebiet (MD). Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei diesen Randstreifen um eine Fläche für die Landwirtschaft und nicht um eine geplante Straße handeln sollte. Östlich der Schule ist eine Grünfläche Sportplatz ausgewiesen, die auf der Nordseite und Ostseite an Flächen für die Landwirtschaft grenzt. Die Kreisstraße ist als Hauptverkehrsstraße dargestellt. Des Weiteren verläuft eine Richtfunktrasse in 70m Höhe über dem Gelände. Die in der Planzeichnung enthaltene 20kV-Freileitung ist inzwischen unter die Erde verlegt worden.

30. Änderung

Am 15.03.1995 ist die 30. Änderung des Flächennutzungsplan wirksam geworden, die für die östliche Hälfte des Plangebiets folgende Flächennutzungen festlegt (siehe Abbildung 2, unten):

- öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz und Feuerwehr,
- ein 12m breiter Pflanzstreifen an der Ostseite des Änderungsbereiches,
- eine öffentliche Parkplatzfläche im Norden in Anschluss an die K 18.

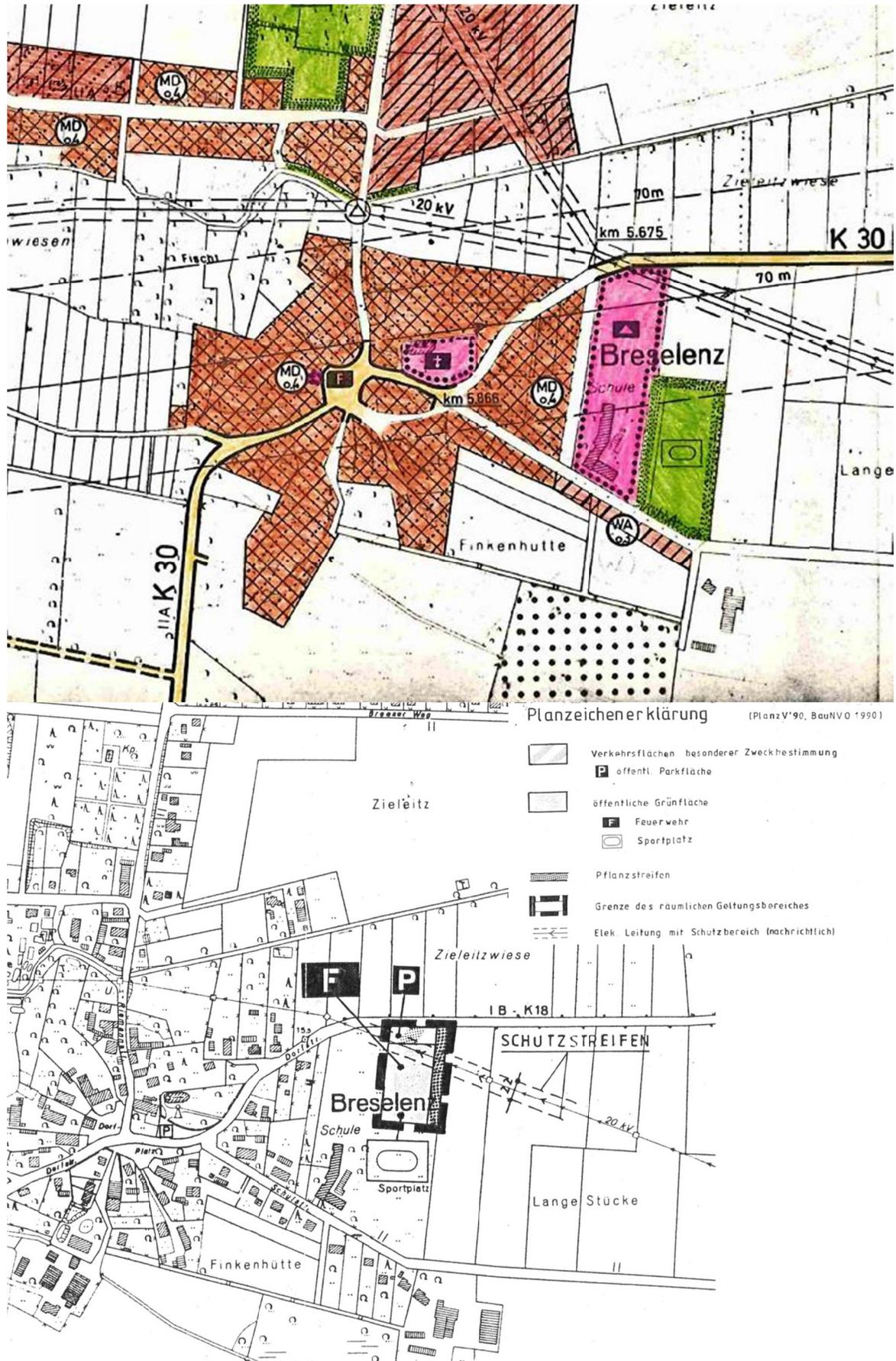


Abbildung 2: wirksame FNP-Darstellung vor der 103. Änderung (Urplan und 30.Änd.)



Abbildung 3: Nutzungsstruktur im Planbereich (© LGLN 2020, © Google Satellite)

2.5 Bestehende Nutzungen und Schutzansprüche

| | |
|-------------------------|---|
| Bestehende Nutzungen | <p>Das Plangebiet im Norden des Breselenzer Schul- und Sportzentrums weist folgende Nutzungen auf (siehe Abb. 3):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schulsportplatz mit Flutlichtanlage, 2. Kleinspielfeld für Jugendspiele und Trainingsbetrieb, 3. Spielplatz mit Baumreihe, 4. Tennisplatz mit Vereinsheim und Randeingrünung, 5. öffentlicher Parkplatz (teilversiegelt) mit Baumreihe im Straßenseitenraum der K18, 6. Hecke als Ortsrandeingrünung zum Osten hin. |
| Ortsrecht | Es ist kein rechtskräftiger Bebauungsplan oder Satzung im Plangebiet vorhanden. |
| Verkehr Erschließung | Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die tangierende Kreisstraße (K18 – Breselenzer Straße). Der mit wassergebundener Decke befestigte Parkplatz schließt mit 2 Zufahrten an die Kreisstraße an. Der Parkplatz ist hinreichend groß, um den Stellplatzbedarf in der Gemeinbedarfsfläche abzudecken. |
| Ver- und Entsorgung | Das Plangebiet ist an die vorhandenen Leitungsnetze der örtlichen und überörtlichen Versorgungsträger angeschlossen. |

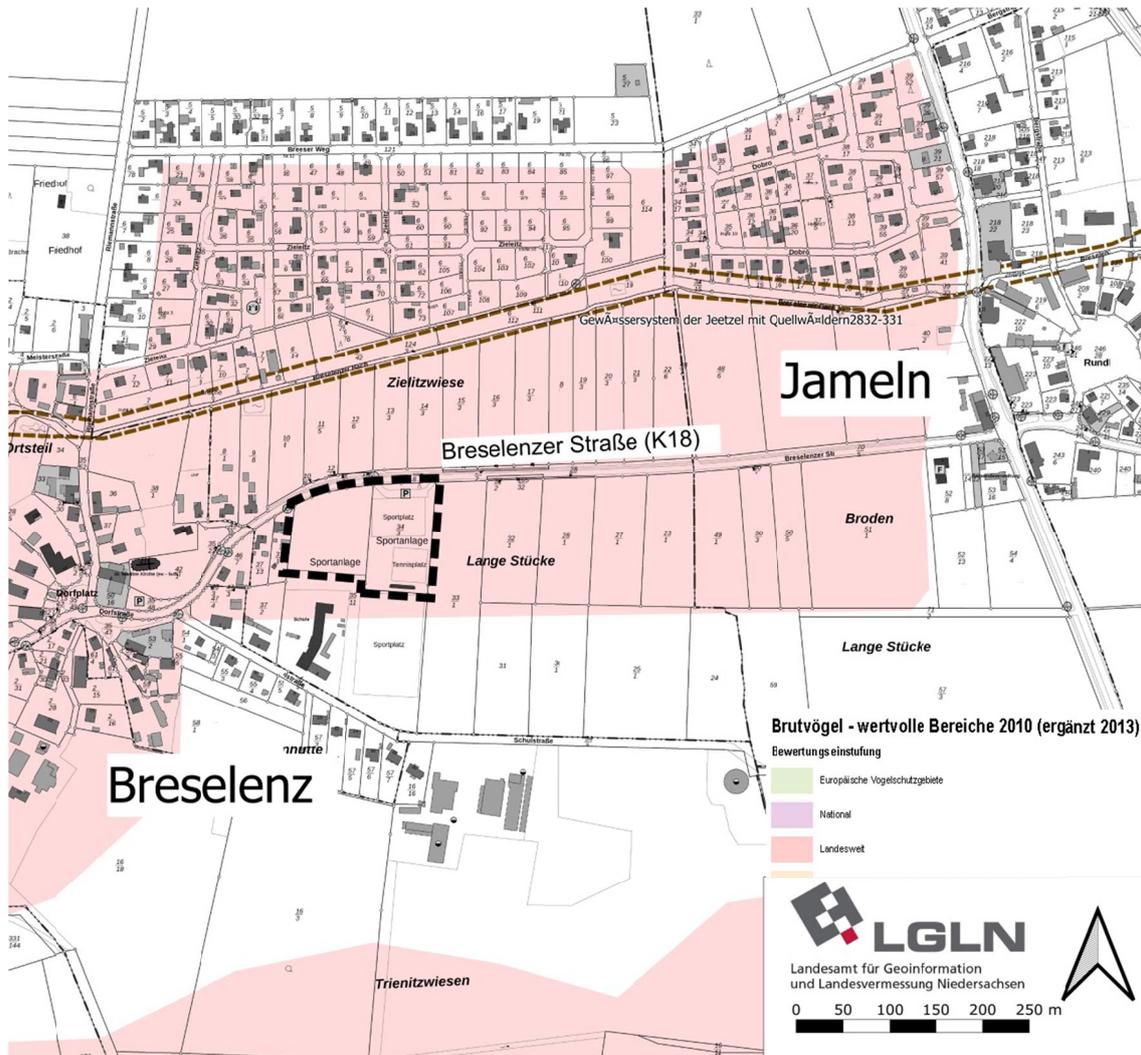


Abbildung 4: Auszug aus dem Umweltkartenserver der Nds. Umweltverwaltung

Naturschutzrecht Für den Planungsraum und das unmittelbare Umfeld sind im Umweltkartenserver der niedersächsischen Umweltverwaltung keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete vermerkt. Das Plangebiet ist aber Teil eines für den Naturschutz wertvollen Bereich für Brutvögel von landesweiter Bedeutung (siehe Abb. 4, rosa Flächen) und liegt wie die gesamte Gemeinde innerhalb des Naturparks Elbhöhen-Wendland (NP NDS 00007).

Der Abstand vom Plangebiet (Eingriffsbereich) zum nächstgelegenen Natura2000-Gebiet am Breselenzer Bach (siehe Abb. 4, braun strichelte FFH-Gebietsgrenze) beträgt mehr als 130 m. Dieses FFH-Gebiet führt die EU-Kennzahl 2832-331 und den Namen „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“. Aufgrund der geringen Raumwirksamkeit der Planung und der hinreichenden Entfernung ist mit einer Beeinträchtigung der Schutzziele des FFH-Gebietes nicht zu rechnen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG ist nicht erforderlich. Der Breselenzer Bach ist auch als Landschaftsschutzgebiet (LSG DAN 00033) ausgewiesen.

Artenschutzrecht Das Artenschutzrecht ist im Bundesnaturschutzgesetz geregelt. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

Zugriffsverbote *1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen*

aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (Zugriffsverbote).

In § 44 (5) BNatSchG wird genauer geregelt, inwieweit nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige Eingriffe die Zugriffsverbote auslösen. So gilt für einen Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung von Lebensstätten (Nr. 3) und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot der Tötung/Verletzung (Nr. 1), dass für bestimmte geschützte Tierarten keine Beeinträchtigungen vorliegen, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Wenn erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Zu Beginn des Bauleitplanverfahrens wurde die Planungsgemeinschaft Marienau mit der Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages beauftragt (siehe Anlage 1).

Straßenrecht Die angrenzende Kreisstraße K18 läuft außerhalb der Ortsdurchfahrts- grenzen an freier Strecke. Insofern greifen hier die straßenrechtlichen Vorgaben. Die geplante Neubebauung wird 20m Abstand zur Fahrbahn- kante einhalten. Der über zwei Zufahrten angebundene Parkplatz ge- nießt Bestandsschutz.

Wasserrecht Es sind keine wasserrechtlichen Schutzgebiete im Plangebiet oder in der näheren Umgebung vorhanden.

Denkmalschutz Es sind keine denkmalrechtlichen Schutzobjekte im Plangebiet und in der unmittelbaren Umgebung vorhanden.

Die Breselenzer Kirche befindet sich in ca. 135 m Entfernung zum Plan- gebiet im Ortskern. Die Kirche und der Kirchhof sind als Gruppe bauli- cher Anlagen gem. § 3 Abs. 3 S. 1 NDSchG unter Denkmalschutz ge- stellt.

In ca. 250 m Luftlinie in südwestlicher Richtung befinden sich die denkmalgeschützten Hofanlagen (Dorfstraße 2A, 15), die als Gruppe baulicher Anlagen gem. § 3 Abs. 3 S. 1 NDSchG ausgewiesen sind. Ein weiteres Einzeldenkmal befindet sich in 170m Entfernung (Schulstraße 1).

Die Planung hat keine Auswirkungen auf Belange des Denkmalschutzes.

Vorsorglicher Hinweise zu Bodenfunden Im Falle von Bodenfunden gilt die Anzeigepflicht von Kulturdenkmalen gemäß § 14 NDSchG. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass zu der An- nahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), sind unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauf- tragten für die archäologische Denkmalpflege (gem. § 22 NDSchG) an- zuzeigen.

3. Änderungen des Flächennutzungsplanes

In der folgenden Tabelle sind die geplanten Änderungen des Flächennutzungsplans aufgeführt. Anschließend werden die neuen Darstellungen begründet.

Tabelle 1: Gegenüberstellung der bisherigen Flächennutzungsplandarstellungen und der geplanten Änderungen

| IST-ZUSTAND | | PLAN-ZUSTAND | | BILANZ ha |
|--|--------------|--|--------------|--------------|
| Flächennutzung F-Plan (reale Nutzung) | Größe ha | Flächennutzung 103. Änderung (geplante Nutzung) | Größe ha | |
| <i>(Basis: FNP-Urfassung und 30. Änderung)</i> | | <i>(Basis: Entwurf 103. FNP-Änderung)</i> | | |
| Flächen für die Landwirtschaft | 0,088 | Flächen für die Landwirtschaft | 0,000 | -0,09 |
| Fläche f. d. Landwirtschaft | 0,088 | | | |
| Bau- und Verkehrsflächen | 0,745 | Bau- und Verkehrsflächen | 0,754 | 0,01 |
| Gemeinbedarf Schule | 0,651 | Gemeinbedarf für kulturelle, sportliche u. soziale Zwecke | 0,754 | |
| öffentlicher Parkplatz | 0,094 | | | |
| Grünflächen | 0,695 | Grünflächen | 0,774 | 0,08 |
| Grünfläche Sportplatz FW | 0,541 | Grünfläche Sportplatz | 0,620 | |
| Grünfläche Planzstreifen | 0,154 | Grünflächen Hecke Ost/West | 0,094 | |
| | | Grünfläche Gehölz | 0,060 | |
| Plangebiet, gesamt | 1,528 | Plangebiet, gesamt | 1,528 | 0,00 |

3.1 Flächen für den Gemeinbedarf

Zeichnerische
Festsetzung

In dem östlichen Teil des Plangebietes wird im Bereich des Kleinspielfeldes, der Tennisanlage und des Spielplatzes eine Gemeinbedarfsfläche für kulturelle, soziale und sportliche Zwecke ausgewiesen. Innerhalb dieser Gemeinbedarfsfläche soll die geplante Kultur- und Begegnungsstätte sowie die Kindertagesstätte errichtet werden. Der bestehende Spielplatz soll von der Kindertagesstätte genutzt werden. Der öffentliche Parkplatz an der K18 wird der Gemeinbedarfsfläche zugeordnet und soll damit für die Deckung des notwendigen Einstellplatzbedarfes verwendet werden. Mit der Ausweisung der Gemeinbedarfsfläche sollen auch die im Süden liegenden Tennisplätze mit Vereinsheim planungsrechtlich abgesichert werden, denn diese bestehenden Anlagen gehören aus heutiger Sicht eher in eine Baufläche als in eine Grünfläche.

immissionsrechtliche
Einstufung

Die neue Gemeinbedarfsfläche für kulturelle, soziale und sportliche Zwecke ist immissionsrechtlich einem Mischgebiet gleichgestellt.

3.2 Grünflächen

grünordnerisches
Konzept

Anstelle der bisherigen Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule wird eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz zeichnerisch festgelegt. Es findet also faktischen Flächen- bzw. Nutzungs-

tausch im Rahmen der 103. Änderung statt.

Die Grünflächendarstellungen dienen im Plangebiet vorwiegend folgenden Zielen:

1. der Sicherung der Sportplatz-Nutzung für die Schule und die örtlichen Sportvereine,
2. der Sicherstellung eines Grünrahmens,
3. dem Immissions- und Nachbarnschutz (Abstand, Sichtschutz),
4. der naturnahen Regenwasserbeseitigung,
5. der Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft
6. der Aufwertung des Orts- und Landschaftsbildes,
7. der Verbesserung des Kleinklimas,
8. der Erhöhung der Biodiversität,
9. der Kompensation der zu erwartenden Funktionsverluste sowie dem natur- und artenschutzrechtlichen Ausgleich.

Grünfläche Sportplatz Der bestehende Schulsportplatz wird im Änderungsbereich als Grünfläche Sportplatz ausgewiesen. Die Bestandsschutz genießende Sportplatznutzung soll nicht näher an die westlich benachbarte Dorfgebietsbebauung heran geführt werden. Daher wird nur das tatsächliche Spielfeld mit einem schmalen Umgang als Sportplatz ausgewiesen.

Grünfläche Hecke In dem westlichen Randbereich wird eine 8m breite Grünfläche mit der Zweckbestimmung Hecke dargestellt. Innerhalb dieser Grünfläche soll eine mehrreihige Baum-Strauch-Hecke aus standortheimischen Gehölzarten fachgerecht entwickelt und dauerhaft erhalten werden. Die Heckenpflanzung soll der Kompensation der neu vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft dienen und einen Sichtschutz zur Dorfgebietsbebauung schaffen.

Am östlichen Plangebietsrand wird die dort vorhandene 3m breite Hecke planerisch als Grünfläche Hecke gesichert. Sie dient zur Eingrünung des Siedlungsrandes zur offenen Landschaft. Eine Verbreiterung ist auf Grund der bestehenden Tennisplätze nicht möglich. Der Eingrünungseffekt dieser Hecke ist als hinreichend einzustufen.

Grünfläche Gehölz Zur nördlich gelegenen Straße hin ist eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Gehölz ausgewiesen. In dieser ist zum Zwecke der Kompensation ein naturnahes Gehölz mit Saumstreifen aus standortheimischen Gehölzarten fachgerecht zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

3.3 Hinweise zum Artenschutz

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen haben sich zum Teil aus den Umweltuntersuchungen des Plangebietes sowie aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (siehe Anlagen) ergeben. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände hervorruft und damit hinreichend rechtssicher umgesetzt werden kann.

Fällzeitenregelung Zur Einhaltung des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die allgemeinen Fäll- und Schnittverbotsfristen nach § 39 (5) BNatSchG vom 01. März bis 30. September zu beachten.

Minimierung von Lichtemissionen Zum Schutz von Fledermäusen und nachtaktiven Insekten dürfen bei neuen Außenleuchten nur streulichtarme, warmweißen Lichtquellen, z. B. LED verwendet werden. Seitliches oder nach oben strahlendem Streulicht sowie die Ausleuchtung der angrenzenden Gehölzstrukturen ist unbedingt zu vermeiden. Durch eine entsprechende Abschirmungen der Leuchten

zur Seite und nach oben hin ist dies zu gewährleisten.

4. Städtebauliche Auswirkungen der Planung

4.1 Auswirkungen auf bestehende Nutzungen

| | |
|-------------------------|---|
| städtebauliche Struktur | Im Zuge dieser Bauleitplanung werden Flächen für den Gemeinbedarf im Ortsteil Breselenz neu geordnet. Mit der Maßnahme eines Flächen- bzw. Nutzungstausches werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Kultur- und Begegnungsstätte sowie einer Kindertagesstätte geschaffen. Die Planung lässt keine grundlegenden Auswirkungen auf die städtebauliche Grundstruktur im Siedlungsraum Breselenz/Jameln erwarten. Durch die Sicherung eines Grünrahmens können wesentliche Störungen in der Umgebung weitgehend vermieden werden. |
| Schule | Die zukünftigen Entwicklungsoptionen der Breselenzer Grundschule werden bei dieser Planung vorsorglich berücksichtigt: 1.) Die neu hinzu kommenden Gemeinbedarfsnutzungen weisen einen hinreichenden räumlichen Abstand zur Grundschule auf. 2.) Sie erhalten eine eigene Verkehrserschließung. 3.) Nördlich der Grundschule wird noch etwas Gemeinbedarfsfläche beibehalten, so dass der Schulkomplex ggf. nach Osten oder Norden erweitert werden könnte. Aus heutiger Sicht ist eine Erweiterung aber noch nicht erforderlich, zumal durch die Aufgabe des Spielkreises etwas mehr Raum im Schulgebäude zur Verfügung steht. |
| Sportplatz | Der aus der Planung resultierende Verlust des Kleinspielfeldes stellt eine Beeinträchtigung der bisherigen Sportplatznutzung dar. In der planerischen Vorabwägung wurde aber die Erhaltung des großen Schulsportplatzes für wichtiger befunden als die Erhaltung des Kleinspielfeldes. |
| Tennisanlage | Die Tennisanlage wird durch die Planung planungsrechtlich abgesichert. |
| Spielplatz | Der Spielplatz kann von der geplanten Kindertagesstätte genutzt werden, bzw. könnte der Außenanlage der Kita zugeordnet werden. |
| Landwirtschaft | Die bisher als Flächen für Landwirtschaft ausgewiesenen Randflächen des Schulsportplatzes sind faktisch keine landwirtschaftlichen Nutzflächen sondern Sportflächen. Die Beplanung dieser Flächen hat daher keine nachteiligen Auswirkungen auf Belange der Landwirtschaft. |
| Verkehr | Das Plangebiet liegt sehr verkehrsgünstig in zentraler Lage innerhalb des Gemeindegebietes. Die verkehrliche Erschließung der neuen Gemeinbedarfsfläche ist gesichert. Der mit 2 Zufahrten an die Kreisstraße anbindende Parkplatz soll teilweise gepflastert werden. Er ist hinreichend groß, um den Stellplatzbedarf der Gemeinbedarfsfläche abzudecken. Aus Sicht des Planungsträgers ist in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger zu prüfen, ob eine Tempo50-Beschilderung möglich ist. Durch diese Maßnahme könnte die Verkehrssicherheit im Bereich der Zufahrten verbessert werden und eine Überquerung der Straße für Fußgänger und Radfahrer zu erleichtern. Das könnte zweckmäßig sein, weil der Standort auch für Kinder aus den nahe gelegenen Neubaugebieten verkehrssicher erreichbar sein soll. |
| Wasser, Abwas- | Die Versorgung des Plangebiets mit Telefon, Wasser, Gas, und Strom so- |

| | |
|------------------------------|--|
| ser, Telekommunikation Strom | <p>wie die Abwasserentsorgung können über die bestehende Anschlüsse an die Leitungsnetze der zuständigen Ver- und Entsorgungsträger sichergestellt werden.</p> <p>Die Abfallentsorgung erfolgt über die öffentlichen und privaten Verkehrsflächen.</p> |
| Kläranlage | Die Kläranlage weist genügend Kapazitäten zum Anschluss der erweiterten Bauflächen auf. |
| Niederschlagswasser | <p>Das Oberflächenwasser ist gemäß § 96 Abs. 3 Nds. Wassergesetz (NWG) grundsätzlich durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen, soweit die Gemeinde nicht den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhindern. Damit soll eine Versickerung an Ort und Stelle ermöglicht werden, wo dies von den Bodenverhältnissen möglich und sinnvoll ist. Die sandigen Böden ermöglichen eine dezentrale Regenwasserversickerung auf dem Grundstück. Diese Vorgabe soll dem Rückgang der Grundwasserneubildung durch weitere Versiegelung vorbeugen und Hochwasserspitzen in den Gewässern vermeiden.</p> <p>Niederschlagswasser, das von zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden stammt, darf ohne eine wasserrechtliche Erlaubnis versickert werden. Das auf den befestigten Verkehrsflächen und Stellplätzen anfallende Niederschlagswasser darf nur über die bewachsene Bodenzone versickert werden. Für die Versickerung von Niederschlagswasser, das von Grundstücken abgeleitet werden soll, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, ist zuvor eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen. Dazu ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Wasserrechtsantrag unter Berücksichtigung der DWA Regelwerke A 138 und M 153 bei der unteren Wasserbehörde vorzulegen.</p> |
| Löschwasserversorgung | Die Samtgemeinde Elbtalaue sichert eine hinreichende Löschwasserversorgung über das vorhandene Trinkwassernetz zu. Es ist zu überprüfen, ob ein zusätzlicher Unterflurhydrant im Plangebiet zur Brandbekämpfung geschaffen werden muss. |

4.2 Belange des Immissionsschutzes

| | |
|---------------------------------|--|
| Straßenverkehrslärm an der K 18 | Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung ist weiterhin zu untersuchen, inwieweit eine relevante Immissionsvorbelastung durch Straßenverkehrslärm an der K 18 besteht und ob Vorkehrungen zum Lärmschutz zu ergreifen sind. |
| Berechnung nach DIN 18005 | Zu diesem Zweck wurde eine überschlägige Lärmimmissionsberechnung auf Grundlage der DIN 18005 aufgestellt (siehe Tabelle 2). Die Verkehrsmenge wird aufgrund von Schätzungen des Kreisstraßenmeisterei (Fachdienst 66, LK DAN, Thomas Jacobs, email vom 6.3.2020) mit 1.800 Kfz/24h in die Immissionsberechnung eingestellt. |

Auf dieser Basis errechnet sich ein normierter Lärmmittelungspegel LM_{25} , der entsprechend der örtlichen Immissionsbedingungen (Abstand zur Fahrbahnmitte, zulässige Geschwindigkeit, geräuscharmer Asphaltbelag, keine Ampelanlage, etc.) mit weiteren Zu- und Abschlägen zu versehen ist.

Tabelle 2: Überschlägige Berechnung nach DIN 18005 zur Beurteilung von Straßenverkehrslärm an der K 18

| Emissionsquelle: Breselenzer Straße K 18 | Kürzel | Einheit | Quelle | tags | nachts | | |
|---|---------|---------|-------------|--|--------|-----|------|
| Emissionstyp: lange gerade Straße | | | | | | | |
| Straßengattung; Fahrstreifen gesamt | | | | | | | |
| Verkehrsmenge | DTV | Kfz/24h | Schätz. | <table border="1"> <tr><td>K:2</td></tr> <tr><td>1800</td></tr> </table> | | K:2 | 1800 |
| K:2 | | | | | | | |
| 1800 | | | | | | | |
| Mittlere stündliche Verkehrsstärke | Mt / Mn | Kfz/h | Tabelle 4 | 108 | 14 | | |
| LKW-Anteil | p | % | Zählung | 10 | 10 | | |
| Lärm-Mittelungspegel (Bezugspegel unter festgelegten Bedingungen) | Lm(25) | dB(A) | Gleichung 5 | 60,2 | 51,5 | | |

Immissionsort: geplante Gemeinbedarfseinrichtungen Breselenz

| | | | | | | |
|--|-------|-------|--------------|----|-------------|-------------|
| Abstand des Immissionsort zum Emissionsort | s | m | | 25 | | |
| Höhendifferenz | H | m | | 0 | | |
| Korrektur Abstand | Ls | dB(A) | Gleichung 26 | | 0,1 | 0,1 |
| Korrektur zulässige Höchstgeschwindigkeit | Lv | dB(A) | Bild 4 | 70 | -2 | -2 |
| Korrektur Steigung | Lstg | dB(A) | Tab. 3 | | 0 | 0 |
| Korrektur Straßenoberfläche | LStrO | dB(A) | Tab. 2 | | 0 | 0 |
| Korrektur ampelgeregelter Kreuzungen | LK | dB(A) | Tab. 6 | | 0 | 0 |
| Immissionspegel am konkreten Ort | | dB(A) | | | 58,3 | 49,6 |
| kein Lärmpegelbereich | | dB(A) | | | | |
| Orientierungswert Mischgebiet | | dB(A) | Beiblatt | MI | 60,0 | 50,0 |
| Differenz zum Orientierungswert | | dB(A) | | | -1,7 | -0,4 |

Ergebnis der Immissionsberechnung

Als Ergebnis der überschlägigen Immissionsberechnung ist festzuhalten, dass die geplanten Neubauten nicht in relevantem Umfang durch Straßenverkehrslärm von der Kreisstraße 18 beeinträchtigt werden. Auf der zugewandten Nordfassade werden die Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete unterschritten. An der straßenabgewandten Südseite sind zur Tageszeit in etwa Orientierungswerte zu erwarten, wie sie Allgemeinen Wohngebieten entsprechen würden. Aufgrund der heute üblichen Wärmedämmstandards und der im Wesentlichen nur tags erfolgenden Gemeinbedarfsnutzungen, sind keine besonderen baulichen Vorkehrungen zum Lärmschutz zu treffen.

Sportplatz
Schule

Zur Eigenart dieses Standortes gehört es, dass eine Vorprägung durch Schulbetrieb und Sportplatzlärm vorliegt, die innerhalb der geplanten Gemeinbedarfsfläche als standorttypisch hinzunehmen ist. Durch unterschiedliche Nutzungszeiten (Schule und Kindergarten eher vormittags / Sportbetrieb und Veranstaltungen eher nachmittags und abends) sind keine erheblichen gegenseitigen Störungen zu erwarten. Die neu hinzukommenden Nutzungen weisen einen hinreichenden Abstand von über 100m zu den nächstgelegenen Wohnhäusern im Dorfgebiet auf. Aufgrund der eher dörflichen Nutzungsintensität wird dieser Gemeinbedarfsstandort insgesamt als dorfgemeinverträglich eingestuft. Durch die geplante Heckenpflanzung soll ein Sichtschutz für die westlich angrenzende Wohnbebauung geschaffen werden.

4.3 Belange des Klimaschutzes

Der Klimaschutz wird dahingehend berücksichtigt, dass bestehende Laubgehölze erhalten werden und neue Laubgehölze angepflanzt werden, wodurch CO₂ Emissionen reduziert werden können. Zur Versorgung der geplanten Neubauten mit erneuerbarer Energie werden standortverträglich-

che Anlagen (z.B. eine Dach-Photovoltaik-Anlage, eine Erdwärmenutzung oder eine Fernwärmeversorgung durch die Jamelner Biogasanlage) empfohlen.

5. Durchführung der Planung / Kosten

| | |
|---|---|
| Bodenordnung | Maßnahmen zur Bodenordnung sind nicht erforderlich. Der Vorhabenträger ist Eigentümer der Erweiterungsflächen. Die Gemeinde schließt eine Vereinbarung mit der Samtgemeinde über die Kompensationsflächen, denn Eigentümer des Sportplatzes und somit der Ausgleichsflächen ist die Samtgemeinde. |
| Durchführung der Planung / Erschließung | <p>Zur Verbesserung der verkehrlichen Anbindung ist seitens der Gemeinde Jameln eine Pflasterung der Parkplatz-Fahrweges und der südlichen Stellplatzbandes vorgesehen (siehe Abb. 1). Weitere Erschließungskosten fallen voraussichtlich nicht an.</p> <p>Der Vorhabenträger (Gemeinde Jameln) hat vom Grundsatz her alle aus dem Vorhaben resultierenden Aufwendungen zu tragen. Das schließt die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen mit ein.</p> |
| Planungskosten | Die für die Aufstellung der Flächennutzungsplanung anfallenden Planungskosten werden von der Samtgemeinde Elbtalaue getragen. |
| Zusammenfassende Abwägung | Insgesamt sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen infolge dieser Bauleitplanung zu erwarten. Öffentliche und private Belange werden durch diese Planung nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt. |

TEIL 2 - UMWELTBERICHT

1. EINLEITUNG

1. a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

| | |
|----------------------------------|---|
| Standort | <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Lage</u>: Das Plangebiet befindet sich in OT Breselenz am östlichen Dorfrand südlich der K 18 (Dorfstraße). ▪ <u>Reale Nutzungen</u>: Das Plangebiet unterliegt einer Nutzung durch Sportplätze. Im Südosten befinden sich zwei Tennisplätze und ein Vereinsheim sowie ein Spielplatz. Nördlich und westlich davon liegen zwei unterschiedlich große Rasen-Fußballplätze. An der Kreisstraße befindet sich ein teilbefestigter Parkplatz. Nach Osten wird das Gelände durch eine Hecke begrenzt. ▪ <u>Baurechtliche Situation</u>: Das überplante Sportplatzgelände ist planungsrechtlich als Außenbereich einzustufen. ▪ <u>Bisherige F-Plan-Darstellung</u>: Der wirksame Flächennutzungsplan weist im Westen eine Gemeinbedarfsfläche Schule und im Osten eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz und Feuerwehr aus, die im Norden durch einen öffentlichen Parkplatz und im Osten durch eine Grünfläche Pflanzstreifen gefasst ist. Ganz am westlichen Plangebietsrand ist eine schmale Fläche für die Landwirtschaft vorhanden. |
| Planungsziele für das Plangebiet | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sollen die Gemeinbedarfsflächen im Ortsteil Breselenz neu geordnet werden. Mit der Maßnahme eines Flächen- bzw. Nutzungstausches werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Kultur- und Begegnungsstätte sowie einer Kindertagesstätte geschaffen. ▪ <u>Vorhaben</u>: Auf einer als Kleinspielfeld genutzten Grünfläche sollen eine Kultur- und Begegnungsstätte sowie eine Kindertagesstätte errichtet werden. Es sollen auch Teile der bestehenden Parkplatzfläche gepflastert und die Außenanlagen neu gestaltet werden. ▪ In die neu ausgewiesene Gemeinbedarfsfläche für soziale, kulturelle und sportliche Zwecke soll auch die vorhandene Tennisanlage mit einbezogen werden, um sie planungsrechtlich abzusichern. ▪ Im Gegenzug soll der Schulsportplatz nicht mehr weitgehend als Baufläche, sondern als Grünfläche Sportplatz ausgewiesen werden. ▪ Im Randbereich des Schulsportplatzes werden nicht für den Sportbetrieb benötigte Flächen als Grünfläche Hecke und Grünfläche Gehölz ausgewiesen, um die auf der Vorhabenebene zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft am Standort ausgleichen zu können. ▪ Am östlichen Plangebietsrand soll der vorhandene Grünrahmen planerisch erhalten werden (Grünfläche Hecke). Bei der Umsetzung der Planung sind Belange des Artenschutzes zu beachten. |
| Planverfahren | <p>Die Samtgemeinde Elbtalaue führt die 103. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Plangebiet durch. Mit Inkrafttreten wird die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Dannenberg (Elbe) aufgehoben und ersetzt. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist nicht vorgesehen.</p> |

| | |
|--|---|
| Planungsinhalte | <p>Größe des Plangebietes: 1,528 ha, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächen für Gemeinbedarf 0,754 ha ▪ Grünfläche Sportplatz 0,620 ha ▪ Grünflächen Hecke 0,094 ha ▪ Grünfläche Gehölz 0,060 ha |
| Bedarf an Grund und Boden | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Zuge der 103. Änderung werden in der Summe nahezu keine zusätzlichen Bau- und Verkehrsflächen ausgewiesen. ▪ Die aus der Vorhabenplanung resultierende Bodenversiegelung wird auf 0,18 ha geschätzt (siehe Abb. 1). ▪ Die Kompensation des Eingriffes soll auf dem Breselenzer Sportplatz erfolgen. Die genaue Festlegung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt im nachgeordneten Zulassungsverfahren. |
| <p>1. b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Planung berücksichtigt wurden</p> | |
| Raumordnung | <p>Bezüglich der Ziele der Raumordnung und deren planerische Berücksichtigung siehe Teil I, Kap. 2.3.</p> |
| Immissionsschutz Störfallgefahren | <p>Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz sind <i>„die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete (...) so weit wie möglich vermieden werden.“</i></p> <p>Dieser gesetzlichen Vorgabe wird durch eine Neuordnung der Gemeinbedarfsflächen in Breselenz entsprochen. Die neue Gemeinbedarfsfläche weist ca. 100m Abstand zum nächstgelegenen Wohnhaus im Dorfgebiet aus. Zu möglichen Störfallgefahren bei Unfällen und Katastrophen siehe Kap. 2. e).</p> |
| vorsorgender Schallschutz | <p>Nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere auch „die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse“ zu berücksichtigen. Das maßgebliche Regelwerk für den vorsorgenden Schallschutz in Bauleitplanverfahren ist die DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau - Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung“. Im zugehörigen Beiblatt 1 sind für jeden standardisierten Baugebietstyp Schalltechnische Orientierungswerte für die Tagzeit und die Nachtzeit definiert. Die hier geplante Gemeinbedarfsfläche ist einem Mischgebiet gleichgestellt.</p> |
| Fachvorschriften im Genehmigungsverfahren | <p>Vor der Inbetriebnahme von neuen baulichen Nutzungen sind im verbindlichen Genehmigungsverfahren die jeweils geltenden Fachvorschriften des Bauordnungsrechtes, des Naturschutzrechtes, des Wasserrechtes, des Abfallrechtes, des Immissionsschutzrechtes (4. BImSchVO, TA-Lärm, TA-Luft, GfL), des Störfallrechtes und des UVP-Gesetzes zu beachten. Die Vorschriften tragen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzungen, zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, zur Gewährleistung eines umweltverträglichen Umgangs mit Abfällen und wassergefährdenden Stoffen sowie zur Gefahrenabwehr bei.</p> |

| | |
|------------------------|--|
| Wasserrecht | Es sind keine wasserrechtlichen Schutzgebiete im Plangebiet oder in der näheren Umgebung vorhanden. |
| Denkmalschutz | Es sind keine denkmalrechtlichen Schutzobjekte im Plangebiet und in der unmittelbaren Umgebung vorhanden. |
| Naturschutzrecht | <p>Nach Informationen des Landes-Kartenservers liegt das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung innerhalb des Naturparks Elbhöhen-Wendland (NP NDS 00007), ansonsten aber außerhalb von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten gemäß Niedersächsischem Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) sowie weiteren Gebieten mit landesweiter Bedeutung für den Naturschutz (NLWKN online 2020).</p> <p>Das als FFH Gebiet (2832-331) geführte Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern liegt mit dem Breselenzer Bach ca. 130 m nördlich. Es ist auch als Landschaftsschutzgebiet (LSG DAN 00033) ausgewiesen. 4 km westlich befindet sich das EU-Vogelschutzgebiet „Drawehn“ (DE2931-401). Ca. 5,3 km östlich grenzt an die Jeetzel das EU-Vogelschutzgebiet „Lucie“ (DE2933-401).</p> <p>Aufgrund der geringen Raumwirksamkeit der Planung und der Entfernung zu den Natura 2000-Gebieten ist mit einer Beeinträchtigung der Schutzziele der Gebiete nicht zu rechnen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG ist nicht erforderlich.</p> |
| besonderer Artenschutz | <p>Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:</p> <p><i>„1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</i></p> <p><i>2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,</i></p> <p><i>3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</i></p> <p><i>4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (Zugriffsverbote).“</i></p> <p>In § 44 (5) BNatSchG wird ausgeführt, inwieweit nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige Eingriffe die Zugriffsverbote auslösen. So gilt für einen Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung von Lebensstätten (Nr. 3) und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot der Tötung/Verletzung (Nr. 1), dass für bestimmte geschützte Tierarten keine Beeinträchtigungen vorliegen, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Wenn erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.</p> <p>Zu Beginn des Bauleitplanverfahrens wurde die Planungsgemeinschaft Marienau mit der Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages beauftragt (siehe Anlage 1).</p> <p>Ziel des Fachbeitrags ist es, mögliche artenschutzrechtliche Konflikte zu erkennen und Verbotstatbestände, die durch die Planung ausgelöst werden können, zu vermeiden.</p> |

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN, DIE IN DER UMWELTPRÜFUNG NACH § 2 ABS. 4 SATZ 1 ERMITTELT WURDEN

2. a) eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) / Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

| | |
|----------------------------|--|
| <p>naturräumliche Lage</p> | <p>Breselenz liegt in der naturräumlichen Haupteinheit 642 „Ostheide“, ganz im Norden der Untereinheit 642.6 „Niedere Geest“, die zwischen Breselenz und Jameln von Norden nach Süden verläuft (BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMORDNUNG 1980).</p> <p>Der „Hohe Drawehn“ (642.53/50) und die „Göhrde“ (642.54) östlich und nördlich von Breselenz bilden die Kernlandschaft der Ostheide. Die „Niedere Geest“ stellt den östlichen Abhang zur Jeetzelniederung dar. Die Grenze verläuft entlang der 50 m-Höhenlinie.</p> <p>Sie besteht aus flachen Grundmoränen der Saale-Eiszeit, die in der späteren Weichseleiszeit u.a. durch Solifluktion noch weiter eingeebnet wurden. Hier finden sich auf glazifluviatilen Sanden und Geschiebedecksanden viele grundwassernahe Standorte, die sich in Talrinnen als Niedermoore, beispielsweise in Form von Erlenbruchwald, ausgebildet haben. Die Mühlenbachtäler sind das auffälligste Merkmal dieser Landschaft, so wird der Breselenzer Bach im Norden auch als Jamelner Mühlenbach geführt. Die Südgrenze der Niederen Geest ist das hier von West nach Ost verlaufende Tal der Wustrower Dumme oberhalb ihrer Mündung in die Jeetzel bei Wustrow.</p> <p>Östlich von Jameln liegt die „Lüchower Niederung“ (860.0). Sie bildet einen Teilbereich des Urstromtals der Elbe und stellt sich als eine ebene, weitläufige Niederungslandschaft dar, die durch das Graben- und Flusssystem der Jeetzel entwässert wird. Der Naturraum besteht überwiegend aus fluviatilen Talsanden, aus denen sich einzelne Grundmoränenreste und aufgewehte Sandkuppen erheben, so dass in dem Naturraum neben feuchten bis vernässten Lagen auch relativ trockene Standorte vorhanden sind.</p> <p>Infolge der wechselnden Standortbedingungen zeichnet sich die Landschaft durch ein Mosaik von Ackerland, Wiesen, Weiden und Wald aus. Sie wird durch niederungstypische Gehölzbiotope und kleinflächige Sümpfe gegliedert.</p> <p>Die Landschaft im Plangebiet besitzt ein nahezu ebenes Relief mit Höhen zwischen 22 und 21,3 m über NHN und fällt schwach nach Norden zum Breselenzer Bach hin ab.</p> |
| <p>Schutzgut Fläche</p> | <p>Durch das neu in die Umweltprüfung aufgenommene Schutzgut Fläche soll dem anhaltenden Verbrauch an Siedlungs- und Verkehrsflächen entgegengewirkt werden. Dem Schutzgut Fläche wird besonders entsprochen, wenn die erforderliche städtebauliche Entwicklung vorwiegend im bestehenden Siedlungsraum abgedeckt werden kann, so dass ein zusätzlicher Verlust an freiem Landschaftsraum vermieden wird.</p> <p>Bei der Planung handelt es sich um eine Nachverdichtung im Siedlungsbestand am Dorfrand von Breselenz.</p> <p>Der Standort ist durch eine Strauchhecke von dem freien Landschaftsraum im Osten abgetrennt. Er stellt einen Übergang von der agrarisch genutzten, freien Landschaft über die offenen Sportplatzflächen mit</p> |

eingegrüntem Tennisplätzen und Schulgelände zum geschlossenen Siedlungsraum dar. Im Zuge der Planung findet ein Flächentausch statt. Die bisher als Grünfläche ausgewiesene Fläche im Osten wird zur Gemeinbedarfsfläche und teilweise bebaut. Die bisherige Gemeinbedarfsfläche wird als Grünfläche gesichert und weiterhin als Sportplatz genutzt. Der Ortsrand von Breselenz wird durch diese Planung nicht maßgeblich nach außen verschoben. Der ortsnahe Landschaftsraum wird naturschutzfachlich durch Gehölzpflanzungen als Ausgleichsmaßnahme aufgewertet.

**Schutzgut Boden
Bestand**

Die folgenden Angaben zu den Schutzgütern Boden und Wasser sind aus dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS online 2020) abgeleitet.

Ausgangsgestein sind glazifluviatile Sande des Drenthe Stadiums der Saale-Kaltzeit.

Gemäß der aktuellen Bodenkarte von Niedersachsen (BK50) ist im Plangebiet folgender Boden anzutreffen: Tiefer Podsol-Gley (G-P4). Es handelt sich um einen eiszeitlich geprägten Schwemmlandboden der Bodenlandschaftskategorie der fluviatilen und glazifluviatilen Ablagerungen (Geotyp SP//gf). Er weist aufgrund seiner Sandanteile nur eine geringe Verdichtungsgefährdung auf. Der Bodentyp kommt im Raum Breselenz verbreitet vor und wird als historischer Siedlungsstandort genutzt.

Der Boden innerhalb des Geltungsbereichs gehört nicht zu den schutzwürdigen Böden in Niedersachsen. Der Übergangsboden von Gley und Podsol an diesem Standort wird nicht als seltener Boden oder als Boden mit besonderen Standorteigenschaften geführt. Auch eine kultur- oder naturgeschichtliche Bedeutung wurde bisher nicht festgestellt und wird auch nicht vermutet, da der Geltungsbereich nicht in einem dementsprechenden Suchraum liegt. Ca. 300 m südlich des Plangebietes wird der dortige Boden aufgrund seiner äußerst hohen Bodenfruchtbarkeit als schutzwürdig eingestuft.

Für die überplante Fläche wird auf Basis der Bodenschätzung aus dem Jahr 1936 im Süden im Bereich der jetzigen Tennisplätze eine Bodenzahl von 25/25 angegeben. Nördlich davon liegt sie bei 32/33. Demnach weist der Boden nur eine geringe natürliche Ertragsfähigkeit auf.

Vorbelastungen: Im Plangebiet ist das Bodenrelief für die Spiel- und Sportstätten eingeebnet und überformt. Bodenversiegelungen liegen nur im Bereich des Vereinsheimes sowie kleinflächig im Bereich eines Plattenwegs vor. Die weiteren teilversiegelten Wege und Parkplatzflächen sowie die Tennisplätze ermöglichen eine Versickerung des Regenwassers.

Im Altlastenkataster bestehen keine Eintragungen für das Plangebiet.

Bewertung: Ohne Bedeutung für das Schutzgut Boden sind die vollständig versiegelten Bereiche. Geringe Bedeutung haben die teilversiegelten oder verdichteten Flächen (Grandflächen Tennisplatz, Parkplatz). Die unbefestigten Freiflächen (Sportplatz, Hecken, etc.) weisen eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut Boden auf.

**Schutzgut Wasser
Bestand**

Im Plangebiet sind keine natürlichen Oberflächengewässer vorhanden. Ca. 130 m nördlich fließt der Breselenzer Bach in West-Ost-Richtung und mündet östlich in die Jeetzell.

Der mittlere Grundwasserhochstand liegt 5 dm unter der Geländeoberfläche (GOF), der mittlere Grundwassertiefstand 11 dm unter GOF. Die Grundwasserüberdeckung weist ein geringes Schutzpotenzial gegenüber Beeinträchtigungen auf. Das Grundwasser fließt entsprechend der Topographie in Richtung der Jeetzelniederung.

Der chemische und mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers „Jeetzel Lockergestein links“ ist westlich der Alten Jeetzel als gut zu bezeichnen.

Vorbelastungen: Bodenversiegelung und die Regulierung der Wasserstände in Verbindung mit der Überformung des oberen Bodenhorizontes durch den Aufbau des Sportplatzuntergrundes stellen anthropogene Eingriffe in den Wasserhaushalt dar und sind als Vorbelastung des Schutzgutes Wasser zu werten.

Bewertung: Aufgrund der geringen Grundwasserüberdeckung ist dem Gewässerschutz eine hohe Bedeutung zuzumessen.

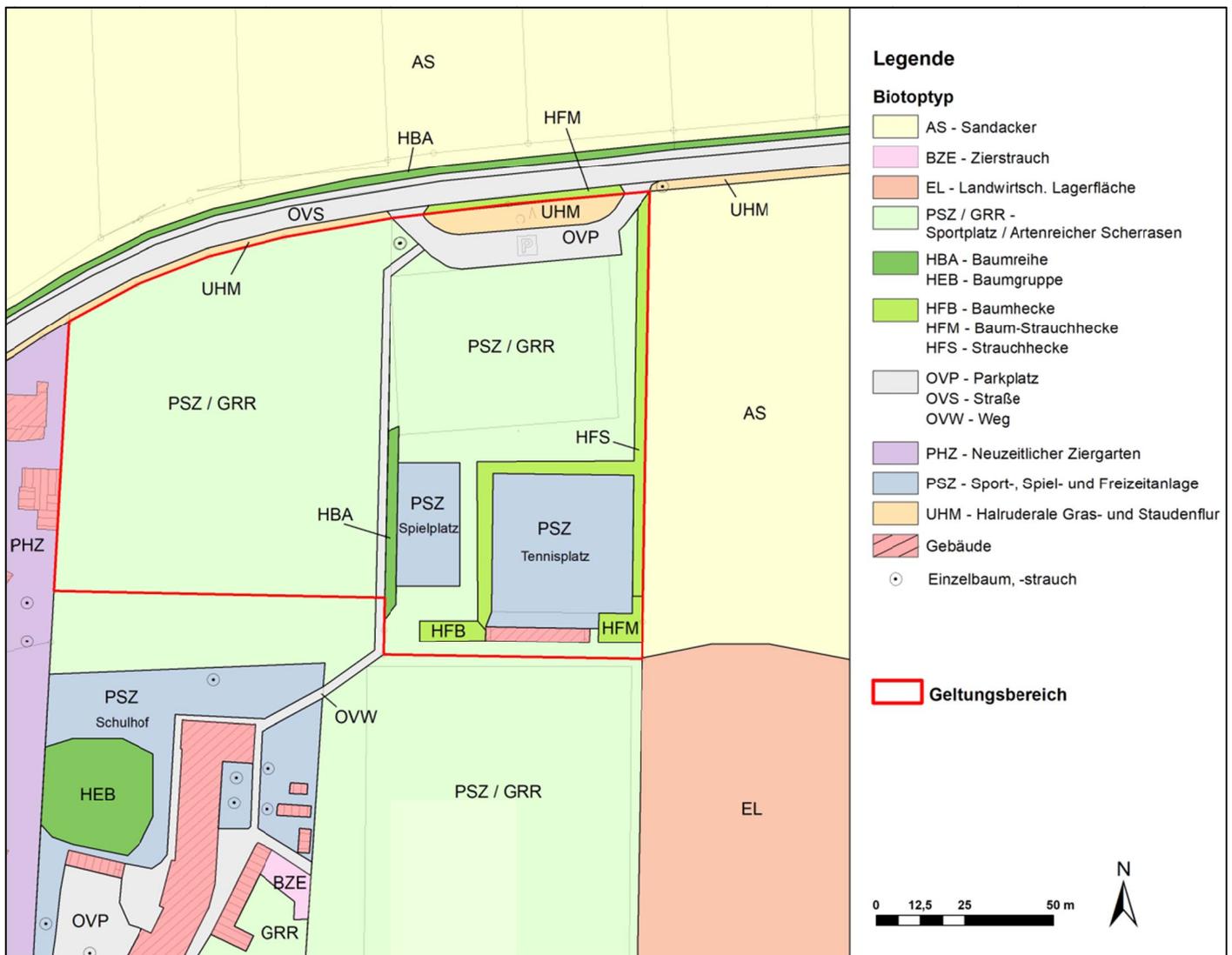


Abbildung 5: Biotopbestand des Geltungsbereichs und seiner Umgebung (Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem, ALKIS®)

Schutzgut
Pflanzen
Bestand

Für das Plangebiet wurde am 07. Februar 2020 eine Biotoptypaufnahme nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels 2016) durchgeführt (siehe Abb. 5).

Die Bewertung richtet sich nach der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des NIEDERSÄCHSISCHEN STÄDTETAGS (2013), dem sogenannten Städtetagmodell. Danach wird den einzelnen Biotoptypen jeweils eine Wertigkeit zwischen 0 und 5 zugeordnet:

| <u>Wert</u> | <u>Bedeutung</u> |
|-------------|---------------------------|
| 5 | sehr hoch |
| 4 | hoch |
| 3 | mittel |
| 2 | gering |
| 1 | sehr gering |
| 0 | weitgehend ohne Bedeutung |

Ergänzt wird diese Bewertung auf der Ebene der weiteren Schutzgüter durch die Prüfung auf einen besonderen Schutzbedarf nach den in Liste III des Städtetagmodells dargelegten Kriterien. Diese definieren besondere schutzgutbezogene Werte der vorkommenden Biotope oder Biotopkomplexe, die zu deren Aufwertung führen können.

Der überwiegende Teil des Geltungsbereichs wird von Spiel- und Sportplätzen eingenommen. Neben zwei Tennisplätzen auf Grant und einem Spielplatz für Kleinkinder mit einer Sandaufschüttung und einer lückigen Ruderalflur am Rand im Südosten (Biotoptyp PSZ, Wertstufe 1) sind dies vor allem großflächige artenreiche Scherrasenflächen (Biotoptyp PSZ/GRR, Wertstufe 1). Die Vegetation ist bunt und kräuterreich und setzt sich u.a. zusammen aus Einjährigem Wiesenrispengras (*Poa annua*), Rundblättrigem Storchschnabel (*Geranium rotundifolium*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Vogel-Miere (*Stellaria media*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*) und Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*). Vorkommen von Scharfem Mauerpfeffer (*Sedum acre*) weisen auf sehr magere Bodenverhältnisse hin.

Im Nordosten gehört ein Parkplatz mit wassergebundener Wegedecke (Biotoptyp OVP, Wertstufe 1) zum Geltungsbereich. An dessen nördlichem Rand hat sich eine halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte ausgebildet (Biotoptyp UHM, Wertstufe 3). Die Artenzusammensetzung ist ähnlich der der Rasenflächen auf den Sportplätzen. Die Fläche, an deren östlichem Ende sich ein Komposthaufen mit Holzeinfassung befindet, wird jedoch weniger häufig gemäht. Nördlich schirmt eine sehr lückige Baum-Strauchhecke (Biotoptyp HFM, Wertstufe 3) aus wenigen jungen Stiel-Eichen (*Quercus robur*) und einigen Weißdorn-Sträuchern (*Crataegus spec.*) den Bereich von der Kreisstraße 18 (Dorfstraße / Breselenzer Straße) ab.

Am Ostrand des Gebietes verläuft eine dichte Strauchhecke (Biotoptyp HFS, Wertstufe 3), u.a. aus Hainbuche (*Carpinus betulus*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Hasel (*Corylus avellana*), Hänge-Birke (*Betula pendula*) und Brombeere (*Rubus spec.*). An ihrem südlichen Ende geht sie in eine Baum-Strauch-Hecke mit einzelnen mittelalten Hänge-Birken und Stiel-Eichen als Überhältern über (Biotoptyp HFM, Wertstufe 3). Die Tennisplätze werden östlich, nördlich und westlich von der Hecke, die hier auf einem Wall verläuft, eingerahmt und abgeschirmt. Schwaches, stehendes Totholz (bis 15 cm Durchmesser) erhöht die

Strukturvielfalt. Vor allem dort, wo die Hecke südwestlich der Tennisplätze ausläuft, nimmt sie aufgrund dicht stehender junger Bäume den Charakter einer Baumhecke an (Biototyp HFB, Wertstufe 3). Zu den genannten Gehölzarten treten hier zum Teil von Efeu (*Hedera helix*) berankter Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Esche (*Fraxinus excelsior*) hinzu. Die Krautschicht ist hier von Kompostablagerungen gestört.

Der Unterwuchs der beschriebenen Hecken wird ansonsten von einer halbruderalen Gras und Staudenflur eingenommen. Neben den bereits genannten Arten kommen auch Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Gemeine Nachtkerze (*Oenothera biennis*), Gemeiner Beifuß (*Artemisia vulgaris*) und Rote Taubnessel (*Lamium purpureum*) vor.

Am Südrand der Tennisplätze gehört das durch die Heckenbepflanzung gut eingegrünte, kleine Vereinsheim-Gebäude des TV Breselenz zum Geltungsbereich.

An der Grundstücksgrenze in der Mitte des Geltungsbereichs verläuft in Nord-Südrichtung eine etwa 49 m lange Baumreihe (Biototyp HBA, Wertstufe 3) aus Stiel-Eichen und einem Apfelbaum (*Malus spec.*) mit Durchmessern von bis zu 25 cm entlang eines gepflasterten Fußwegs (Biototyp OVW, Wertstufe 0).

Außerhalb des Geltungsbereichs setzen sich im Südosten die Sportplatzflächen mit einem Fußballplatz fort. Westlich davon befindet sich die Grundschule Breselenz mit ihrem Gebäudebestand unterschiedlichen Alters, dem recht strukturlosen Schulhof und einer lockeren Baumgruppe, überwiegend aus Gewöhnlicher Kiefer (*Pinus sylvestris*).

Nördlich der Breselenzer Straße, die von einer Baumreihe aus jüngeren Stiel-Eichen (*Quercus robur*) sowie einigen Kopfweiden (*Salix spec.*) begleitet wird, erstrecken sich strukturarme Ackerflächen.

Westlich des Geltungsbereichs schließt sich die Wohnbebauung der Ortschaft Breselenz mit neuzeitlichen Ziergärten und Naturgärten an. Im Dorf kommen zerstreut alte Stiel-Eichen vor. Zwei besonders große und alte Exemplare mit nahezu 2 m Stammdurchmesser stehen am Abzweig der Schulstraße.

Bewertung /
Biotopschutz

Die im Geltungsbereich vorhandenen Biotope unterliegen keinem Schutzstatus gemäß § 30 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) sowie § 22 und § 24 NAGBNatSchG (Niedersächsisches Ausführungsgesetz). Die Biotope sind auch keinem FFH-Lebensraumtyp zuzuordnen. Eine generelle Unzulässigkeit des Eingriffs aus Gründen des Biotopschutzes besteht somit nicht.

Vorkommen seltener und bestandsgefährdeter Pflanzenarten konnten während der Ortsbegehung am 07. Februar 2020 nicht festgestellt werden und sind aufgrund der Struktur des Gebietes auch nicht zu erwarten. Es liegt auch kein Datenmaterial über die Flora vor, das auf eine höhere floristische Wertigkeit des Areals hinweist.

Ein besonderer Schutzbedarf nach den in Liste III des Niedersächsischen Städtetagmodells dargelegten Kriterien besteht nicht.

Schutzgut Tiere
Bestand

Die Habitatstrukturen des Änderungsbereichs bieten allgemein häufigen und weniger anspruchsvollen Tierarten der Siedlungsgränder geeignete Lebensraumbedingungen. Aufgrund der Vorbelastungen durch den Sport- und Spielbetrieb sowie Verkehrs- und Lichtemissionen

| | |
|----------------------------|--|
| Schutzgut Klima Bestand | <p>verfügt der Änderungsbereich nur über eingeschränkt geeignete Habitatstrukturen für häufigere Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Zur näheren Betrachtung des Schutzgutes wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (pgm 2020, siehe Anlage 1).</p> <p>Gemäß der Beobachtungsdaten der Klima- und Niederschlagsstationen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) liegt der mittlere Jahresniederschlag für die vergangene Klimareferenzperiode (1961-1990) im Plangebiet bei 598 mm (NIBIS online 2020). Die klimatische Wasserbilanz wird im Winterhalbjahr mit + 167 mm und im Sommerhalbjahr mit – 126 mm beziffert, d.h. die Wasserbilanz ist über das ganze Jahr gesehen mit + 39 mm noch positiv. Die Durchschnittstemperatur liegt bei 8,9°C.</p> <p>Der Raum ist klimaökologisch dem Geest- und Bördebereich zuzuordnen, der durch einen relativ hohen Luftaustausch und einen mäßigen Einfluss des Reliefs auf die lokalen Klimafunktionen gekennzeichnet ist. Die Offenlandbereiche im Gebiet haben aufgrund der geringen Flächengröße nur sehr bedingt eine Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet.</p> <p>Aufgrund des Klimawandels ist zukünftig zunehmend mit Trockenperioden im Sommer zu rechnen. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, schattenspendende Bäume zu berücksichtigen und das im Gebiet anfallende Regenwasser nach Möglichkeit vor Ort zu speichern und zu nutzen.</p> <p>Nach den Angaben des NIBIS-Kartenservers zur Klimaprojektion ist davon auszugehen, dass zum Zeitraum 2021-2050 die Durchschnittstemperatur im Sommerhalbjahr um 1,4°C und im Winter um ca. 1,6°C ansteigen wird. Die klimatische Wasserbilanz wird sich zwar im Sommerhalbjahr um ca. - 32 mm verschlechtern, aber im Winterhalbjahr leicht verbessern (um ca. + 13 mm). Über das gesamte Jahr gesehen jedoch, ist wohl von einer leicht zunehmenden negativen Wasserbilanz auszugehen.</p> |
| Schutzgut Luft Bestand | <p>Aufgrund des Klimawandels ist zukünftig zunehmend mit Trockenperioden im Sommer zu rechnen. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, schattenspendende Bäume zu berücksichtigen und das im Gebiet anfallende Regenwasser nach Möglichkeit vor Ort zu speichern und zu nutzen.</p> <p>Bezüglich des Schutzgutes Luft ist in jedem Siedlungsraum eine Grundbelastung an Luftschadstoffen (Feinstaub, Stickoxiden, etc.) aus Verkehrsemissionen, Heizungsabgasen und aus der Landwirtschaft gegeben. Im Bereich der geplanten Kultur- und Begegnungsstätte mit Kita ist aufgrund der geringfügig höheren Verkehrsbelastung von zusätzlichen Verkehrsemissionen auszugehen. Durch die offene Siedlungsstruktur am Ortsrand von Breselenz ist jedoch eine gute Frischluftzufuhr gegeben. Aufgrund der vergleichbar geringen Grundbelastung an Luftschadstoffen in der Region Wendland (UMWELTBUNDESAMT online 2020) ist eine relevante Überschreitung von Grenzwerten in Breselenz nicht zu erwarten.</p> <p>Belastungen des Schutzgutes finden durch Emissionen des Straßenverkehrs auf der Breselenzer Straße sowie durch den landwirtschaftlichen Betrieb südlich des Änderungsbereichs statt.</p> |

Schutzgut Landschaft
Bestand

Der **Nahbereich** des Landschaftsbildes zeichnet sich durch einen Kontrast zwischen den landwirtschaftlichen Offenlandflächen im Osten einerseits und dem Ortsrand von Breselenz im Westen und Süden andererseits aus. Zwischen nördlich des Änderungsbereichs liegenden Ackerflächen und der Ortschaft wird die Landschaft gegliedert durch die baumbestandene Aue des von West nach Ost verlaufenden Breselenzer Baches. Hohe, galerieartige Erlen verstellen den Blick auf dahinter liegende Neubaugebiete. An der Straße bis zum Dorfrand von Jameln stehen mittelalte Bäume zumeist nur einseitig. Ansonsten ist die Feldflur zwischen Breselenz und Jameln offen. Von Jameln kommend ist der Ortsrand von Breselenz durch die Strauchhecke am Ost- rand der Sportplatzflächen des Änderungsbereichs gut eingegrünt.

Eine landwirtschaftliche Lagerfläche aus Silage-Mieten im Südosten des Änderungsbereichs gehört zu einem Betrieb ohne Eingrünung mit großen Hallengebäuden. Bandenwerbung und Flutlichtmasten des Fußballplatzes im Süden beeinträchtigen hier ebenfalls Landschaftsbild im Nahbereich.

Das Schulgelände im Südosten leitet über in die bebaute Ortslage von Breselenz und ist durch den Pausenhof mit verschiedenen Spielmöglichkeiten offener gehalten als die ansonsten gut eingegrünte Ortslage. Im Ort sind insbesondere große, alte Eichen, teils mit Stammdurchmessern von bis zu 2 m wertgebend.

Der Nahbereich ist von mittlerer historischer Kontinuität und weist zumeist auch eine mittlere Vielfalt und mittlerer Naturnähe auf.

Im **Fernbereich** wird das Landschaftsbild von der höher liegenden Geestlandschaft im Westen und der weitgehend flachen Auenlandschaft der Jeetzel im Osten geprägt.

Die Auenlandschaft der Jeetzel wird durch zahlreiche Gräben entwässert. Historisch herrschte auf den grundwassernahen Standorten die Grünlandnutzung vor. Erst durch die Verlagerung und Eindeichung der Jeetzel wurde in Teilbereichen eine Umwandlung in Ackerland möglich. Durch gewässer- oder straßenbegleitende Baumreihen, Bauernwälder sowie kleine Dörfer ist trotz zumeist sehr intensiver landwirtschaftlicher Nutzung noch eine mittlere Strukturvielfalt und Naturnähe gegeben.

Einzelne Rundlingsdörfer, z.B. Jameln, weisen eine hohe Vielfalt und Naturnähe bei ebenfalls hoher historischer Kontinuität auf. Die größeren Wälder des Seybruchs nördlich und der Lucie östlich von Dannenberg stellen überwiegend standorttypische, naturnahe Wälder auf historischen, grundwassernahen Bruchwaldstandorten dar. Sie weisen eine hohe Vielfalt und Naturnähe bei ebenfalls hoher historischer Kontinuität auf.

Im Gegensatz dazu ist die Geestlandschaft des Drawehn intensiver genutzt. Auf ertragsärmeren Standorten wächst zumeist ein Wirtschaftswald mit einem hohen Anteil an Nadelbäumen, zumeist Kiefer. Sand- und Kiesgruben dienen der Rohstoffförderung. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch unzureichend eingegrünte Gewerbegebiete, Windkraft- und Biogasanlagen oder andere technische Überprägungen kommen vergleichsweise selten vor. Bei zumeist hoher Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung liegen überwiegend eine mittlere historischer Kontinuität, Strukturvielfalt und Naturnähe vor.

Schutzgut Mensch
und seine Gesund-

Das Plangebiet hat eine Bedeutung für die Belange der Erholung durch die Freizeitnutzung mit verschiedenen Sportstätten (Fußball, Tennis).

| | |
|---|---|
| heit Bestand | <p>Zur Eigenart dieses Standortes gehört es, dass eine Vorprägung durch Schulbetrieb und Sportplatzlärm vorliegt, die innerhalb der geplanten Gemeinbedarfsfläche als standorttypisch hinzunehmen ist. Durch unterschiedliche Nutzungszeiten (Schule und Kindergarten eher vormittags / Sportbetrieb und Veranstaltungen eher nachmittags und abends) sind keine erheblichen gegenseitigen Störungen zu erwarten. Die neu hinzukommenden Nutzungen weisen einen hinreichenden Abstand von über 100m zu den nächstgelegenen Wohnhäusern im Dorfgebiet auf. Aufgrund der eher dörflichen Nutzungsintensität wird dieser Gemeinbedarfsstandort insgesamt als dorfgebietsverträglich eingestuft. Durch die geplante Heckenpflanzung soll ein Sichtschutz für die westlich angrenzende Wohnbebauung geschaffen werden.</p> <p>Das Plangebiet ist geringfügig durch Verkehrsemissionen von der vorbeiführenden Kreisstraße sowie durch landwirtschaftliche Emissionen ansässiger Betriebe vorbelastet.</p> <p>Zu den Belangen des Immissionsschutzes siehe Kap. 4.2 der Begründung.</p> <p>Im Altlastenkataster bei NIBIS online (2020) liegen für das Plangebiet keine Eintragungen vor.</p> |
| Schutzgut Kultur- und Sachgüter | <p>Unter Kulturgütern sind Objekte zu verstehen, die als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze von gesellschaftlicher Bedeutung sind und deren Nutzbarkeit durch die Planung eingeschränkt werden könnte. Innerhalb des Geltungsbereichs und in unmittelbarer Nähe sind keine Kulturgüter bekannt.</p> <p>Die vorhandenen Spiel- und Sportanlagen sowie der Parkplatz werden als Sachgüter in die Planung eingestellt.</p> |
| Nicht-Durchführung der Planung | <p>Im Falle einer Nicht-Durchführung der Planung mit dem Tausch von der Gemeinbedarfsfläche im Westen und der Grünfläche im Osten könnte der Bau von Kindergarten und Kultur- und Begegnungsstätte auf der bisherigen Gemeinbedarfsfläche stattfinden. Hierdurch würde jedoch die momentane Nutzung dieser Grünfläche als großer Fußballplatz unmöglich werden. Für die Belange von Natur und Landschaft hätte diese Variante keine Vorteile.</p> |
| <p>2. b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung / Beschreibung insbesondere der möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf umweltrelevante Belange</p> | |
| Beurteilungsgrundlage IST-Zustand | <p>Als Beurteilungsgrundlage für die Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen dieser Flächennutzungsplan-Änderung ist der aktuelle Bestand (Biotopkarte/ Luftbild) nur indirekt heranzuziehen; maßgeblich sind die Darstellungen des bisher wirksamen Flächennutzungsplanes (siehe Abb. 2 auf Seite 9). Die im bisher wirksamen Flächennutzungsplan vorgesehene Nutzungsstruktur wird als IST-Zustand der Beurteilung zugrunde gelegt und mit dem neu geplanten PLAN-Zustand verglichen (siehe Tabelle 3). Die vorhabenbedingten Auswirkungen werden aber bei dieser Planung mit berücksichtigt.</p> |
| Auswirkungen bei Plandurchführung | <p>Die im Plangebiet zu erwartenden bau-, anlage-, und betriebsbedingten Planwirkungen auf die Funktionsfähigkeit der umweltrelevanten Schutzgüter sind tabellarisch dargestellt:</p> |

| Auswirkungen auf die Schutzgüter | | | |
|---|------------|---------------|-----------------|
| Wirkpfad | baubedingt | anlagebedingt | betriebsbedingt |
| Verlust von Tier- und Pflanzenlebensraum durch Beseitigung von Vegetation | X | X | |
| Verlust belebten Bodens durch Versiegelung bzw. Überbauung | | X | |
| Bodenauftrag und -abtrag, Bodenverdichtung | X | | |
| Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung bzw. Überbauung | | X | |
| Luftverunreinigung durch Abgase und Geruchsemissionen | X | | X |
| Verdrängung von Tierindividuen durch Lärm-, Licht- und Abgasemissionen sowie eine Zunahme der Frequentierung | X | | X |
| Kleinklimatische Veränderung durch Freiflächenverlust, Veränderung der lufthygienischen Bedingungen, Temperaturerhöhung, Verringerung der Luftfeuchte | | X | X |
| Landschaftsüberformung durch Errichtung von Gebäuden | | X | |

Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche Die 103. Änderung hat insgesamt folgende Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche (siehe Tab. 1):

- Zunahme von Bau- und Verkehrsflächen: +0,01 ha
- Zunahme von Grünflächen: +0,08 ha
- Verlust an Flächen f. d. Landwirtschaft (real Sportplatz) - 0,09 ha
- Zunahme der Bodenversiegelung: 0,18 ha
- Kompensationsfläche im Plangebiet: 0,118 ha

Im Zuge der 103. Änderung werden nahezu keine zusätzlichen Bau- und Verkehrsflächen ausgewiesen. Die geplanten Neubauvorhaben einschließlich der dafür erforderlichen Kompensationsmaßnahmen können auf bestehenden Siedlungsflächen realisiert werden. Durch diesen Umbau im Bestand wird kein zusätzlicher Landschaftsverbrauch verursacht.

Die Siedlungsgrenzen von Breselenz werden durch die vorliegende Bauleitplanung nicht weiter nach außen verschoben. Die vorliegende Gesamtplanung nutzt innenliegende Flächenpotenziale und hat insgesamt keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Die infolge der Planung zu erwartende Versiegelung stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar. Die aus der Vorhabenplanung resultierende Bodenversiegelung wird auf 0,18 ha geschätzt (siehe Abbildung 1). Der Boden verliert in den überbauten Bereichen auf Dauer seine natürliche Funktionsfähigkeit als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, als Wasserfilter und -speicher, Bodenpuffer und Produktionsstandort sowie seine Funktion für die Klimaregulierung.

Zudem können bau- und anlagebedingten Auswirkungen durch Bodenverdichtung, Bodenauf- und -abtrag eine Beeinträchtigung des Schutzgutes darstellen.

Die zusätzlichen Eingriffe durch Bodenversiegelung können nicht funktionsbezogen durch Entsiegelungsmaßnahmen ausgeglichen werden,

| | |
|---|---|
| Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser | <p>sind aber im Rahmen der Eingriffsregelung durch die Anpflanzung einer Hecke und eines Gehölzes auf dem Breselenzer Sportplatz zu kompensieren. Eine genaue Quantifizierung des versiegelten Bodens und der zugeordneten Ausgleichsflächen ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren zu erbringen.</p> <p>Im Änderungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer. Die geplante Versiegelung bedeutet nur eine geringfügige Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate und eine geringe Erhöhung der Menge des abzuführenden Niederschlagswassers. Zwar besteht eine hohe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeintrag (Kap. 2.6). Aufgrund der geplanten Nutzung (Kindergarten / Kultur- und Begegnungsstätte) sind jedoch keine mit Stoffeinträgen verbundenen Beeinträchtigungen zu erwarten.</p> <p>Anlagebedingt führt eine zusätzliche Flächenversiegelung zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate und zu einer Zunahme des Regenwasserabflusses. Der Wasserhaushalt sowie die Belange des Hochwasserschutzes werden jedoch nicht wesentlich beeinträchtigt, wenn das im Gebiet anfallende Niederschlagswasser vor Ort fachgerecht zurückgehalten oder versickert wird. Die sandigen Böden ermöglichen eine dezentrale Regenwasserversickerung auf dem Grundstück.</p> |
| Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen | <p>Bezogen auf die F-Plandarstellung lässt die 103. Änderung keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen erwarten, weil sich im Änderungsbereich der Umfang an kompensationswirksamen Grünflächen erhöht, während der Umfang an Bau- und Verkehrsflächen in etwa gleich bleibt.</p> <p>Auf der Vorhabenebene wird aber mit der Umsetzung der geplanten Bauvorhaben Lebensraum für die Pflanzenwelt dauerhaft verlorengehen (vgl. Abb. 1 und Abb. 5). Baubedingt und anlagebedingt werden vor allem artenreiche Scherrasenflächen im Bereich des überplanten Kleinspielfeldes (PSZ/GRR) beseitigt werden. Im Bereich des Parkplatzes sollte die geplante Pflasterung (siehe Abb. 1) vor allem auf den teilbefestigten Fahrwegen und dem südlichen Parkplatzband erfolgen, denn diese wassergebundenen Flächen weisen in diesem Bereich eine geringere Wertigkeit auf (OVP). Das nördliche Parkplatzband ist von halbruderaler Gras- und Staudenfluren (UHM) geprägt und sollte nach Möglichkeit nicht zusätzlich befestigt werden. Die Gehölzbestände in der Kreisstraße (HFM) sowie die Hecke am östlichen Plangebietsrand (HFS) werden als Eingrünung zur Landschaft erhalten. Auf den nicht bebauten Gemeinbedarfsflächen sind gartentypische Biotope zu erwarten. Die vorhandenen Gehölzstrukturen im Bereich der Tennisanlage und am Spielplatz sind in die zukünftigen Grundstücksstrukturen integrierbar und werden erhalten.</p> <p>Zur Kompensation der auf der Vorhabenebene verursachten Eingriffe ist eine Grünfläche Gehölz (0,06 ha) und eine Grünfläche Hecke (0,058 ha) im Randbereich zum Sportplatz vorgesehen.</p> <p>Nach einer fachgerechten Umsetzung dieser Kompensationsmaßnahmen werden mittelfristig keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen verbleiben.</p> |
| Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere | <p>Baubedingt und anlagebedingt wird Lebensraum für die Fauna durch die Beseitigung von Vegetationsstrukturen im Plangebiet verloren gehen. Zudem werden Tiere im Plangebiet sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase durch Lärm-, Licht- und Abgasemissionen sowie eine Zunahme der Frequentierung kleinräumig verdrängt.</p> |

| | |
|---|---|
| Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere | <p>Unter Berücksichtigung der u.a. Maßnahmen zum Artenschutz und der auf der folgenden Planungsebene festzusetzenden Ausgleichsmaßnahmen ist nicht von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere auszugehen.</p> <p>Zur Einhaltung des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die allgemeinen Fäll- und Schnittverbotsfristen nach § 39 (5) BNatSchG vom 01. März bis 30. September zu beachten.</p> <p>Zum Schutz von Fledermäusen und nachtaktiven Insekten dürfen bei neuen Außenleuchten nur streulichtarme, warmweißen Lichtquellen, z. B. LED verwendet werden. Seitliches oder nach oben strahlendem Streulicht sowie die Ausleuchtung der angrenzenden Gehölzstrukturen ist unbedingt zu vermeiden. Durch eine entsprechende Abschirmungen der Leuchten zur Seite und nach oben hin ist dies zu gewährleisten.</p> <p>Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1-3 BNatSchG sind unter Berücksichtigung dieser Vorsorgemaßnahmen nicht zu erwarten. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.</p> |
| Auswirkungen auf die biologische Vielfalt | <p>Die Planungsrealisierung bewirkt einen Verlust artenreicher Scherrasenflächen im Bereich des Sportplatzes und ggf. auch einen Verlust von halbruderalen Gras- und Staudenfluren im Bereich des Parkplatzes. Der Gehölzbestand wird erhalten und die Eingrünung wird durch zusätzliche Pflanzungen ergänzt. Auf dem Kita-Grundstück sind gartentypische Biotope zu erwarten.</p> <p>Insgesamt wird sich die Vielfalt an Biotopstrukturen im Änderungsbe- reich erhöhen. Vor diesem Hintergrund lässt die Planung keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt erwarten.</p> |
| Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft | <p>Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft entstehen während der Bauzeit durch zusätzliche Schadstoffemissionen der Baufahrzeuge. In der Umgebung des Baufelds muss zudem mit vermehrter Staubentwicklung gerechnet werden. Diese Auswirkungen wirken aber weder von ihrem Umfang noch von ihrer Dauer nachhaltig beeinträchtigend auf die Leistungsfähigkeit des Schutzgutes.</p> <p>Das bisherige Kleinklima von Offenflächen (Sportplatz) wird durch Überbauung verändert. Es ist kleinräumig mit einer erhöhten Lufttemperatur und einer geringeren Luftfeuchte zu rechnen. Es handelt sich aufgrund des kleinflächigen Eingriffs jedoch nur um kleinräumige Auswirkungen, die zu keiner nachhaltigen Beeinträchtigung der Funktionen des Schutzgutes Klima / Luft führen.</p> <p>Auswirkungen auf die lufthygienische Situation durch ein geringfügig erhöhtes Verkehrsaufkommen mit der Folge von Immissionen von Stäuben und Gasen sowie der Zunahme von Lärmemissionen sind nur in geringem Umfang zu erwarten. Die immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.</p> <p>Im Plangebiet sind gute Klima- und Luftverhältnisse gegeben. Sporadisch auftretende, geringfügige Beeinträchtigungen durch die landwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Feldfluren sind in einer ländlich geprägten Ortschaft hinzunehmen.</p> <p>Aufgrund des zu erwartenden Klimawandels mit zunehmenden mit Trockenperioden im Sommer und mit lokal auftretenden Starkregenereignissen, ist eine schattenspendende Durchgrünung im Plangebiet</p> |

| | |
|--|--|
| Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft | <p>zu empfehlen und das im Gebiet anfallende Regenwasser nach Möglichkeit zu speichern und zu nutzen. Zur Vermeidung von CO₂-Emissionen ist es sinnvoll, erneuerbarer Energien zu nutzen bzw. Maßnahmen zur effizienten Energienutzung zu treffen.</p> <p>Durch die Errichtung einer Kindertagesstätte sowie einer Kultur- und Begegnungsstätte wird das Landschaftsbild im Bereich des Breselenzer Sportplatzes durch Neubauten überformt. Der bestehende Ortsrand wird damit stärker baulich geprägt. Insbesondere die Dächer werden von der offenen Landschaft her sichtbar sein. Da die Eingrünung der Ortslage, insbesondere durch die bestehende Hecke am Ostrand des Änderungsbereichs, erhalten bleibt und die Planung auch neue Gehölzpflanzungen zwischen dem Sportplatz und der angrenzenden Einfamilienhausbebauung vorsieht, stellt die Neubebauung keinen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild dar.</p> |
| Auswirkungen auf FFH-/ EU-Vogelschutzgebiete | <p>Grundsätzlich handelt sich bei dieser Planung um eine flächensparende Innenentwicklung, bei der bauliche Eingriffe in den unberührten Landschaftsraum vermieden werden (Vermeidung von Landschaftsverbrauch).</p> <p>Im Umfeld von Breselenz sind folgende Natura 2000-Gebiete vorhanden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ FFH-Gebiet 2832-331 „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ mit dem Breselenzer Bach (ca. 130 m nördlich) ▪ EU-Vogelschutzgebiet DE2931-401 Drawehn (4 km westlich) ▪ EU-Vogelschutzgebiet DE2933-401 „Lucie“ (ca. 5,3 km östlich) <p>Die Natura 2000-Gebiete liegen außerhalb des Wirkungsbereichs der geplanten neuen Nutzung der Kultur- und Begegnungsstätte. Dies gilt auch für den Breselenzer Bach als Teil des Gewässersystems der Jeetzel mit Quellwäldern (FFH-Gebiet 2832-331), das einen Mindestabstand von 130 m Luftlinie zum Änderungsbereich aufweist. Aufgrund dieser Entfernung und der landschaftlichen Trennung durch einen Acker können nachteilige Auswirkungen auch auf dieses Natura 2000-Gebiet ausgeschlossen werden.</p> |
| Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit | <p><u>Baubedingte Umweltauswirkungen:</u> Während der Bauphase ist zeitweilig mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen. Für die Dauer der Bauarbeiten bestehen Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion aufgrund von baubedingten Schadstoff- und Lärmemissionen (Baumaschinen, Baustellenverkehr), erhöhter Staubentwicklung und visuellen Störungen (Montagekräne, Lagerung von Bauteilen). Mit Ausnahme des An- und Abtransports von Bauteilen, Montagekränen, Baumaschinen und Baustoffen sind diese Beeinträchtigungen punktueller Natur und auf das Bau- und die Erschließungswege beschränkt. Aufgrund der geringen Erholungsnutzung des Gebietes, der vorhandenen Ausweichmöglichkeiten für Spaziergänger und der beschränkten Dauer werden diese aber als unerheblich gewertet.</p> <p>Die sich aus den Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der weiteren geltenden Verordnungen und Richtlinien ergebenden Lärmgrenzwerte sind einzuhalten.</p> |

Anlage- und betriebsbedingte Umweltauswirkungen:

Zwar ist nach der Planungsrealisierung mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen, insbesondere durch Fahrten von und zum Kindergarten, zu rechnen. Im Vergleich mit der bestehenden Situation ist aber für das Schutzgut Mensch nicht von einem erheblichen Maß an Struktur- und Funktionsveränderung auszugehen.

Aufgrund der geringen Bedeutung des umliegenden Gebietes für die Naherholung und vorhandener Ausweichmöglichkeiten werden auch dauerhaft für den Änderungsbereich und die angrenzenden Flächen zu erwartende Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung als unerheblich gewertet. Durch den Erhalt der großen Sportplätze bleibt vielmehr die damit verbundene Erholungsnutzung weiterhin möglich.

Mit der Einhaltung schalltechnischer Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) sind auch durch Schall-Emissionen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Kumulierende Wirkungen mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Gebiete bestehen nicht.

Insgesamt lässt die Planung gegenüber dem bisherigen Zustand keine relevante Verschlechterung erwarten.

Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter Durch den geplanten Bau einer Kultur- und Begegnungsstätte und einer Kindertagesstätte kann dieses Schutzgut positiv gefördert werden. Im Zuge der Planung geht ein Kleinspielfeld verloren.

Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern Im Baugenehmigungsverfahren sind die jeweils geltenden Fachvorschriften des Bauordnungsrechtes, des Naturschutzrechtes, des Wasserrechtes, des Abfallrechtes, des Immissionsschutzrechtes (4. BImSchVO, TA-Lärm, TA-Luft, GIRL), des Störfallrechtes und des UVP-Gesetzes zu beachten. Die Vorschriften tragen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzungen, zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, zur Gewährleistung eines umweltverträglichen Umgangs mit Abfällen und Abwässern bei.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie effiziente Energienutzung Nach dem am 01.01.2009 in Kraft getretenen Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) sind Eigentümer von Neubauten vom Grundsatz her verpflichtet, ihren Wärmebedarf zu einem festgelegten Mindestanteil aus Erneuerbaren Energien zu decken. Zur Einhaltung der gesetzlichen Nutzungspflicht können alle Formen von Erneuerbaren Energien - auch in Kombination - genutzt werden. Der Mindestanteil an Erneuerbaren Energien zur Wärmebedarfsdeckung ist in § 5 EEWärmeG festgelegt; beispielsweise ist bei einer Solarenergienutzung ein Anteil von mind. 15%, bei einer Erdwärmenutzung ein Deckungsanteil von mind. 50% erforderlich. Die gesetzlichen Anforderungen können gemäß § 7 EEWärmeG auch durch bestimmte Ersatzmaßnahmen erfüllt werden, z.B. durch eine erhöhte Wärmedämmung (mind. 15% über den gesetzlichen Anforderungen) oder durch den Anschluss an ein Nahwärmenetz.

Bezüglich der Erstellung von Erdwärmesonden wird auf die vorherige Anzeigepflicht und die Einhaltung der Vorgaben des "Leitfadens Erdwärmenutzung" hingewiesen.

Darstellungen von Landschaftsplänen, sonstigen Fachplänen Ein Landschaftsrahmenplan, ein Landschaftsplan oder vergleichbare Fachplanungen liegen für das Plangebiet nicht vor.

| | |
|---|--|
| <p>Erhaltung der Luft-qualität in von der EU festgelegten Gebieten</p> <p>Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern</p> | <p>Derartige Schutzgebiete sind nicht vorhanden.</p> <p>Grundsätzlich stehen fast alle Schutzgüter in einem zusammenhängenden Wirkungsgefüge. Entscheidungsrelevante Umweltauswirkungen, z.B. durch sich nachteilig verstärkende Wechselwirkungen, sind im Plangebiet nicht erkennbar.</p> |
| <p>2. c) Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen</p> | |
| <p>Eingriffsregelung</p> <p>Vermeidung und Minimierung von Eingriffen</p> | <p>Gemäß § 1a BauGB sind in der Bauleitplanung Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden und unvermeidbare Eingriffe durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.</p> <p>Folgende Vorüberlegungen und Maßnahmen tragen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufgrund der innerörtlichen Lage und der Vorprägung durch Freizeitnutzungen ist der Standort für die geplante Nutzung geeignet. ▪ Die am Standort vorhandene Infrastruktur (Kreisstraße, verkehrstechnisch ausgebaute Zufahrt) kann unmittelbar genutzt werden. ▪ Im Eingriffsbereich sind keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete vorhanden, die durch die Planung beeinträchtigt werden könnten. ▪ Die Eingriffe in das Landschaftsbild sind an dieser Stelle gering. ▪ Es handelt sich um eine flächensparende Innenentwicklung, bei der bauliche Eingriffe in den unberührten Landschaftsraum vermieden werden (Vermeidung von Landschaftsverbrauch). <p>Folgende Festsetzungen dienen der Vermeidung oder dem Ausgleich von Eingriffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anlage einer 8 m breiten Hecke mit Saum am westlichen Rand des Sportplatzes (Flächengröße 583 m²) ▪ Anlage eines Gehölzes mit Saum am nördlichen Rand des Änderungsbereichs (Flächengröße 597 m²) ▪ Festsetzung von weiteren Grünflächen. <p>In dem Artenschutzfachlichen Fachbeitrag sind darüber hinaus folgende konfliktvermeidende Maßnahmen genannt, die bei der Ausführungsplanung berücksichtigt werden sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zur Einhaltung des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die allgemeinen Fäll- und Schnittverbotsfristen nach § 39 (5) BNatSchG vom 01. März bis 30. September zu beachten. ▪ Zum Schutz von Fledermäusen und nachtaktiven Insekten dürfen bei neuen Außenleuchten nur streulichtarme, warmweißen Lichtquellen, z. B. LED verwendet werden. Seitliches oder nach oben strahlendem Streulicht sowie die Ausleuchtung der angrenzenden Gehölzstrukturen ist unbedingt zu vermeiden. |

| | |
|-------------------------------|---|
| Eingriffs- / Ausgleichsbilanz | <p>Die Eingriffsbilanzierung hat der Planungsebene (F-Plan - planerische Grundzüge im Maßstab 1:5.000) und dem Planungsinhalt (Änderung einer behördenverbindlichen Darstellung) Rechnung zu tragen. Im Änderungsbereich besteht eine genehmigte Flächennutzungsplandarstellung, die im Sinne von § 1a BauGB als IST-Situation in die Eingriffsbewertung einzustellen ist und mit der Plansituation zu vergleichen ist. Aufgrund der besonderen Systematik des Flächennutzungsplans ist der reale Biotopwert, der sich hinter einer relativ groben F-Plandarstellung verbergen könnte, nur sehr überschlägig abzuschätzen.</p> <p>Auf der Basis der wirksamen Flächennutzungsplandarstellung und des zu erwartenden Versiegelungsgrades wird eine rechnerische Bewertung des Ist-Zustandes in der nachfolgenden Tabelle vorgenommen. Dem Ist-Zustand wird ein zukünftiger Plan-Zustand gegenübergestellt.</p> <p>Die nachfolgende Flächenbilanz ersetzt nicht die auf der nachgelagerten Planungsebene durchzuführende Eingriffsregelung. Sie gibt lediglich einen Überblick über die flächenmäßige Größenordnung der zu erwartenden Eingriffe im Plangebiet.</p> |
|-------------------------------|---|

Tabelle 3: überschlägige Eingriffs- / Ausgleichsbilanz zur 103. FNP-Änderung

| IST-ZUSTAND | | | | PLAN-ZUSTAND | | | | BILANZ WP |
|--|---------------------|-----------------|-----------------------|---|--------------|-----------------|-----------------------|--------------|
| Flächennutzung F-Plan (Nutzung) | (reale Größe ha) | Wert- faktor | Wert- punkte WP | Flächennutzung 103. Änderung (geplante Nutzung) | Größe ha | Wert- faktor | Wert- punkte WP | |
| <i>(Basis: FNP-Urfassung und 30. Änderung)</i> | | | | <i>(Basis: Entwurf 103. FNP-Änderung)</i> | | | | |
| Flächen für die Landwirtschaft | 880 | | 880 | Flächen für die Landwirtschaft | 0 | | 0,0 | -880 |
| Fläche f. d. Landwirtschaft | 880 | 1 | 880 | | | | | |
| Bau- und Verkehrsflächen | 7450 | | 3631 | Bau- und Verkehrsflächen | 7540 | | 3770 | 139 |
| Gemeinbedarfsfläche Schule <i>(ca. 50% versiegelbar, 50% Garten)</i> | 6510 | 0,5 | 3255 | Gemeinbedarf für kulturelle, sportliche u. soziale Zwecke <i>(ca. 50% versiegelbar, 50% Garten)</i> | 7540 | 0,5 | 3770 | |
| öffentlicher Parkplatz <i>(ca. 60 % versiegelbar)</i> | 940 | 0,4 | 376 | | | | | |
| Grünflächen | 6950 | | 10030 | Grünflächen | 7740 | | 10820 | 790 |
| Grünfl. Sportplatz Feuerw. | 5410 | 1 | 5410 | Grünfläche Sportplatz | 6200 | 1 | 6200 | |
| Grünfläche Planzstreifen | 1540 | 3 | 4620 | Grünflächen Hecke | 940 | 3 | 2820 | |
| | | | | Grünfläche Gehölz | 600 | 3 | 1800 | |
| Plangebiet, gesamt | 15280 | | 14541 | Plangebiet, gesamt | 15280 | | 14590 | 49 |

Ergebnis Die aus der Planzeichen-Änderung resultierenden Eingriffe können vor Ort ausgeglichen werden

| | |
|----------|--|
| Ergebnis | <p>Nach der überschlägigen Bilanzierung kann auf der F-Plan-Ebene davon ausgegangen werden, dass im Plangebiet durch die neuen Darstellungen der 103. FNP-Änderung keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet werden, denn der Umfang der Bau- und Verkehrsflächen bleibt in etwa gleich und es werden mehr Grünflächen ausgewiesen.</p> |
|----------|--|

| | |
|--|---|
| <p>Empfehlung für das nachgeordnete Zulassungsverfahren</p> <p>Abwägungsergebnis</p> | <p>Für die Vorhaben-Ebene ist überschlägig davon auszugehen, dass die zusätzlichen Eingriffe durch Versiegelung durch die geplante Pflanzung einer neuen Hecke am westlichen Sportplatzrand (583 m²) und die Schaffung eines Gehölzes am nördlichen Sportplatzrand (597 m²) ausgeglichen werden können. Sofern – wie in diesem Fall geplant - die Eingriffsflächen und die Ausgleichsflächen auf Flächen der Wertstufe 1 erfolgen (siehe Abb. 1, Abb. 5 und Schutzgut Pflanzen auf S. 25-26) beträgt das Verhältnis von Eingriffsfläche zu Ausgleichsfläche 1: 0,5. Bei einer zusätzlichen Versiegelung von 1.800 qm würden 900 qm Kompensationsfläche benötigt. Sollten im Zuge des Genehmigungsverfahrens zusätzliche Ausgleichsflächen erforderlich werden, könnten diese auch an anderer Stelle auf dem Breselenzer Sportplatzgrundstück realisiert werden. So könnte z.B. die geplante Hecke nach Süden erweitert werden. Auch ganz im Südosten des Sportplatzes könnten noch Flächen aufgewertet werden.</p> <p>Nach Einschätzung des Planungsträgers kann der naturschutzrechtliche Kompensationsbedarf der Bauleitplanung in vollem Umfang auf dem Breselenzer Sportplatzgrundstück gedeckt werden. Es werden keine externen Kompensationsflächen erforderlich.</p> |
| <p>2. d) In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die Wahl</p> | |
| <p>Eine grundlegende Standortalternative, z.B. am Festplatz in Jameln, kommt bei dieser Planung nicht in Betracht, weil die kommunalen Gemeinbedarfseinrichtungen – auch aufgrund der Vorgaben der Raumordnung - im Hauptort der Gemeinde konzentriert werden sollen. Hauptort der Gemeinde Jameln ist Breselenz. Als weiterer Alternativstandort in Breselenz wäre noch das Baugebiet Zieleitz zu nennen. Dort befinden sich noch freie Grundstücke, die auch im Eigentum der Gemeinde Jameln stehen. Das Vorhaben wäre im Allgemeinen Wohngebiet planungsrechtlich zulässig. Aufgrund der gewünschten Kopplung von Schul-, Sport- und Gemeinbedarfsnutzungen an einem Standort und der geplanten Nutzung des bestehenden Spielplatzes für den Kita-Betrieb kommt eine Verlagerung nach Zieleitz nicht in Frage. Außerdem besteht dort eine große Nachfrage nach Baugrundstücken, sodass die Anzahl nicht unnötig begrenzt werden soll. Vom Baugebiet führt ein Weg mit Brücke über den Bach zur Breselenzer Straße, an der ein separater Radweg entlang führt. Der Standort am Sport- und Schulzentrum ist somit von allen Ortsteilen gut zu erreichen.</p> <p>Insgesamt bietet kein anderer Standort so gute Synergieeffekte, wie sie am Breselenzer Schul- und Sportzentrum gegeben sind. Es ist daher planerischer Wille, den zentral gelegenen und verkehrlich gut erschlossenen Gemeinbedarfsstandort in Breselenz weiter zu entwickeln und auszubauen.</p> | |

| | |
|--|---|
| | <p>Ursprünglich wurde die Kultur- und Begegnungsstätte direkt am Schulgebäude östlich der Grundschule geplant. Aus förderrechtlichen Gründen ist eine Realisierung an diesem Standort nicht möglich. Daher hat der Rat der Gemeinde Jameln beschlossen, die Kultur- und Begegnungsstätte und die Kindertagesstätte im Nordosten des Sportzentrums vorzusehen. Der Standort auf dem Flurstück 34/3, Flur 1, Gemarkung Breselenz ist auch deshalb optimal, da der Spielplatz des Spielkreises bereits auf diesem Grundstück westlich des Tennisplatzes angelegt worden ist und dadurch einbezogen werden kann.</p> <p>Eine Planung auf dem Grundstück 35/11 nördlich der Grundschule kommt nicht in Frage, da hier der große Schulsportplatz mit Flutlichtanlage liegt und dieser erhalten bleiben soll. Außerdem soll an dieser Stelle die zukünftige Option für eine Weiterentwicklung des Schulkomplexes nicht verbaut werden.</p> |
| <p>2. e) Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j (Störfallgefahren bei Unfällen oder Katastrophen)</p> | |
| Störfallgefahren und Unfällen | <p>Im Plangebiet oder im näheren Umfeld des Plangebietes sind keine Nutzungen vorhanden, von denen besondere Störfall- oder Unfallgefahren ausgehen.</p> <p>Für die entlang des Plangebiets verlaufende Breselenzer Straße ist ggf. eine Geschwindigkeitsbegrenzung in Betracht zu ziehen, um die Wahrscheinlichkeit für Verkehrsunfälle weiter zu reduzieren.</p> |
| Hochwasser | <p>Die Jeetzel-Niederung wird durch Deiche vor Hochwassergefahren geschützt. Für den sehr unwahrscheinlichen Fall eines extremen Hochwasserereignisses (HQextrem) oder eines Deichbruchs würden die zentralen Städte Lüchow und Dannenberg (Elbe) sowie weitere Siedlungen in der Jeetzel-Niederung überflutet werden. Das Plangebiet liegt bei einer Höhe von 21 m ü. NHN jedoch außerhalb des Risikogebietes für extreme Hochwasserereignisse (NLWKN online 2020).</p> |
| <p>3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN</p> | |
| <p>3. a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeit, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse</p> | |
| Technische Verfahren | <ul style="list-style-type: none"> ▪ diverse Ortsbegehungen ▪ Biotoptypenkartierung (pgm, Februar 2020) ▪ Auswertung Orthofotos (LGLN 2020) ▪ Auswertung des wirksamen Flächennutzungsplanes ▪ Auswertung Umweltkartenserver mit den verfügbaren Umweltinformationen der Nds. Umweltverwaltung ▪ Auswertung NIBIS (online 2020) ▪ Auswertung LROP 2017, RROP 2004 ▪ Eingriffsregelung nach der Arbeitshilfe des Nieders. Städtetages ▪ Artenschutzrechtliche Beurteilung aufgrund einer Potenzialanalyse ▪ Überschlägige Berechnung nach DIN 18005 zur Beurteilung von Straßenverkehrslärm an der K 18 |

Die gewählte Untersuchungsdichte entspricht dem, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Ein weiterer Detaillierungsgrad ist für die Belange der Abwägung bezüglich der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen nicht erforderlich (siehe § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB).

Schwierigkeiten, Es liegen keine aktuellen Zähl- und Verkehrsdaten zur Verkehrsbelegung auf der K 18 Lücken, fehlende vor. Die Zahlen entsprechen einer Schätzung des Kreisstraßenamtes.
Kenntnisse

3. b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Monitoring Um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen bei der Durchführung von Bauleitplänen rechtzeitig zu ermitteln und ggf. Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können, ist ein Monitoring durchzuführen. Nach § 4c Satz 1 BauGB liegt die Verantwortung zur Überwachung bei der planaufstellenden Kommune. Diese hat zu überprüfen, ob die für die Umweltverträglichkeit der Planung erforderlichen Maßnahmen fachgerecht umgesetzt wurden und erfolversprechend sind.

Bei der vorliegenden Planung wird die Samtgemeinde Elbtalaue innerhalb von zwei Jahren nach Wirksamwerden der 103. Flächennutzungsplanänderung überprüfen, ob die auf der Vorhabenebene getroffenen Kompensationsmaßnahmen auf dem Breselenzer Sportplatz fachgerecht hergestellt worden sind.

3. c) allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

Planungsanlass: Die Gemeinde Jameln möchte auf einer als Sportplatz genutzten Grünfläche am Ostrand von Breselenz eine Kultur- und Begegnungsstätte sowie eine Kindertagesstätte errichten. Im Zuge der geplanten Vorhaben sollen auch Teile einer bestehenden Parkplatzfläche gepflastert und die Außenanlagen neu gestaltet werden. Der gewählte Standort ist günstig, weil ein vorhandener Spielplatz in die neue Kita-Freifläche eingebunden werden kann. Zudem ist die Erschließung der Neubauten über den Parkplatz an der K 18 möglich, ohne dass der Breselenzer Grundschulbetrieb dadurch gestört wird. Weiterhin kann durch die Aufgabe des bisherigen Spielkreises der frei werdende Platz im Schulgebäude für die Weiterentwicklung des Schulbetriebes, z.B. zur Schaffung von Lernlandschaften genutzt werden.

Planungsziele: Die Samtgemeinde Elbtalaue möchte durch die 103. Änderung des Flächennutzungsplanes die vorhandenen Grün- und Gemeinbedarfsflächen im Bereich des Breselenzer Schul- und Sportzentrums neu ordnen. Mit der Maßnahme eines Flächen- bzw. Nutzungstausches werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Kultur- und Begegnungsstätte sowie einer Kindertagesstätte geschaffen. Es wird im östlichen Teil des Änderungsbereichs eine Gemeinbedarfsfläche für soziale, kulturelle und sportliche Zwecke neu ausgewiesen, um die o.g. Vorhaben zu ermöglichen um die vorhandene Tennisanlage planungsrechtlich abzusichern. Im Gegenzug soll der Schulsportplatz nicht mehr weitgehend als Baufläche, sondern als Grünfläche Sportplatz dargestellt werden. Im Randbereich des Schulsportplatzes werden nicht für den Sportbetrieb benötigte Flächen als Grünfläche Hecke und Grünfläche Gehölz ausgewiesen, um die auf der Vorhabenebene zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft am Standort ausgleichen zu können. Am östlichen Plangebietsrand soll der vorhandene Grünrahmen planerisch erhalten werden (Grünfläche Hecke). Bei der Umsetzung der Planung sind Belange des Artenschutzes zu beachten.

Auswirkung der Planung auf umweltrelevante Schutzgüter:

Schutzgut Fläche: Durch die vorliegende Bauleitplanung werden die Siedlungsgrenzen von Breselenz nicht weiter nach außen verschoben. Die Planung nutzt innenliegende Flächenpotenziale und hat insgesamt keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut. Die Planung trägt dazu bei, zusätzlichen Landschaftsverbrauch für Siedlungszwecke zu vermeiden.

Schutzgut Boden: Die infolge der Planung zu erwartende Versiegelung stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar. Die aus der Vorhabenplanung resultierende Bodenversiegelung wird auf 0,18 ha geschätzt (siehe Abbildung 1). Die zusätzlichen Eingriffe durch Bodenversiegelung können nicht funktionsbezogen durch Entsiegelungsmaßnahmen ausgeglichen werden, sind aber im Rahmen der Eingriffsregelung durch die Anpflanzung einer Hecke und eines Gehölzes auf dem Breselenzer Sportplatz zu kompensieren. Eine genaue Quantifizierung des versiegelten Bodens und der zugeordneten Ausgleichsflächen ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren zu erbringen.

Schutzgut Wasser: Die neu zugelassene Flächenversiegelung wird zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate und zu einer Beschleunigung des Regenwasserabflusses führen. Diese nachteiligen Auswirkungen sind als ein lokal begrenzter Eingriff in den Wasserhaushalt anzusehen. Der Wasserhaushalt sowie die Belange des Hochwasserschutzes werden nicht wesentlich beeinträchtigt, wenn das im Gebiet anfallende Niederschlagswasser vor Ort fachgerecht zurückgehalten oder versickert wird.

Schutzgut Pflanzen: Die Planungsrealisierung bewirkt einen Verlust artenreicher Scherrasenflächen im Bereich des Sportplatzes und ggf. auch einen Verlust von halbruderalen Gras- und Staudenfluren im Bereich des Parkplatzes. Der Gehölzbestand wird erhalten und wird durch zusätzliche Pflanzungen ergänzt. Auf dem Kita-Grundstück sind gartentypische Biotope zu erwarten. Zur Kompensation der auf der Vorhabenebene verursachten Eingriffe ist eine Grünfläche Gehölz (0,06 ha) und eine Grünfläche Hecke (0,058 ha) im Randbereich zum Sportplatz vorgesehen. Nach einer fachgerechten Umsetzung dieser Kompensationsmaßnahmen werden mittelfristig keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen verbleiben.

Schutzgut Fauna: Baubedingt und anlagebedingt wird Lebensraum für die Fauna durch die Beseitigung von Vegetationsstrukturen im Plangebiet verloren gehen. Zudem werden Tiere im Plangebiet sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase durch Lärm-, Licht- und Abgasemissionen sowie eine Zunahme der Frequentierung verdrängt.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1-3 BNatSchG sind unter Berücksichtigung im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgesehene Vorkehrungen zum besonderen Artenschutz nicht zu erwarten. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Unter Berücksichtigung der Vorkehrungen zum besonderen Artenschutz und der am Eingriffsort vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen ist nicht von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere auszugehen.

Schutzgut Klima / Luft: Durch die neu zugelassene Flächenversiegelung wird sich das Mikroklima im Plangebiet geringfügig verschlechtern. Da ein hinreichender Frischluftaustausch über die umliegenden Ackerflächen im Norden und Osten gewährleistet ist und die zu planenden Ausgleichsmaßnahmen zu einer Verbesserung des lokalen Klimas beitragen, ist in der Gesamtbetrachtung nicht von einer Verschlechterung der Luftverhältnisse auszugehen.

Schutzgut biologische Vielfalt: Mittelfristig wird sich die Vielfalt an Biotopstrukturen im Änderungsbereich nach Umsetzung der Planung erhöhen. Vor diesem Hintergrund lässt die Planung keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt erwarten.

Schutzgut Landschaft: Durch die Errichtung einer Kindertagesstätte sowie einer Kultur- und Begegnungsstätte wird das Landschaftsbild im Bereich des Breselenzer Sportplatzes durch Neubauten überformt. Da die Eingrünung der Ortslage, insbesondere durch die bestehende Hecke am Ostrand des Änderungsbereichs, erhalten bleibt und die Planung auch neue Gehölzpflanzungen zwischen dem Sportplatz und der angrenzenden Einfamilienhausbebauung vorsieht, stellt die Neubebauung keinen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild dar.

Schutzgut Mensch: Die Planung lässt gegenüber dem bisherigen Zustand keine relevante Verschlechterung erwarten (siehe Kap. 4.2 Immissionsschutz). Zu der westlich angrenzenden Wohnbebauung wird eine neue Eingrünung geschaffen.

Sonstige Schutzgüter: Für andere umweltrelevante Schutzgüter sind keine erheblichen Beeinträchtigungen festzustellen.

Zusammenfassende Bewertung: Nach den vorliegenden Erkenntnissen kommt der Planungsträger zu der Einschätzung, dass nach Umsetzung der Planung und der festgelegten Kompensationsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen von umweltrelevanten Schutzgütern verbleiben werden.

3. d) Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden

- [1] Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- [2] Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- [3] Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen, Oktober 2017
- [4] Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüchow-Dannenberg 2004 ,
- [5] Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Dannenberg (Elbe),
- [6] 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Dannenberg (Elbe),
- [7] BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMORDNUNG (Hg) (1980): Geographische Landesaufnahme 1:200.000. Naturräumliche Gliederung. Blatt 58 Lüneburg. vgl. <http://geographie.giersbeck.de/karten/>
- [8] Umweltkartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz: www.umweltkarten-niedersachsen.de
- [9] NIBIS, NIEDERSÄCHSISCHES BODENINFORMATIONSSYSTEM (online 2020): <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=510#>
- [10] LGLN, LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDESENTWICKLUNG NIEDERSACHSEN (2020): Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. Orthophotos und Karten.
- [11] PGM, PLANUNGSGEMEINSCHAFT MARIENAU (2020): Artenschutzfachbeitrag. 103. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der ehemaligen Samtgemeinde Dannenberg (Elbe). OT Breselenz / Kultur- und Begegnungsstätte, Kindergarten. 25 S.
- [12] NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. 9. völlig überarbeitete Auflage. Hannover. 82 S.
- [13] NLWKN, NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (online 2020): <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>
- [14] DRACHENFELS, O. V. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Stand April 2018. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4. 328 S.
- [15] UMWELTBUNDESAMT (online 2020): <http://gis.uba.de/Website/luft/index.html>

Der Rat der Samtgemeinde Elbtalaue hat die Begründung und den Umweltbericht im Rahmen des Feststellungsbeschlusses in seiner Sitzung am _____ beschlossen.

Dannenberg (Elbe), den _____

.....
- Samtgemeindebürgermeister -

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Artenschutzfachbeitrag , Planungsgemeinschaft Marienau, März 2020

103. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der ehemaligen Samtgemeinde Dannenberg (Elbe)

OT Breselenz / Kultur- und Begegnungsstätte,
Kindergarten

Artenschutzfachbeitrag

Stand: 11.03.2020

Auftraggeber

p l a n. B
Stadtplanung
GIS -Service
Projektentwicklung
Dipl.-Ing. Stadtplaner Henrik Böhme
Göttien 24
29482 Küsten

Verfasser

Planungsgemeinschaft Marienau
Am Hafen 12
21354 Bleckede
Tel.: 05852-390 55 40
Fax: 05852-390 55 41
info@pgm-landschaftsplanung.de
www.pgm-landschaftsplanung.de

Bearbeiter:
Dipl.-Biol. Thilo Christophersen

| INHALTSVERZEICHNIS | SEITE |
|---|--------------|
| 1 VERANLASSUNG UND ZIELSETZUNG | 4 |
| 2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN | 4 |
| 3 UNTERSUCHUNGSGEBIET | 6 |
| 4 MATERIAL UND METHODEN | 6 |
| 4.1 Datenrecherche | 6 |
| 4.2 Habitatanalyse | 7 |
| 4.3 Potenzialanalyse | 7 |
| 4.4 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände | 7 |
| 5 ERGEBNISSE | 7 |
| 5.1 Habitatanalyse | 7 |
| 5.2 Potenzialanalyse | 8 |
| 6 ARTENSCHUTZPRÜFUNG | 17 |
| 6.1 Von der Planung betroffene Habitatstrukturen | 17 |
| 6.2 Von der Planung betroffene Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten | 17 |
| 6.3 Von der Planung betroffene, weitere besonders geschützte Arten | 19 |
| 6.4 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände | 19 |
| 7 ZUSAMMENFASSUNG | 23 |
| 8 QUELLEN | 24 |

1 VERANLASSUNG UND ZIELSETZUNG

Für die Planung einer Kultur- und Begegnungsstätte mit Kindergarten in Breselenz (Gemeinde Jarmeln, Landkreis Lüchow-Dannenberg) auf einer bislang als Sportfeld genutzten Fläche ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Auf einer Fläche von ca. 1,5 ha soll ein Flächentausch zwischen Grünflächen und Gemeinbedarfsflächen erfolgen. In der Summe werden keine neuen Bauflächen ausgewiesen.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt in den §§ 44-45 die Belange des besonderen Artenschutzes. Die genannten Verbotstatbestände definieren Beeinträchtigungen von geschützten Arten und deren Lebensräumen, die nur unter eng gesteckten Rahmenbedingungen zulässig sind.

Ziel des Fachbeitrags ist es, mögliche artenschutzrechtliche Konflikte zu erkennen und Verbotstatbestände, die durch die Planung ausgelöst werden können, zu vermeiden. Zu diesem Zweck wird eine Potenzialanalyse mit einer Darstellung aller besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten, die im Untersuchungsgebiet vorkommen können, vorgenommen. Auf den Ergebnissen der Potenzialanalyse gründet die nachfolgende artenschutzrechtliche Bewertung.

Neben der Prüfung auf Vorkommen von streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH Richtlinie und europäischen Vogelarten werden auch weitere in der EU- bzw. Bundesartenschutzverordnung aufgeführte, besonders oder streng geschützte Arten betrachtet.

Erforderlichenfalls werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder zum Ausgleich von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen entwickelt und dargestellt.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Bauleitplanung ist unzulässig und damit nicht vollzugsfähig, wenn der Planverwirklichung dauerhafte und nicht ausräumbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Belange des Artenschutzes sind daher bereits auf der Ebene der Planaufstellung bzw. -änderung zu berücksichtigen. Folgende gesetzliche Regelungen sind maßgeblich:

Für die **Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie** und **europäische Vogelarten** gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

- der Tötung, Verletzung, bzw. Zerstörung oder Beschädigung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien (Nr. 1),
- der erheblichen Störung, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2) und
- der Zerstörung, Beschädigung oder Entnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3).

Für wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen gilt außerdem das Verbot,

- sie aus der Natur zu entnehmen oder sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4)

Das Verbot der Tötung oder Verletzung bezieht sich auf das betroffene Individuum. Das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten betrifft die jeweils betroffenen Lebensstätten, wobei alle für den Erfolg der Reproduktion essenziellen Habitate mit einbezogen werden (funktionaler Ansatz bei der Definition der Fortpflanzungsstätte). Demgegenüber ist die lokale Population, auf die sich das Störungsverbot bezieht, gesetzlich nicht eindeutig definiert. Eine Abgrenzung ist in der Praxis nur ausnahmsweise möglich. Bei manchen Artenvorkommen lässt sich

die lokale Population gut definieren oder in Form von Dichtezentren räumlich eingrenzen (z.B. Amphibiengewässer, Fledermauswochenstuben oder -winterquartiere, Kranichrastplatz). Bei Arten mit großen Raumansprüchen (z.B. Schwarzstorch, Luchs) sind die betroffenen Individuen als lokale Population zu betrachten, bei flächenhaft vorkommenden Arten (z.B. häufige Singvogelarten) können die Vorkommen innerhalb einer naturräumlichen Einheit oder ersatzweise auch innerhalb von Verwaltungsgrenzen als lokale Population definiert werden (LANA 2010).

Ein Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung von Lebensstätten (Nr. 3) und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot der Tötung/Verletzung (Nr. 1) kann bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 (1) BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, unter bestimmten Bedingungen abgewendet werden¹. Hierfür ist zu gewährleisten, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Um dies sicherzustellen, können gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ggf. auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, auch CEF-Maßnahmen genannt (CEF=continuous ecological functionality-measures), festgesetzt werden. Ein „räumlicher Zusammenhang“ ist für Flächen gegeben, die in enger Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und innerhalb der Aktionsradien der betroffenen Arten liegen (LANA 2010).

Bei der Prüfung der Möglichkeit einer Legalausnahme wird im vorliegenden Gutachten das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.7.2011 zur Ortsumgehung Freiberg berücksichtigt. Darin wurde festgestellt, dass die Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG bezüglich der Zulässigkeit unvermeidbarer Tötungen oder Verletzungen von Individuen nicht dem EU-Recht entsprechen. Eine Legalausnahme, wie sie § 44 Abs. 5 BNatSchG für zulässige Eingriffe oder Verfahren nach BauGB darstellt, ist weder in der FFH-Richtlinie noch in der EU-Vogelschutzrichtlinie vorgesehen. Demnach gilt das dem Bundesnaturschutzgesetz übergeordnete EU-Recht unmittelbar.

Für alle übrigen **besonders geschützten Arten**, die ausschließlich in der Bundesartenschutzverordnung oder der EU-Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97) geführt sind, haben die Zugriffsverbote **keine Geltung**, wenn sie bei Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen, im Innenbereich, im Zuge von Planaufstellungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zulässig sind oder bei zulässigen Eingriffen auftreten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)¹. Die Habitatansprüche dieser Arten sind dennoch zu berücksichtigen. Die Arten werden in der Potenzialanalyse benannt. Ggf. werden Empfehlungen formuliert, die im Gegensatz zu den artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen für die europäischen Vogelarten sowie die Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie im Rahmen der Genehmigung gegen andere Belange abgewogen werden können.

Im Einzelfall ist eine **Ausnahme** von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulässig. Als Voraussetzung hierfür muss allerdings gewährleistet sein, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Auch darf Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie hierzu keine weitergehenden Anforderungen enthalten (§ 45 Abs. 7 BNatSchG).

Die Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung wird in der Regel mit der Durchführung von Maßnahmen nachgewiesen, die so konzipiert sind, dass sie die betroffenen Funktionen vollumfänglich übernehmen. Die beschriebenen Maßnahmen werden als Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen, FCS = *favourable conservation status* = günstiger Erhaltungszustand) bezeichnet.

¹ § 18 Abs. 2 BNatSchG verweist u.a. auf § 34 BauGB. Danach ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auch ohne Bebauungsplan zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

3 UNTERSUCHUNGSGEBIET

Das ca. 1,5 ha große Untersuchungsgebiet entspricht dem Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung und befindet sich am östlichen Ortsrand von Breselenz südlich der Dorfstraße, die Breselenz und Jameln verbindet (Abb. 1). Es handelt sich um Sport- und Spielstätten, die sowohl von den örtlichen Vereinen als auch von der im Südwesten angrenzenden Grundschule genutzt werden.

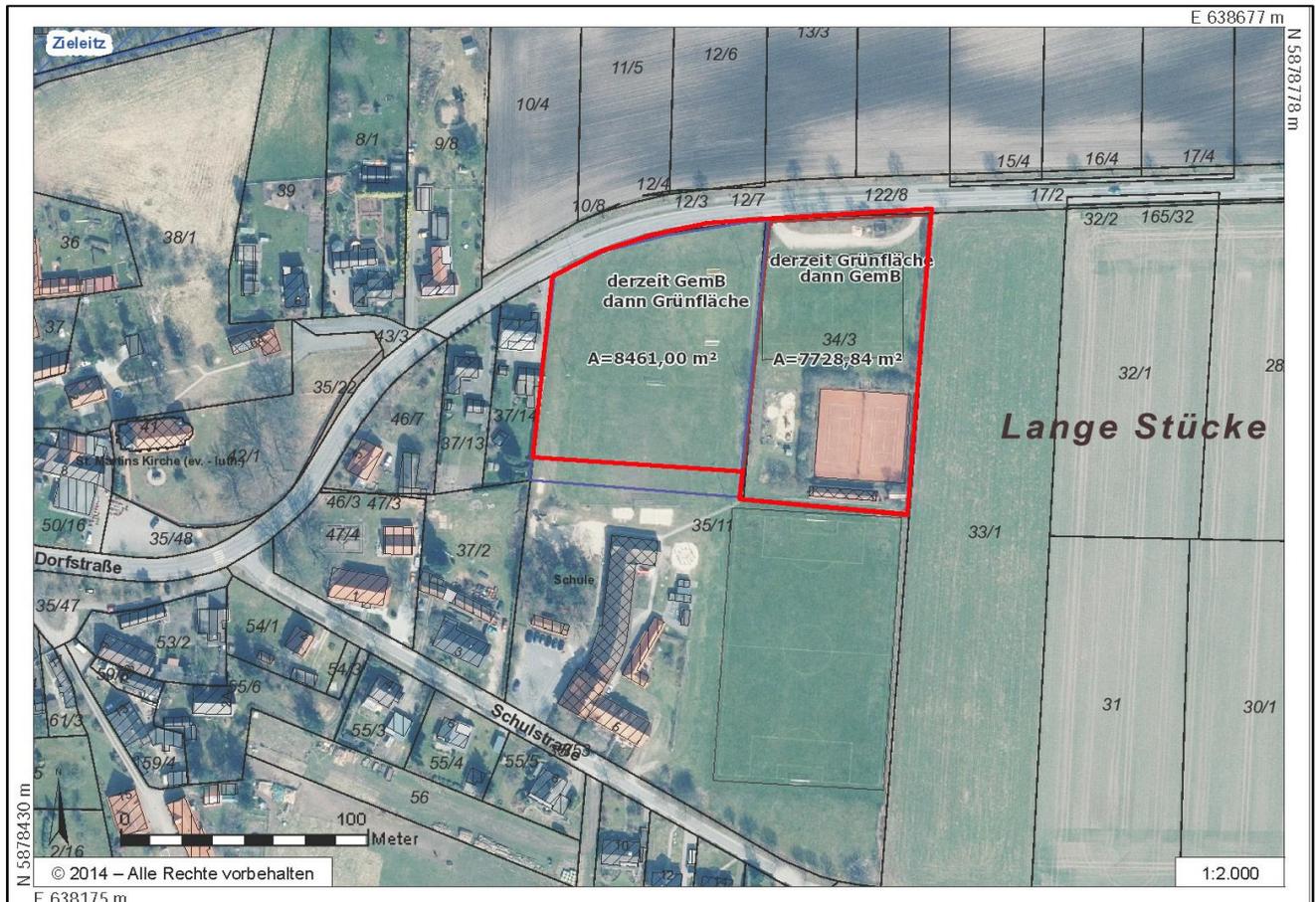


Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs der F-Planänderung in Breselenz
(Quelle: Auftraggeber)

4 MATERIAL UND METHODEN

4.1 Datenrecherche

Im Rahmen der Datenrecherche wird ermittelt, für welche Arten ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet aufgrund ihrer allgemeinen Verbreitung und ihrer Lebensraumsansprüche überhaupt möglich ist und für welche Arten es Hinweise auf Vorkommen gibt. Folgende Datengrundlagen bilden die Basis für die Recherche:

- Rote Listen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten Deutschlands und Niedersachsens
- Angaben aus dem Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (THEUNERT 2008)
- Vollzugshinweise zum Schutz von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Niedersachsen (NLWKN online 2020 a)
- allgemeine Literatur zu Ansprüchen und Verbreitung der zu untersuchenden Arten

4.2 Habitatanalyse

Nach Auswertung der vorhandenen Daten lässt sich für eine Reihe streng geschützter Arten die Frage nach potenziellen oder tatsächlichen Vorkommen im Untersuchungsgebiet nicht mit ausreichender Genauigkeit beantworten. Daher wurde das Gebiet auf einer Ortsbegehung am 7. Februar 2020 auf die Habitataignung für diese Arten untersucht.

4.3 Potenzialanalyse

Die Potenzialanalyse führt die Ergebnisse der Datenrecherche und der Habitatanalyse zusammen. Im Ergebnis wird festgestellt, welche Arten potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommen. Dabei liegt die Zahl der möglicherweise vorkommenden Arten in der Regel deutlich über dem Wert, der sich aus einer Kartierung zur Erfassung des tatsächlichen Bestands ergeben würde.

4.4 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Den potenziell vorkommenden Arten werden die Auswirkungen der Planung gegenüber gestellt. Die Prüfung stellt für die jeweils betroffenen Arten fest, ob einer der drei Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zutrifft. Gegebenenfalls werden Vermeidungsmaßnahmen mit einbezogen. Sofern der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorliegt, erfolgt eine Prüfung, ob gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Erforderlichenfalls werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in die Betrachtung mit einbezogen. Können auch diese keinen Erhalt der ökologischen Funktion der Lebensstätten bewirken, schließt sich eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG an. Diese beurteilt, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweils betroffenen Art durch das Vorhaben verschlechtert. Gegebenenfalls werden hierfür Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der jeweils betroffenen Art formuliert.

5 ERGEBNISSE

5.1 Habitatanalyse

Das Untersuchungsgebiet wird weitgehend von Spiel- und Sportplätzen eingenommen, die überwiegend von artenreichen Scherrasen bewachsen sind. Die Rasenflächen sind gleichmäßig eingeebnet und werden regelmäßig gemäht. Die kurzrasige, aber bunte, kräuterreiche Vegetation setzt sich u.a. aus einjährigem Wiesenrispengras (*Poa annua*), Rundblättrigem Storchschnabel (*Geranium rotundifolium*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Vogel-Miere (*Stellaria media*), Schafgarbe (*Achillea mille-folium*) und Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*) zusammen. Das regelmäßige Vorkommen von Scharfem Mauerpfeffer (*Sedum acre*) weist auf sehr magere Bodenverhältnisse hin.

Im Nordosten gehört ein Parkplatz mit wassergebundener Wegedecke (Biotoptyp OVP) zum Geltungsbereich. An dessen nördlichem Rand hat sich eine Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte ausgebildet. Die Artenzusammensetzung ist ähnlich der der Rasenflächen auf den Sportplätzen. Die Fläche, an deren östlichem Ende sich ein Komposthaufen mit Holzeinfassung befindet, wird jedoch weniger häufig gemäht und bietet durch verschiedene weitere Ablagerungen u.a. Bauschutt und Baumschnitt Versteckmöglichkeiten. Nördlich schirmt eine sehr lückige Baum-Strauchhecke aus wenigen jungen Stiel-Eichen (*Quercus robur*) und einigen Weißdorn-Sträuchern (*Crataegus spec.*) den Bereich von der Kreisstraße 18 (Dorfstraße / Breselenzer Straße) ab.

Am Ostrand des Gebietes verläuft eine dichte Strauchhecke, u.a. aus Hainbuche (*Carpinus betulus*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Hasel (*Corylus avellana*), Hänge-Birke (*Betula pendula*) und Brombeere (*Rubus spec.*). An ihrem südlichen Ende geht sie in eine Baum-Strauch-Hecke mit einzelnen

mittelalten Hänge-Birken und Stiel-Eichen als Überhältern über. Zwei Tennisplätze im Südosten des Geltungsbereichs werden östlich, nördlich und westlich von Hecken, die hier auf einem Wall verlaufen, eingerahmt und abgeschirmt. Schwaches, stehendes Totholz (bis 15 cm Durchmesser) bewirkt hier eine gewisse Strukturvielfalt. Vor allem dort, wo die Hecke südwestlich der Tennisplätze ausläuft, nimmt sie aufgrund dicht stehender junger Bäume den Charakter einer Baumhecke an. Zu den genannten Gehölzarten treten hier zum Teil von Efeu (*Hedera helix*) beranker Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Esche (*Fraxinus excelsior*) hinzu. Die Krautschicht ist hier von Kompostablagerungen gestört.

Der Unterwuchs der beschriebenen Hecken wird ansonsten von einer Halbruderalen Gras und Staudenflur eingenommen. Neben den bereits genannten Arten kommen auch Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Nachtkerze (*Oenothera biennis*), Gemeiner Beifuß (*Artemisia vulgaris*) und Rote Taubnessel (*Lamium purpureum*) vor.

Am Südrand der Tennisplätze gehört das durch die Heckenbepflanzung gut eingegrünte, kleine Vereinsheim-Gebäude des TV Breselenz zum Geltungsbereich.

An der Grundstücksgrenze in der Mitte des Geltungsbereichs verläuft in Nord-Südrichtung eine etwa 49 m lange Baumreihe aus Stiel-Eichen (*Quercus robur*) und einem Apfelbaum (*Malus spec.*) entlang eines gepflasterten Fußwegs. Die jungen Bäume haben Durchmesser von bis zu 25 cm

Aufgrund der geringen Habitatvielfalt der Sportflächen und ihrer schmalen, ruderalisierten Saumstreifen ist nur mit Vorkommen einzelner, störungstoleranter Vogelarten der siedlungsnahen Feldflur zu rechnen. Insbesondere die Saumflächen bieten aber Kleinsäugetern und Wirbellosen, vor allem Blüten besuchenden Insekten, geeignete Bedingungen. Die Randstrukturen sind auch als Landlebensraum für Amphibien geeignet.

Die Gehölze im Osten und Südosten des Gebietes sind als Tagesverstecke für einzelne, baumwohnende Fledermäuse geeignet. Sie bieten auch Lebensstätten für frei brütende Vögel. Baumhöhlen und größere Nester wurden hier allerdings nicht festgestellt. Altbäume, die geeignete Sommer- und Winterquartiere für Fledermäuse darstellen, sind im Gebiet nicht vorhanden. Auch in Höhlen brütende Vogelarten sind hier nicht zu erwarten.

Fledermäuse können die Gehölzränder an der Gebietsgrenze im Norden und Osten zur Jagd nutzen.

5.2 Potenzialanalyse

5.2.1 Säugetiere

Für die Artengruppe liegen für Niedersachsen Verbreitungsangaben (THEUNERT 2008) und Angaben des NLWKN (online 2020a) vor. Verbreitungsangaben stammen darüber hinaus aus dem Fledermausinfosystem „batmap“ (NABU online 2020).

Von den in Niedersachsen aktuell vorkommenden, landlebenden Säugetierarten sind 26 Arten, darunter 19 Fledermausarten, im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt.

Vorkommen der streng geschützten Arten **Feldhamster** (*Cricetus cricetus*), **Luchs** (*Lynx lynx*) und **Wildkatze** (*Felis silvestris*) sind ausgeschlossen. Zwar breiten sich Wildkatzen in Niedersachsen derzeit aus, alle drei Arten sind aber nördlich des Mittellandkanals nicht oder nur sehr sporadisch verbreitet. Wie bei diesen können auch dauerhafte Vorkommen von **Wolf** (*Canis lupus*), **Biber** (*Castor fiber*) und **Fischotter** (*Lutra lutra*) aufgrund der fehlenden Habitateignung ausgeschlossen werden.

Von der osteuropäisch verbreiteten **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*) gibt es für Niedersachsen Nachweise aus dem Bergland, aber auch aus der Lüneburger Heide bzw. der Göhrde. Die Art kommt in Wäldern aller Art vor, bisweilen auch in Knicks, Gebüsch und Brachen, soweit diese in der Nähe größerer Wälder liegen. Aufgrund der Entfernung zum nächsten bekannten Vorkommen in der Göhrde und zu anderen potenziell geeigneten Wäldern ist ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet auszuschließen.

Das Untersuchungsgebiet weist für einige Fledermausarten geeignete Habitatstrukturen auf (Tabelle 1). Im Baumbestand sind Tagesverstecke, Balz- oder Paarungsquartiere einzelner Tiere möglich. Gebäudebewohnende Arten finden keine geeigneten Quartierstrukturen vor. Als Jagdgebiet ist das Untersuchungsgebiet für Fledermäuse aufgrund seiner intensiven Nutzung nicht besonders attraktiv, da nur ein geringes Nahrungsangebot zu erwarten ist. Nur die randlichen Gehölzstrukturen im Osten und Südosten stellen ein geeignetes Nahrungsgebiet dar. Die linearen Strukturen können von Fledermäusen als Jagdroute und Flugstraße genutzt werden.

Die **Bechsteinfledermaus** (*Myotis bechsteinii*) besiedelt strukturreiche Wälder und zum Teil auch Streuobstwiesen. Die Winterquartiere liegen meist in Höhlen. Die Sommerquartiere dieser heimlichen Art befinden sich in Baumhöhlen, Fledermauskästen und manchmal auch an Gebäuden. Sie ist in Niedersachsen zwar sehr selten, kommt aber im Landkreis Lüchow-Dannenberg vor. Eine Nutzung des Gebietes zur Jagd und als Flugstraße ist daher nicht vollständig auszuschließen.

Tabelle 1: Potenzielle Vorkommen von Fledermausarten

| Name | Wissenschaftlicher Name | Rote Liste* | | Potenzial** | |
|------------------------|----------------------------------|-------------|---|---------------------------|------------------------|
| | | Nds. | D | Tagesverstecke, Quartiere | Jagdgebiet, Flugstraße |
| Mopsfledermaus | <i>Barbastella barbastellus</i> | 1 | 2 | - | J |
| Breitflügel-Fledermaus | <i>Eptesicus serotinus</i> | 2 | G | T, S | J, F |
| Bechsteinfledermaus | <i>Myotis bechsteinii</i> | 2 | 2 | - | J, F |
| Brandtfledermaus | <i>Myotis brandtii</i> | 2 | V | - | J |
| Wasserfledermaus | <i>Myotis daubentonii</i> | 3 | - | T | F |
| Gr. Mausohr | <i>Myotis myotis</i> | 2 | V | - | J, F |
| Kl. Bartfledermaus | <i>M. mystacinus</i> | 2 | V | - | J |
| Fransenfledermaus | <i>M. nattereri</i> | 2 | - | - | J, F |
| Gr. Abendsegler | <i>Nyctalus noctula</i> | 2 | D | - | J |
| Kl. Abendsegler | <i>Nyctalus leisleri</i> | 1 | V | - | J |
| Rauhautfledermaus | <i>Pipistrellus nathusii</i> | 2 | - | B, T, S | J, F |
| Zwergfledermaus | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | 3 | - | T | J, F |
| Mückenfledermaus | <i>Pipistrellus pygmaeus</i> | N | - | T | J, F |
| Braunes Langohr | <i>Plecotus auritus</i> | 2 | V | - | J |

* Rote Liste-Status: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste der Roten Liste, N = Status noch unbekannt, II Gefährdeter Gast/Überwinterer, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend (HECKENROTH et al. 1993; MEINIG et al. 2009)

** W = Winterquartier, S = Sommerquartier, T = Tagesversteck, B = Balz-/Paarungsquartier, Wo = Wochenstube; J = Jagdgebiet, F = Flugstraße

Die **Brandtfledermaus** (*Myotis brandtii*) bevorzugt Feuchtwaldhabitats, wo sie gern in Gewässernähe jagt. Als Sommerquartiere nutzt sie Baumhöhlen oder Gebäude. Im Winter findet man Brandtfledermäuse in unterirdischen Quartieren. Im Untersuchungsgebiet ist eine Nutzung als Jagdgebiet durch die Art möglich.

Das **Braune Langohr** (*Plecotus auritus*) kommt in Waldgebieten, Parks, Gärten und Gebüschlandschaften vor. Dabei werden meist siedlungsferne, ungestörte Bereiche bevorzugt, da die Art empfindlich gegenüber Lärm- und Lichtemissionen ist. Als Winterquartiere werden feuchte Keller, Tunnel, Stollen und z.T. auch Gebäude, seltener Baumhöhlen genutzt. Im Sommer werden Baumhöhlen und Fledermauskästen oder auch großräumige Dachböden bewohnt. Die Art ist in Niedersachsen weit verbreitet. Im Untersuchungsgebiet ist eine Nutzung als Jagdgebiet möglich, da die Sportplatznutzung trotz Flutlichtanlage während des Sommerhalbjahres kaum während der Jagdaktivität der Fledermäuse stattfinden wird.

Die **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*) ist in ganz Niedersachsen verbreitet und bewohnt bevorzugt den Siedlungsraum. Sowohl Wochenstuben als auch einzeln lebende Männchen finden sich in Spalten und Hohlräumen in und an Gebäuden. Die Art kommt aber manchmal auch in Waldgebieten vor und ist auch in Baumhöhlen zu finden. Sie wechselt im Jahresverlauf häufig ihre Quartiere innerhalb eines Quartiersverbunds. Die Jagdgebiete der Breitflügelfledermaus liegen überwiegend in offener oder halboffener Landschaft. Flugbewegungen erfolgen oft regelmäßig geradlinig entlang festgelegter Strecken (Flugstraßen) über der Vegetation oder im freien Luftraum. Ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet ist möglich. Im Baumbestand können sich im Sommer Quartiere einzelner Männchen sowie Tagesverstecke befinden.

Die **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*) besiedelt Spalten an Gebäuden, Fledermauskästen und Baumhöhlen. Neben Wäldern werden auch landwirtschaftliche Bereiche mit Viehhaltung genutzt. Im Winter wird die Art überwiegend in Höhlen, Kellern und Stollen gefunden. Die Jagd findet meist in geringer Höhe nah an der Vegetation, bisweilen auch in Viehställen statt. Die Art gilt als ortstreu. Im Untersuchungsgebiet ist eine Nutzung als Jagdgebiet und Flugstraße möglich.

Das **Graue Langohr** (*Plecotus austriacus*) kommt in Niedersachsen vor allem im Süden und Osten vor. Die Art besiedelt Dachstühle innerhalb von Siedlungsräumen. Im Winter ist sie in Kellern, Höhlen und Stollen zu finden. Die Jagd findet nahe an der Vegetation in strukturreichen Siedlungsgebieten statt. Die Art ist sehr ortstreu und vollzieht nur sehr kleinräumige Wanderungen. Vorkommen sind aus dem Raum Gartow bekannt. Aufgrund der Ortstreue und der geringen Wanderungsaktivität wird eine Nutzung des Untersuchungsgebietes zur Jagd ausgeschlossen.

Der **Große Abendsegler** (*Nyctalus noctula*) bewohnt Wald, waldartige Parks und baumreiche Siedlungsgebiete. Dort bezieht er besonders in Gewässernähe Quartier in Baumhöhlen oder Fledermauskästen. Als Winterquartier werden neben Gebäuden auch Baumhöhlen aufgesucht. Zur Zugzeit ist die Art bisweilen in großer Anzahl zu beobachten. Dann werden Zwischenquartiere besetzt, die auch an höheren Gebäuden liegen. Die Art besitzt große Aktionsräume, so sind die Jagdgebiete oft 10 km und weiter von den Quartieren entfernt. Flug- und Jagdbewegungen erfolgen in der Regel im freien Luftraum und meist in größerer Höhe. Im Gebiet ist eine Nutzung zur Jagd möglich.

Das **Große Mausohr** (*Myotis myotis*) kommt in Nordostniedersachsen zerstreut vor. Es besiedelt halboffene, wärmebegünstigte Landschaften und bewohnt im Sommer große Dachstühle. Männchen sind auch in Baumhöhlen und Fledermauskästen zu finden. Zur Überwinterung werden Stollen und Keller aufgesucht. Die Jagd erfolgt meist im tiefen Suchflug in Wäldern mit armer Bodenvegetation. Die dem Untersuchungsgebiet am nächsten liegende, bekannte Kolonie liegt in Dannenberg. Da die Art zur Jagd Flächen in teilweise über 20 km Entfernung von der Wochenstube aufsucht, ist eine Nutzung als Jagdgebiet und Flugstraße im Untersuchungsgebiet nicht auszuschließen.

Die **Kleine Bartfledermaus** (*Myotis mystacinus*) kommt in halboffenen Kulturlandschaften vor. Als Sommerquartiere nutzt sie Spalten und Nischen an Gebäuden. Im Winter werden Keller als Quartier genutzt. Eine Nutzung des Untersuchungsgebietes als Jagdgebiet durch die Art ist möglich.

Der **Kleine Abendsegler** (*Nyctalus leisleri*) bewohnt meist Baumhöhlen und nur selten Gebäude. Auch den Winter verbringt die Art in Baumhöhlen, jedoch meist in südlicheren Regionen. Im östlichen Niedersachsen ist sie verbreitet. Sie nutzt zur Jagd den freien Luftraum und vollzieht großräumige saisonale Wanderungen. Eine Nutzung des Untersuchungsgebietes als Jagdgebiet ist nicht auszuschließen.

Die **Mopsfledermaus** (*Barbastella barbastellus*) besiedelt strukturreiche Wälder. Sie ist in Niedersachsen zwar sehr selten, kommt aber im Landkreis Lüchow-Dannenberg und in der Jeetzelniederung vor. Eine Nutzung des Gebietes zur Jagd ist möglich.

Die in der Roten Liste Niedersachsens nicht bewertete **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*) besiedelt ähnlich wie die Zwergfledermaus Gebäudenischen. Anscheinend tritt sie aber häufiger als diese auch in Baumspalten auf, wo sie teilweise auch überwintert. Sie bevorzugt als Jagdgebiet gehölzreiche Landschaften in Siedlungs- und Gewässernähe. Das Jagdverhalten deckt sich offenbar weitgehend mit dem der Zwergfledermaus. Eine Nutzung des Gebietes als Jagdgebiet und Flugstraße ist möglich. Tagesverstecke sind im Baumbestand nicht auszuschließen.

Die **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*) tritt in Niedersachsen landesweit zerstreut auf. Die nordosteuropäische Population sucht Norddeutschland jährlich zur Migrationszeit im Herbst in großer Zahl auf. Auch Wochenstuben sind regelmäßig anzutreffen. Als baumbewohnende Art wird die Rauhautfledermaus vorwiegend in Wäldern angetroffen, nutzt aber auch Parklandschaften und Gewässer als Jagdhabitat. Zur Migrationszeit bezieht sie meist stationäre Balzquartiere, die in Baumhöhlen oder an Gebäuden liegen können. Nischen, z.B. in Gebäuden, an Holzverschalungen oder in aufgeschichteten Holzstapeln können zur Überdauerung der kalten Jahreszeit genutzt werden. Eine Nutzung des Untersuchungsgebietes als Jagdgebiet und Flugstraße ist möglich. Auch sind in den Bäumen Balzquartiere im Spätsommer und Tagesverstecke übersommernder Individuen möglich.

Die **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*) ist in Niedersachsen weit verbreitet. Bei der Jagd ist sie eng an Wasserflächen gebunden, die im Tiefflug überflogen werden. Sommerquartiere werden oft in Gewässernähe in Baumhöhlen, Winterquartiere in Höhlen und Kellern bezogen. Die Männchen übersommern auch zeitweise in Höhlen und Kellern. Die Art legt bei ihren saisonalen Wanderungen meist kürzere Entfernungen unter 150 km zurück. Eine Nutzung des Gebietes als Flugstraße sowie Vorkommen von Tagesverstecken einzelner Tiere im Baumbestand sind möglich.

Die **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) ist weit verbreitet. Sie kommt in nahezu allen Landschaften vor, bevorzugt aber siedlungsnahen Bereiche mit halboffenem Gelände. Als Quartier dienen Gebäudenischen aller Art, Dachböden und selten auch Baumhöhlen. Sie jagt meist strukturnah, z.B. an Gehölzen, Gewässern oder Straßenlaternen. Es sind aber auch Flugbewegungen in größerer Höhe dokumentiert. Im Spätsommer/Herbst findet die Flugbalz der Männchen in abgegrenzten Balzrevieren statt. Eine Nutzung als Jagdgebiet und Flugstraße sowie Vorkommen von Tagesverstecken im Baumbestand sind im Untersuchungsgebiet möglich.

Vorkommen folgender Arten sind aufgrund ihrer Verbreitung oder fehlender geeigneter Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten:

Die **Zweifarbflödermaus** (*Vespertilio murinus*) kommt verbreitet im Harz und zerstreut im sonstigen Bergland sowie im östlichen Tiefland vor. Als Quartier dienen Felsspalten sowie Spalten und Zwischendächer an Gebäuden. Quartiere in Baumhöhlen und Fledermauskästen sind selten. Im Spätherbst wird die Art bei der Balz oft an Hochhäusern in Städten angetroffen. Die Jagdgebiete liegen

im freien Luftraum (10-40 m Höhe), oft in Gewässernähe oder über Offenland, selten über Wald. Vorkommen sind aus dem Landkreis Lüchow-Dannenberg nur aus der Göhrde bekannt.

Vorkommen der **Nordfledermaus** (*Eptesicus nilsonii*) beschränken sich in Niedersachsen weitgehend auf den Harz. Die Art bewohnt Fichtenwälder, die mit Laubwald durchsetzt sind.

Von der seit 2005 als eigene Art geführten **Nymphenfledermaus** (*Myotis alcathoe*) gibt es nur wenige Funde in Niedersachsen. Die Art scheint, soweit bekannt, dicht mit Laubbäumen bewachsene Bachläufe und forstwirtschaftlich wenig beeinflusste Hartholzauen als Lebensraum zu bevorzugen. Vorkommen in Niedersachsen beschränken sich bislang weitgehend auf den Harz.

Die **Teichfledermaus** (*Myotis dasycneme*) kommt in Niedersachsen regional auch im Tiefland vor. Sie jagt an größeren Gewässern, z.B. an der Mittelelbe. Aus der Umgebung des Untersuchungsgebietes sind aber keine Vorkommen der Art bekannt.

Aus der Kategorie der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders geschützten Säugetierarten sind Vorkommen aus den Gruppen Spitzmäuse und Altweltmäuse (Murinae) sowie von Braunbrustigel und Maulwurf möglich.

5.2.2 Vögel

Für die **Brutvögel** Niedersachsens liegen eine Rote Liste von KRÜGER & NIPKOW (2015) sowie der Brutvogelatlas des NLWKN vor (KRÜGER et al. 2014).

Für das Untersuchungsgebiet ist von einer Brutvogelgemeinschaft auszugehen, die sich aus anpassungsfähigen und störungstoleranten Arten der Siedlungsränder zusammensetzt. In Tabelle 2 werden die potenziellen Brutvogelarten des Gebietes aufgeführt.

Tabelle 2: Potenzielle Brutvögel des Untersuchungsgebietes

| Name | | Rote Liste* | |
|-------------------------|---------------------------------------|-------------|----------|
| | | Nds. | D |
| Amsel | <i>Turdus merula</i> | - | - |
| Bachstelze | <i>Motacilla alba</i> | - | - |
| Blaumeise | <i>Parus caeruleus</i> | - | - |
| Bluthänfling | <i>Carduelis cannabina</i> | 3 | 3 |
| Buchfink | <i>Fringilla coelebs</i> | - | - |
| Buntspecht | <i>Dendrocopus major</i> | - | - |
| Dorngrasmücke | <i>Sylvia communis</i> | - | - |
| Elster | <i>Pica pica</i> | - | - |
| Feldsperling | <i>Passer montanus</i> | V | V |
| Fitis | <i>Phylloscopus trochilus</i> | - | - |
| Gartenbaumläufer | <i>Certhia brachydactyla</i> | - | - |
| Gartengrasmücke | <i>Sylvia borin</i> | V | - |
| Gartenrotschwanz | <i>Phoenicurus phoenicurus</i> | V | V |
| Gimpel | <i>Pyrrhula pyrrhula</i> | - | - |
| Girlitz | <i>Serinus serinus</i> | V | - |

| Name | | Rote Liste* | |
|------------------------|--------------------------------|-------------|----------|
| | | Nds. | D |
| Goldammer | <i>Emberiza citrinella</i> | V | V |
| Grauschnäpper | <i>Muscicapa striata</i> | 3 | V |
| Grünfink | <i>Carduelis chloris</i> | - | - |
| Hausrotschwanz | <i>Phoenicurus ochruros</i> | - | - |
| Haussperling | <i>Passer domesticus</i> | V | V |
| Heckenbraunelle | <i>Prunella modularis</i> | - | - |
| Jagdfasan | <i>Phasianus colchicus</i> | - | - |
| Klappergrasmücke | <i>Sylvia curruca</i> | - | - |
| Kleiber | <i>Sitta europaea</i> | - | - |
| Kohlmeise | <i>Parus major</i> | - | - |
| Kuckuck | <i>Cuculus canorus</i> | 3 | V |
| Mehlschwalbe | <i>Delichon urbicum</i> | V | 3 |
| Misteldrossel | <i>Turdus viscivorus</i> | - | - |
| Mönchsgrasmücke | <i>Sylvia atricapilla</i> | - | - |
| Nachtigall | <i>Luscinia megarhynchos</i> | V | - |
| Neuntöter | <i>Lanius collurio</i> | 3 | - |
| Pirol | <i>Oriolus oriolus</i> | 3 | V |
| Rabenkrähe | <i>Corvus corone</i> | - | - |
| Rebhuhn | <i>Perdix perdix</i> | 2 | 2 |
| Ringeltaube | <i>Columba palumbus</i> | - | - |
| Rotkehlchen | <i>Erithacus rubecula</i> | - | - |
| Schwanzmeise | <i>Aegithalos caudatus</i> | - | - |
| Schwarzkehlchen | <i>Saxicola rubicola</i> | - | - |
| Singdrossel | <i>Turdus philomelos</i> | - | - |
| Star | <i>Sturnus vulgaris</i> | 3 | 3 |
| Stieglitz | <i>Carduelis carduelis</i> | - | - |
| Sumpfmeise | <i>Parus palustris</i> | - | - |
| Trauerschnäpper | <i>Ficedula hypoleuca</i> | 3 | 3 |
| Türkentaube | <i>Streptopelia decaocto</i> | - | - |
| Zaunkönig | <i>Troglodytes troglodytes</i> | - | - |
| Zilpzalp | <i>Phylloscopus collybita</i> | - | - |

fett: Arten, die auf den Roten Listen Niedersachsens/Deutschlands geführt sind (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015); *Rote Liste: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste der Roten Liste

Ein Großteil der potenziell vorkommenden Arten zählt zu der Gilde der **Freibrüter**, namentlich die in Niedersachsen verbreiteten Arten Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Gimpel, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Schwanzmeise, Singdrossel, Stieglitz, Türkentaube und Zaunkönig. Außerdem sind Vorkommen der auf den Roten Listen geführten Arten **Bluthänfling**, **Gartengrasmücke**, **Girlitz**, **Kuckuck**, **Nachtigall**, **Neuntöter** und **Pirol** möglich.

Aus der Gilde der **Bodenbrüter** sind Brutvorkommen der in Niedersachsen verbreiteten Arten Fitis, Jagdfasan, Rotkehlchen, Schwarzkehlchen und Zilpzalp in störungsarmen Randbereichen möglich. Daneben können auch als Arten der Roten Listen **Goldammer** und **Rebhuhn** vorkommen.

Aus der Gilde der **Höhlen-** und **Nischenbrüter** sind im Gebiet Vorkommen der allgemein verbreiteten und störungstoleranten Arten Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Kleiber, Kohlmeise und Sumpfmehse möglich. Hinzu kommen mit **Feldsperling**, **Gartenrotschwanz**, **Grauschnäpper**, **Star** und **Trauerschnäpper** fünf Arten der Roten Listen.

Aus der Gilde der **Gebäudebrüter** sind Vorkommen von Hausrotschwanz sowie den auf den Roten Listen geführten Arten **Haussperling** und **Mehlschwalbe** möglich.

Aus den Gruppen der **Wasservögel**, **Greifvögel** und **Eulen** sind keine Vertreter zu erwarten, da keine Gewässer vorhanden sind und im Baumbestand keine Nester festgestellt wurden.

Als **Gastvogelhabitat** besitzt das Untersuchungsgebiet aufgrund der Siedlungsnähe und seiner geringen Größe keine besondere Bedeutung. Die Ruderal- und Spielflächen sowie die Gehölze dienen aber zeitweise als Nahrungshabitat für die Brutvögel angrenzender Siedlungs- und Offenlandbereiche.

5.2.3 Amphibien

Für die Artengruppe liegen auf Bundeslandebene Verbreitungsangaben (THEUNERT 2008) und eine Rote Liste (PODLUCKY & FISCHER 2013) vor.

Alle heimischen Amphibienarten fallen unter den besonderen Artenschutz. 13 Arten dieser Gruppe sind zudem nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt. Von diesen kommen elf in Niedersachsen autochthon vor. Vorkommen von **Gelbbauchunke** (*Bombina variegata*), **Wechselkröte** (*Bufo viridis*), **Geburtshelferkröte** (*Alytes obstetricans*) und **Springfrosch** (*Rana dalmatina*) sind aus der weiteren Umgebung nicht bekannt. Sie sind daher im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

Im Untersuchungsgebiet gibt es keine als Laichhabitat für Amphibien geeigneten Gewässer. Daher sind reproduzierende Vorkommen der Arten **Laubfrosch** (*Hyla arborea*), **Moorfrosch** (*Rana arvalis*), **Kammolch** (*Triturus cristatus*), **Kreuzkröte** (*Bufo calamita*), **Knoblauchkröte** (*Pelobates fuscus*), **Rotbauchunke** (*Bombina bombina*) und **Kleiner Wasserfrosch** (*Pelophylax lessonae*) nicht möglich. Der außerhalb des Plangebietes fließende Breselenzer Bach kommt aufgrund seiner Habitatstrukturen als Laichgewässer nicht in Frage. Aufgrund fehlender Laichgewässer in der näheren Umgebung in Verbindung mit kaum geeigneten Habitatstrukturen ist auch nicht mit einer Nutzung der Landlebensräume des Untersuchungsgebietes durch diese Arten zu rechnen.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, geschützten Arten sind Vorkommen von Teichmolch, Grasfrosch, Teichfrosch und Erdkröte insofern möglich, als dass sie die Randbereiche des Untersuchungsgebiets als Landlebensraum nutzen können.

5.2.4 Reptilien

Für die Artengruppe liegen auf Bundeslandebene Verbreitungsangaben (THEUNERT 2008) und eine Rote Liste (PODLUCKY & FISCHER 2013) vor. Alle heimischen Reptilienarten fallen unter den besonderen Schutz der Bundesartenschutzverordnung. Von den acht streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind die **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) und die **Schlingnatter** (*Coronella austriaca*) in Niedersachsen heimisch.

Beide Arten bevorzugen thermisch begünstigte Trockenstandorte. Aufgrund der ungeeigneten Habitatausstattung und der häufigen, nutzungsbedingten Störungen ist mit Vorkommen der beiden Arten nicht zu rechnen.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, geschützten Arten sind Vorkommen von Blindschleiche und Waldeidechse nicht auszuschließen.

5.2.5 Fische und Rundmäuler

Mit dem **Stör** (*Acipenser sturio*), dem **Donau-Kaulbarsch** (*Gymnocephalus baloni*) und dem **Nordseeschnäpel** (*Coregonus oxyrinchus*) sind drei Fischarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt. Sie können im Gebiet aufgrund fehlender geeigneter Gewässer nicht vorkommen.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, geschützten Arten sind Vorkommen im Gebiet ebenfalls nicht möglich.

5.2.6 Libellen

Für Libellen liegen für Niedersachsen eine Rote Liste (ALTMÜLLER & CLAUSNITZER 2010) und Verbreitungsdaten (THEUNERT 2008) vor.

Unter den Schutz von Anhang IV der FFH-Richtlinie fallen acht Libellenarten, von denen aktuell sieben in Niedersachsen vorkommen:

- Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)
- Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*)
- Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*)
- Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*)
- Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*)
- Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)
- Sibirische Winterlibelle (*Sympecma paedisca*)

Die Arten stellen gehobene Ansprüche an die Struktur und Habitatausstattung ihrer Lebensräume, die das Untersuchungsgebiet nicht erfüllt. Bodenständige Vorkommen sind daher nicht zu erwarten.

Auch aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders oder streng geschützten Arten sind aufgrund fehlender Gewässer keine bodenständigen Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich.

5.2.7 Käfer

Für die Laufkäfer liegt eine Rote Liste Niedersachsens von ASSMANN et al. (2002) vor. Die Potenzialanalyse basiert weiterhin auf Angaben von THEUNERT (2008) und GÜRLICH et al. (1995). Weitere Angaben zu Verbreitung und Habitatpräferenzen der Arten stammen aus KLAUSNITZER et al. (2016), WACHMANN et al. (1995) und MÜLLER-MOTZFELD (2004).

Anhang IV der FFH-Richtlinie enthält neun Vertreter dieser Artengruppe, von denen zwei aktuell in Niedersachsen vorkommen.

Der zu den Blatthornkäfern zählende **Eremit** (*Osmoderma eremita*) bewohnt alte Laubbäume, vor allem Eichen, Buchen, Linden, Weiden und Obstbäume, sofern diese besonnte Bereiche mit Höhlen und darin liegenden Mulmkörpern aufweisen. Die Art ist in Niedersachsen sehr selten, Funde sind vor allem aus dem Bergland und dem Nordosten des östlichen Tieflandes bekannt. Da im Untersuchungsgebieten keine alten, höhlenreichen Bäume vorkommen, ist diese Art hier auszuschließen. Gleiches gilt für den sehr seltenen, an Alteichen lebenden **Großen Heldbock** (*Cerambyx cerdo*). Die Arten **Breitrand** (*Dytiscus latissimus*) und **Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer** (*Graphoderus bilineatus*) aus der Familie der Schwimmkäfer (Dytiscidae) wurden im östlichen Niedersachsen seit mehreren Jahrzehnten nicht mehr nachgewiesen. Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind daher auszuschließen.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, geschützten Arten sind Vorkommen von Vertretern aus den Familien der Bock-, Pracht- und Laufkäfer möglich.

5.2.8 Schmetterlinge

Für Schmetterlinge liegen Verbreitungsangaben (THEUNERT 2008) und eine Rote Liste (LOBENSTEIN 2004) vor.

Der Anhang IV der FFH-Richtlinie umfasst 17 in Deutschland heimische Schmetterlingsarten. Für vier dieser Arten sind aktuelle Vorkommen im Bundesland bekannt. Der **Nachtkerzenschwärmer** (*Proserpinus proserpina*) besiedelt feuchte Stauden- und Pionierfluren und benötigt Futterpflanzen aus der Familie der Nachtkerzengewächse, wobei Weidenröschen (*Epilobium sp.*) bevorzugt werden. Bisweilen kommen Einflüge aus südlicheren Gebieten vor, dauerhafte Populationen der Art sind aus Niedersachsen aber nicht bekannt. Auch kommen geeignete Habitate oder Futterpflanzen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Auch Vorkommen der Arten **Großer Feuerfalter** (*Lycaena dispar*), **Schwarzfleckiger Ameisenbläuling** (*Macaulinea arion*) und **Dunkler Wiesenknopfläuling** (*Macaulinea nausithotus*) sind aufgrund ihrer gehobenen Habitatansprüche auszuschließen.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, geschützten Arten sind sporadische Vorkommen, etwa des Kleinen Feuerfalters (*Lycaena phlaeas*) oder des Gemeinen Bläulings (*Polyommatus icarus*) möglich.

5.2.9 Mollusken

Für Mollusken liegen Verbreitungsdaten bei THEUNERT (2008) vor.

Von den drei in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten ist die **Gebänderte Kahnschnecke** (*Theodoxus transversalis*) in Niedersachsen nicht natürlich verbreitet. Die **Gemeine Flussmuschel** (*Unio crassus*) ist in ihrer Verbreitung an klare Fließgewässer, die **Zierliche Tellerschnecke** (*Anisus vorticulus*) an naturnahe Kleingewässer gebunden. Entsprechende Habitatstrukturen sind nicht vorhanden. Vorkommen sind daher nicht möglich.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, geschützten Arten sind Vorkommen der Weinbergschnecke (*Helix pomatia*) möglich.

5.2.10 Pflanzen

Für Farn- und Blütenpflanzen sowie für Moose liegen Rote Listen (KOPERSKI 2011, GARVE 2004) und Verbreitungsdaten (THEUNERT 2008) vor.

Von den in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Gefäßpflanzenarten kommen sechs aktuell noch in Niedersachsen vor. Der **Schierlings-Wasserfenchel** (*Oenanthe conioides*) ist eine endemische Art an der Tide-Elbe. **Kriechender Scheiberich** (*Apium repens*) und **Schwimmendes Froschkraut** (*Luronium natans*) sind Pionierarten auf zeitweise überschwemmten Schlammböden. Der **Frauenschuh** (*Cypripedium calceolus*) kommt nur noch zerstreut und vor allem im Bergland vor. Der **Prächtige Dünnfarn** (*Trichomanes speciosum*) kommt nur noch im Leinebergland vor. Das **Vorblattlose Leinkraut** (*Thesium ebracteatum*) ist nur noch bei Buchholz nachgewiesen. Für das Untersuchungsgebiet sind Vorkommen dieser Arten nicht zu erwarten.

Aus der Kategorie der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders oder streng geschützten Arten sind ebenfalls keine autochthonen Vorkommen zu erwarten.

5.2.11 Weitere Artengruppen

Folgende Artengruppen beinhalten besonders oder streng geschützte Arten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt sind und damit nicht dem europarechtlich strengen Schutz unterliegen:

- Heuschrecken
- Netzflügler
- Spinnen
- Krebse
- Nesseltiere, Schwämme und Stachelhäuter
- Hautflügler

Aus der Artengruppe der Hautflügler sind Vorkommen von Bienen und Hummeln (Apidae) sowie der Hornisse (*Vespa crabro*), aus der Artengruppe der Netzflügler von der Gewöhnlichen Ameisenjungfer (*Myrmeleon formicarius*) möglich. Vorkommen von Vertretern der übrigen Artengruppen sind in dem Gebiet nicht zu erwarten.

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG haben für diese Arten keine Geltung (Kap. 2). Dies gilt auch für in diesem Gutachten nicht näher behandelte Arten aus den Gruppen der Pilze und Flechten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt sind.

6 ARTENSCHUTZPRÜFUNG

6.1 Von der Planung betroffene Habitatstrukturen

Die Realisierung der Planung bewirkt den Verlust von Rasen- und Ruderalflächen im Nordosten des Untersuchungsgebietes durch den Bau einer Kultur- und Begegnungsstätte mit Kindergarten sowie durch die Anlage von Parkplätzen und Betriebsflächen.

Die Sportplatzfläche im Westen, der Tennisplatz im Südosten sowie alle vorhandenen Gehölze bleiben erhalten und werden nicht beeinträchtigt.

6.2 Von der Planung betroffene Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten

Die in Kapitel 5.2 aufgeführten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten, die im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen, werden in Tabelle 3 aufgeführt.

Tabelle 3: Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten

| Artengruppe | Name | Wissenschaftlicher Name |
|---|--|----------------------------------|
| Säugetiere | Mopsfledermaus | <i>Barbastella barbastellus</i> |
| | Breitflügelfledermaus | <i>Eptesicus serotinus</i> |
| | Bechsteinfledermaus | <i>Myotis bechsteinii</i> |
| | Brandtfledermaus | <i>Myotis brandtii</i> |
| | Wasserfledermaus | <i>Myotis daubentonii</i> |
| | Gr. Mausohr | <i>Myotis myotis</i> |
| | Kl. Bartfledermaus | <i>Myotis mystacinus</i> |
| | Fransenfledermaus | <i>Myotis nattereri</i> |
| | Gr. Abendsegler | <i>Nyctalus noctula</i> |
| | Kl. Abendsegler | <i>Nyctalus leisleri</i> |
| | Rauhautfledermaus | <i>Pipistrellus nathusii</i> |
| | Zwergfledermaus | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> |
| | Mückenfledermaus | <i>Pipistrellus pygmaeus</i> |
| | Braunes Langohr | <i>Plecotus auritus</i> |
| Vögel | Auf den Roten Listen Niedersachsens und Deutschlands geführte Arten: | |
| | Bluthänfling | <i>Carduelis cannabina</i> |
| | Feldsperling | <i>Passer montanus</i> |
| | Gartengrasmücke | <i>Sylvia borin</i> |
| | Gartenrotschwanz | <i>Phoenicurus phoenicurus</i> |
| | Girlitz | <i>Serinus serinus</i> |
| | Goldammer | <i>Emberiza citrinella</i> |
| | Grauschnäpper | <i>Muscicapa striata</i> |
| | Haussperling | <i>Passer domesticus</i> |
| | Kuckuck | <i>Cuculus canorus</i> |
| | Mehlschwalbe | <i>Delichon urbicum</i> |
| | Nachtigall | <i>Luscinia megarhynchos</i> |
| | Neuntöter | <i>Lanius collurio</i> |
| | Pirol | <i>Oriolus oriolus</i> |
| | Rebhuhn | <i>Perdix perdix</i> |
| | Star | <i>Sturnus vulgaris</i> |
| | Trauerschnäpper | <i>Ficedula hypoleuca</i> |
| 30 weitere verbreitete und ungefährdete Arten | | |

6.3 Von der Planung betroffene, weitere besonders geschützte Arten

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders geschützten Arten sind Vorkommen aus den Gruppen der Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Käfer und Hautflügler möglich (Tab. 4).

Tabelle 4: Nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte, besonders geschützte Arten/Artengruppen

| Artengruppe | Name | Wissenschaftlicher Name |
|----------------|----------------------------|--------------------------------|
| Säugetiere | Braunbrustigel | <i>Erinaceus europaeus</i> |
| | Europäischer Maulwurf | <i>Talpa europaea</i> |
| | Unterfam. Altweltmäuse | Murinae |
| | Familie Spitzmäuse | Soricidae |
| Amphibien | Erdkröte | <i>Bufo bufo</i> |
| | Grasfrosch | <i>Rana temporaria</i> |
| | Teichfrosch | <i>Pelophylax „esculentus“</i> |
| | Teichmolch | <i>Lissotriton vulgaris</i> |
| Reptilien | Blindschleiche | <i>Anguis fragilis</i> |
| | Waldeidechse | <i>Lacerta vivipara</i> |
| Käfer | Familie Bockkäfer | Cerambycidae |
| | Familie Prachtkäfer | Buprestidae |
| | Familie Laufkäfer | Carabidae |
| Schmetterlinge | Tagfalter | Rhopalocera |
| Mollusken | Weinbergschnecke | <i>Helix pomatia</i> |
| Hautflügler | Fam. Bienen und Hummeln | Apidae |
| | Hornisse | <i>Vespa crabro</i> |
| Netzflügler | Gewöhnliche Ameisenjungfer | <i>Myrmeleon formicarius</i> |

Für diese Arten gelten die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 ff BNatSchG im Rahmen der Bauleitplanung nicht (Kap. 2). Sie werden aber im Rahmen der Betrachtung der Umweltbelange berücksichtigt. So kommen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen auch den potenziell betroffenen Arten aus dieser Gruppe zugute. Besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen bzw. der Tötung oder Verletzung von Individuen sind aufgrund der geringen Größe und Bedeutung der von der Umnutzung betroffenen Habitate nicht erforderlich.

6.4 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

6.4.1 Säugetiere: Artengruppe Fledermäuse

a) Tötung oder Verletzung von Individuen

Die Gefahr der Tötung oder Verletzung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Zuge der Realisierung der Planung besteht vor allem für flugunfähige Jungtiere zur Wochenstubenzeit sowie bei der Zerstörung oder Beschädigung von Winterquartieren. Eine entsprechende Gefährdung für die in Tabelle 3 aufgeführten Fledermausarten besteht jedoch nicht, da keine potenziellen Wochenstuben und Winterquartiere auf der von der Umnutzung betroffenen Fläche vorhanden sind. Gehölzrodungen sind nicht vorgesehen, so dass es auch nicht zu einer Tötung von Tieren in Tagesverstecken oder Sommerquartieren kommen kann. Sollte sich im weiteren Verlauf der Planung die Fällung oder Rodungen von Gehölzen doch noch als erforderlich herausstellen, sind diese Arbeiten innerhalb der gesetzlichen Fäll- und Schnittzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen, um den Verbotstatbestand zu vermeiden.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Auflagen eingehalten werden, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse nicht verwirklicht.

b) Erhebliche Störung

Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der in Tabelle 3 aufgeführten Fledermausarten auswirkt, ist insbesondere gegeben, wenn sich die Mortalitätsrate erhöht oder die Reproduktion behindert wird. Als Störungsquellen kommen anlage-, bau- und betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen oder Vibrationen im Umfeld von Quartieren (insbesondere Wochenstuben) sowie bedeutsamen Jagdgebieten und Flugwegen in Frage.

Zwar ist davon auszugehen, dass die Baum-Strauch-Hecke am nördlichen Rand und die Strauchhecke am östlichen Rand des Plangebietes als Leitlinie von jagenden oder wandernden Fledermäusen genutzt werden kann. Aufgrund der nur vorübergehenden Störung während der Bauarbeiten in der Hellphase, ist baubedingt jedoch nicht mit erheblichen Störungen der dämmerungs- und nachtaktiven Fledermausarten zu rechnen. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist nicht mit über das bisherige Maß hinaus reichenden Beeinträchtigungen entlang der Hecken zu rechnen. Eine nächtliche Baustellenbeleuchtung, die die Gehölze und die umgebenden Flächen anstrahlt, ist allerdings auszuschließen. Auch ist die Beleuchtung der Neubauf Flächen so zu gestalten, dass seitlich oder nach oben strahlendes Streulicht sowie die Ausleuchtung von Gehölzstrukturen soweit wie möglich vermieden wird.

Durch die Realisierung der Planung ist eine erhebliche Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bei Beachtung der genannten Vorgabe nicht zu erwarten.

c) Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Im von der Umnutzung betroffenen Bereich sind Lebensstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Form von Wochenstuben, Winterquartieren oder Tagesverstecken der in Tabelle 3 aufgeführten Fledermausarten nicht vorhanden. Die Gehölzbestände werden von der Planung nicht berührt und sind unbeschädigt zu erhalten

Für den Fall, dass sich im weiteren Verlauf der Planung die Fällung oder Rodungen einzelner Bäume oder Sträucher doch noch als erforderlich herausstellen sollte, wird geprüft, ob auch nach einem möglichen Verlust die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

d) Prüfung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG

Verbleibenden Hecken und Bäume im Geltungsbereich bieten gleichermaßen, die Großbäume in der näheren Umgebung des Plangebietes, insbesondere im Dorfgebiet von Breselenz, auch besser geeignete Tagesverstecke oder Quartiere in Form von Baumhöhlen für die in Tabelle 3 aufgeführten Fledermausarten als ggf. von einem Verlust betroffene, einzelne, jungen Gehölze, die nur wenige Versteckmöglichkeiten für Einzeltiere aber keine Nutzung als Quartier ermöglichen. Sofern nur einzelne Gehölze von einem Verlust betroffen sind, bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Daher ist nicht mit dem Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu rechnen. Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für die Artengruppe Fledermäuse nicht erforderlich.

6.4.2 Artengruppe Vögel

a) Tötung oder Verletzung von Individuen

Das artenschutzrechtliche Verbot der Tötung oder Verletzung von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG besteht insbesondere in der Brut- und Aufzuchtzeit für nicht flügge Jungvögel oder Gelege der in Tabelle 3 genannten Arten. Im Bereich der bislang intensiv als Sportplatz genutzten Baufläche für die Kultur- und Begegnungsstätte mit Kindergarten, Parkplätzen und Betriebsflächen ist jedoch nicht mit Nestern potenzieller Brutvögel zu rechnen. Um die Gefahr der Tötung oder Verletzung von Vögeln zu vermeiden, sind aber die allgemeinen Fäll- und Schnittverbotsfristen nach § 39 (5) BNatSchG vom 01. März bis 30. September zu beachten. Für Nahrungsgäste besteht durch die Planung keine Gefahr der Tötung und Verletzung.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird unter dieser Voraussetzung für die Vögel nicht verwirklicht.

b) Erhebliche Störung

Erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten auswirken, sind für im Untersuchungsgebiet vorkommende und in Niedersachsen flächenhaft verbreitete Arten nicht zu erwarten. Für einzelne Paare der in Tabelle 3 aufgeführten Arten der Roten Listen ist die Aufgabe ihres Brutplatzes oder eine Beeinträchtigung des Bruterfolges durch Störungen bei Bauarbeiten während der Brutzeit nicht völlig auszuschließen. Da die Arten aber zu einem räumlichen Ausweichen in benachbarte, weniger gestörte Bereiche in der Lage sind und die Störungen durch Bauarbeiten zeitlich begrenzt sind, so dass spätestens in der folgenden Brutsaison eine Nutzung aller potenziellen Brutplätze des Gebietes wieder möglich ist, ist keine Beeinträchtigung der lokalen Populationen und somit kein Verstoß gegen das Störungsverbot zu erwarten. Die anlage- und betriebsbedingten Störungen durch die neue Nutzung der Begegnungsstätte unterscheiden sich in ihrer Intensität nicht wesentlich von solchen, die durch die bisherige Nutzung im Bestand vorkommen (Landwirtschaft, Straßenverkehr, Sportplatznutzung). Sie sind daher nicht als erheblich einzustufen. Für Nahrungsgäste besteht durch das Vorhaben keine Gefahr der erheblichen Störung.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird somit nicht verwirklicht.

c) Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Im Bereich der bislang intensiv als Sportplatz genutzten Baufläche für die Kultur- und Begegnungsstätte mit Kindergarten, Parkplätzen und Betriebsflächen ist nicht mit Nestern potenzieller Brutvögel zu rechnen.

Da der bestehende Gehölz- und Gebäudebestand nicht verändert wird, sind die hier potenziell brütenden Arten nicht von einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG betroffen.

Für den Fall, dass sich im weiteren Verlauf der Planung die Fällung oder Rodungen einzelner Bäume oder Sträucher doch noch als erforderlich herausstellen sollte, wird geprüft, ob auch nach einem möglichen Verlust die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

d) Prüfung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG

Für die in Niedersachsen verbreitet vorkommenden und nicht auf den Roten Listen geführten Arten ist ein Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang anzunehmen. Sie finden auch nach Planungsrealisierung in den verbleibenden und neu angelegten Grünflächen und Gehölzen innerhalb des Plangebietes sowie auf weiteren angrenzenden Flächen als Brutplatz geeignete Ausweichhabitate. Da die Arten ihre Brutplätze überwiegend von Jahr zu Jahr neu auswählen, kön-

nen sie kleinräumige und zeitlich begrenzte Veränderungen der Habitatstruktur kompensieren, sofern sich die Summe der geeigneten Bruthabitate nicht wesentlich verringert. Dies ist bei der vorliegenden Planung der Fall.

Differenzierter ist die artenschutzrechtliche Bewertung für anspruchsvollere und auf den Roten Listen geführte Arten zu betrachten:

Betroffen sind die potenziell im Baum- und Strauchbestand vorkommenden Arten, **Bluthänfling, Feldsperling, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Girlitz, Grauschnäpper, Kuckuck, Nachtigall, Neuntöter, Pirol, Star** und **Trauerschnäpper**.

Auch für den bislang nicht vorgesehenen Fall, dass einzelne Gehölze entfernt werden müssen, ist allenfalls mit dem Verlust einzelner Brutplätze der aufgeführten Arten zu rechnen. Dabei handelt es sich um Arten, die ihre Brutreviere jährlich an wechselnden Orten begründen. Auch wenn sie bei geeigneten Bedingungen über mehrere Jahre territoriales Verhalten zeigen, sind sie so flexibel bei der Brutplatzwahl, dass ein kleinräumiges Ausweichen bei Vorhandensein entsprechender Nachbarbiotope möglich ist.

Auch die Offenlandarten **Goldammer** und **Rebhuhn**, deren potenzielle Brutplätze am Boden im Bereich der Gehölzränder am Grenzstreifen zum Acker liegen, sind nur marginal betroffen, da die von ihnen primär genutzte Strauchvegetation erhalten bleibt bzw. nach Fertigstellung der Baumaßnahme wieder aufwächst. Daher bleibt für sie die ökologische Funktion der Lebensstätten erhalten.

Auch bei einer aktuell schon vorhandenen Besiedlung benachbarter Habitate ist für die potenziell im Plangebiet siedelnden, einzelnen Brutpaare der in Tabelle 3 aufgeführten Arten ein Ausweichen sicher möglich. In der näheren Umgebung des Plangebiets sind großräumig geeignete Bruthabitate für diese Arten vorhanden, so etwa im Osten in der überwiegend strukturreichen Acker- und Wiesenflur der Jeetzelniederung, im Süden in Richtung Tüschau und Karmitz sowie in den Hausgärten und im Großbaumbestand von Breselenz.

Ein signifikanter Rückgang der lokalen Brutbestände der Arten ist daher auszuschließen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt für die potenziellen Brutvogelarten somit im räumlichen Zusammenhang erhalten. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird nicht verwirklicht.

7 ZUSAMMENFASSUNG

Am östlichen Ortsrand von Breselenz (Gemeinde Jameln, Landkreis Lüchow-Dannenberg) ist für den Bau einer neuen Kultur- und Begegnungsstätte mit Kindergarten eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Durch einen Flächentausch werden keine neuen Bauflächen ausgewiesen, aber ein bisher als Grünfläche ausgewiesener Sportplatz soll bebaut werden.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt in den §§ 44 - 45 die Belange des besonderen Artenschutzes, die im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag behandelt werden.

Das Untersuchungsgebiet weist für eine Reihe von Vogel- und Säugetierarten geeignete Habitatstrukturen auf. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1-3 BNatSchG werden unter folgenden Voraussetzungen jedoch nicht erfüllt.

- Einhaltung der allgemeinen Fäll- und Schnittverbotsfristen nach § 39 (5) BNatSchG vom 01. März bis 30. September
- Vermeidung von seitlich oder nach oben strahlendem Streulicht sowie der Ausleuchtung von Gehölzstrukturen

Eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Für potenziell vorkommende, besonders geschützte Arten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, gelten die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44ff BNatSchG nicht. Sie werden aber im Rahmen der Betrachtung der Umweltbelange in der Bauleitplanung berücksichtigt.

Bleckede, 11. März 2020



Dipl.-Biol. Thilo Christophersen

8 QUELLEN

ALTMÜLLER, R. & H.-J. CLAUSNITZER (2010): Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremens. 2. Fassung, Stand 2007. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/03. S. 212-236. Hannover.

ASSMANN, T., W. DORMANN, H. FRÄMBS, S. GÜRLICH, K. HANKDKE, T. HUK, P. SPRICK & H. TERLUTTER (2002): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer (Coleoptera: Cicindelidae et Carabidae) mit Gesamtartenverzeichnis, 1. Fassung vom 1.6.2002. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/03: 70-95.

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. 5. Fassung, Stand 1. 3. 2004. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/04

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung. 30. November 2015. In: Berichte zum Vogelschutz 52/2015: 19-67. Deutscher Rat f. Vogelschutz (DRV). Naturschutzbund Deutschland (NABU) (Hg.). Hilpoltstein.

GÜRLICH, S., R. SUIKAT, W. ZIEGLER (1995): Katalog der Käfer Schleswig-Holsteins und des Niederelbegebietes. In: Verhandlungen des Vereins für Naturwissenschaftliche Heimatforschung zu Hamburg e.V. Band 41.

HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 6/93: 221-226.

KLAUSNITZER, B., U. KLAUSNITZER, E. WACHMANN, Z. HROMÁDKO (2016): Die Bockkäfer Mitteleuropas. Cerambycidae. Die Neue Brehm-Bücherei 499: Band 1 und 2. 692 S. Magdeburg.

KOPERSKI, M. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Moose in Niedersachsen und Bremen.- Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2011.

KRÜGER, T., LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Natursch. u. Landespf. Niedersachsen Heft 48. Hannover.

KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel - 8. Fassung, Stand 2015. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/15.

LANA, LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LOBENSTEIN, U. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/04.

MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Hg.: Bundesamt für Naturschutz (BfN). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 115-153.

MÜLLER-MOTZFELD, G. (Hrsg.) (2004): Carabidae (Laufkäfer). In: FREUDE, H., HARDE, K. W., LOHSE, G.A. & KLAUSNITZER, B.: Die Käfer Mitteleuropas. Heidelberg.

NABU, NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (online 2020): batmap. - <http://www.batmap.de/web/start/karte>.

NLWKN, NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (online 2020a): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html.

NLWKN, NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (online 2020b): Basisdaten_wms auf www.umweltkarten-niedersachsen.de.

PODLUCKY, R. & FISCHER, C. (2013): Rote Listen der gefährdeten Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen – 4. Fassung, Stand Januar 2013. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2013.

THEUNERT (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen vorkommenden besonders oder streng geschützten Arten, Stand 1. November 2008. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/08.

WACHMANN, E., R. PLATEN & D. BARNDT (1995): Laufkäfer. Beobachtung. Lebensweise. Augsburg

Zusammenfassende Erklärung zur 103. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der ehemaligen Samtgemeinde Dannenberg (Elbe)

Bereich: Jameln OT Breselenz/ Kultur- und Begegnungsstätte, Kindertagesstätte

Planungsanlass:

Die Gemeinde Jameln möchte auf einer als Sportplatz genutzten Grünfläche am Ostrand von Breselenz eine Kultur- und Begegnungsstätte sowie eine Kindertagesstätte errichten. Im Zuge der geplanten Vorhaben sollen auch Teile einer bestehenden Parkplatzfläche gepflastert und die Außenanlagen neu gestaltet werden. Der gewählte Standort ist günstig, weil ein vorhandener Spielplatz in die neue Kita-Freifläche eingebunden werden kann. Zudem ist die Erschließung der Neubauten über den Parkplatz an der K 18 möglich, ohne dass der Breselenzer Grundschulbetrieb dadurch gestört wird. Weiterhin kann durch die Aufgabe des bisherigen Spielkreises der frei werdende Platz im Schulgebäude für die Weiterentwicklung des Schulbetriebes, z.B. zur Schaffung von Lernlandschaften genutzt werden.

Planungsziele:

Die Samtgemeinde Elbtalaue möchte durch die 103. Änderung des Flächennutzungsplanes die vorhandenen Grün- und Gemeinbedarfsflächen im Bereich des Breselenzer Schul- und Sportzentrums neu ordnen. Mit der Maßnahme eines Flächen- bzw. Nutzungstausches werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Kultur- und Begegnungsstätte sowie einer Kindertagesstätte geschaffen. Es wird im östlichen Teil des Änderungsbereichs eine Gemeinbedarfsfläche für soziale, kulturelle und sportliche Zwecke neu ausgewiesen, um die o.g. Vorhaben zu ermöglichen um die vorhandene Tennisanlage planungsrechtlich abzusichern. Im Gegenzug soll der Schulsportplatz nicht mehr weitgehend als Baufläche, sondern als Grünfläche Sportplatz dargestellt werden. Im Randbereich des Schulsportplatzes werden nicht für den Sportbetrieb benötigte Flächen als Grünfläche Hecke und Grünfläche Gehölz ausgewiesen, um die auf der Vorhabenebene zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft am Standort ausgleichen zu können. Am östlichen Plangebietsrand soll der vorhandene Grünrahmen planerisch erhalten werden (Grünfläche Hecke). Bei der Umsetzung der Planung sind Belange des Artenschutzes zu beachten.

Standortalternativen

Eine grundlegende Standortalternative, z.B. am Festplatz in Jameln, kommt bei dieser Planung nicht in Betracht, weil die kommunalen Gemeinbedarfseinrichtungen – auch aufgrund der Vorgaben der Raumordnung - im Hauptort der Gemeinde konzentriert werden sollen. Hauptort der Gemeinde Jameln ist Breselenz. Als weiterer Alternativstandort in Breselenz wäre noch das Baugebiet Zieleitz zu nennen. Dort befinden sich noch freie Grundstücke, die auch im Eigentum der Gemeinde Jameln stehen. Das Vorhaben wäre im Allgemeinen Wohngebiet planungsrechtlich zulässig. Aufgrund der gewünschten Kopplung von Schul-, Sport- und Gemeinbedarfsnutzungen an einem Standort und der geplanten Nutzung des bestehenden Spielplatzes für den Kita-Betrieb kommt eine Verlagerung nach Zieleitz nicht in Frage. Außerdem besteht dort eine große Nachfrage nach Baugrundstücken, sodass die Anzahl nicht unnötig begrenzt werden soll. Vom Baugebiet führt ein Weg mit Brücke über den Bach zur Breselenzer Straße, an der ein separater Radweg entlang führt. Der Standort am Sport- und Schulzentrum ist somit von allen Ortsteilen gut zu erreichen.

Insgesamt bietet kein anderer Standort so gute Synergieeffekte, wie sie am Breselenzer Schul- und Sportzentrum gegeben sind. Es ist daher planerischer Wille, den zentral gelegenen und verkehrlich gut erschlossenen Gemeinbedarfsstandort in Breselenz weiter zu entwickeln und auszubauen.

Planungsalternativen

Ursprünglich wurde die Kultur- und Begegnungsstätte direkt am Schulgebäude östlich der Grundschule geplant. Aus förderrechtlichen Gründen ist eine Realisierung an diesem Standort nicht möglich. Daher hat der Rat der Gemeinde Jameln beschlossen, die Kultur- und Begegnungsstätte und die Kindertagesstätte im Nordosten des Sportzentrums vorzusehen. Der Standort auf dem Flurstück 34/3, Flur 1, Gemarkung Breselenz ist auch deshalb optimal, da der Spielplatz des Spielkreises bereits auf diesem Grundstück westlich des Tennisplatzes angelegt worden ist und dadurch einbezogen werden kann.

Eine Planung auf dem Grundstück 35/11 nördlich der Grundschule kommt nicht in Frage, da hier der große Schulsportplatz mit Flutlichtanlage liegt und dieser erhalten bleiben soll. Außerdem soll an dieser Stelle die zukünftige Option für eine Weiterentwicklung des Schulkomplexes nicht verbaut werden.

Auswirkung der Planung auf umweltrelevante Schutzgüter:

Schutzgut Fläche: Durch die vorliegende Bauleitplanung werden die Siedlungsgrenzen von Breselenz nicht weiter nach außen verschoben. Die Planung nutzt innenliegende Flächenpotenziale und hat insgesamt keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut. Die Planung trägt dazu bei, zusätzlichen Landschaftsverbrauch für Siedlungszwecke zu vermeiden.

Schutzgut Boden: Die infolge der Planung zu erwartende Versiegelung stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar. Die aus der Vorhabenplanung resultierende Bodenversiegelung wird auf 0,18 ha geschätzt (siehe Abbildung 1). Die zusätzlichen Eingriffe durch Bodenversiegelung können nicht funktionsbezogen durch Entsiegelungsmaßnahmen ausgeglichen werden, sind aber im Rahmen der Eingriffsregelung durch die Anpflanzung einer Hecke und eines Gehölzes auf dem Breselenzer Sportplatz zu kompensieren. Eine genaue Quantifizierung des versiegelten Bodens und der zugeordneten Ausgleichsflächen ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren zu erbringen.

Schutzgut Wasser: Die neu zugelassene Flächenversiegelung wird zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate und zu einer Beschleunigung des Regenwasserabflusses führen. Diese nachteiligen Auswirkungen sind als ein lokal begrenzter Eingriff in den Wasserhaushalt anzusehen. Der Wasserhaushalt sowie die Belange des Hochwasserschutzes werden nicht wesentlich beeinträchtigt, wenn das im Gebiet anfallende Niederschlagswasser vor Ort fachgerecht zurückgehalten oder versickert wird.

Schutzgut Pflanzen: Die Planungsrealisierung bewirkt einen Verlust artenreicher Scherrasenflächen im Bereich des Sportplatzes und ggf. auch einen Verlust von halbruderalen Gras- und Staudenfluren im Bereich des Parkplatzes. Der Gehölzbestand wird erhalten und wird durch zusätzliche Pflanzungen ergänzt. Auf dem Kita-Grundstück sind gartentypische Biotope zu erwarten. Zur Kompensation der auf der Vorhabenebene verursachten Eingriffe ist eine Grünfläche Gehölz (0,06 ha) und eine Grünfläche Hecke (0,058 ha) im Randbereich zum Sportplatz vorgesehen. Nach einer fachgerechten Umsetzung dieser Kompensationsmaßnahmen werden mittelfristig keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen verbleiben.

Schutzgut Fauna: Baubedingt und anlagebedingt wird Lebensraum für die Fauna durch die Beseitigung von Vegetationsstrukturen im Plangebiet verloren gehen. Zudem werden Tiere im Plangebiet sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase durch Lärm-, Licht- und Abgasemissionen sowie eine Zunahme der Frequentierung verdrängt.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1-3 BNatSchG sind unter Berücksichtigung im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgesehene Vorkehrungen zum besonderen Artenschutz nicht zu erwarten. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Unter Berücksichtigung der Vorkehrungen zum besonderen Artenschutz und der am Eingriffsort vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen ist nicht von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere auszugehen.

Schutzgut Klima / Luft: Durch die neu zugelassene Flächenversiegelung wird sich das Mikroklima im Plangebiet geringfügig verschlechtern. Da ein hinreichender Frischluftaustausch über die umliegenden Ackerflächen im Norden und Osten gewährleistet ist und die zu planenden Ausgleichsmaßnahmen zu einer Verbesserung des lokalen Klimas beitragen, ist in der Gesamtbetrachtung nicht von einer Verschlechterung der Luftverhältnisse auszugehen.

Schutzgut biologische Vielfalt: Mittelfristig wird sich die Vielfalt an Biotopstrukturen im Änderungsbereich nach Umsetzung der Planung erhöhen. Vor diesem Hintergrund lässt die Planung keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt erwarten.

Schutzgut Landschaft: Durch die Errichtung einer Kindertagesstätte sowie einer Kultur- und Begegnungsstätte wird das Landschaftsbild im Bereich des Breselenzer Sportplatzes durch Neubauten überformt. Da die Eingrünung der Ortslage, insbesondere durch die bestehende Hecke am Ostrand des Änderungsbereichs, erhalten bleibt und die Planung auch neue Gehölzpflanzungen zwischen dem Sportplatz und der angrenzenden Einfamilienhausbebauung vorsieht, stellt die Neubebauung keinen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild dar.

Schutzgut Mensch: Die Planung lässt gegenüber dem bisherigen Zustand keine relevante Verschlechterung erwarten (siehe Kap. 4.2 Immissionsschutz). Zu der westlich angrenzenden Wohnbebauung wird eine neue Eingrünung geschaffen.

Sonstige Schutzgüter: Für andere umweltrelevante Schutzgüter sind keine erheblichen Beeinträchtigungen festzustellen.

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Auf der Grundlage des Baugesetzbuches sind zwischen April 2020 und August 2020 folgende Beteiligungsverfahren durchgeführt worden:

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(1) BauGB
- Öffentliche Auslegung gem. § 3(2) BauGB
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/TÖB und Gemeinden gem. § 4(1) BauGB
- Zweite Behördenbeteiligung der Behörden/TÖB und Gemeinden gem. § 4(2) BauGB.

Die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden entsprechend der gefassten Abwägungsbeschlüsse in der Bauleitplanung berücksichtigt. Im Einzelnen kann dies den Abwägungsbeschlüssen zu den einzelnen Beteiligungsverfahren entnommen werden, die im Bauamt der Samtgemeinde einzusehen sind.

Fazit

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die vorliegende Bauleitplanung keine wesentlichen öffentlichen und privaten Belange beeinträchtigt werden. Aus Sicht des Planungsträgers ist davon auszugehen, dass nach Umsetzung der im nachgeordneten Verfahren vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ersatz von Eingriffen keine erheblichen Beeinträchtigungen von umweltrelevanten Schutzgütern infolge dieser Bauleitplanung verbleiben werden.